

Ludwig Gramlich
Peter Gluchowski
Andreas Horsch
Klaus Schäfer
Gerd Waschbusch *Hrsg.*

Gabler Banklexikon (K – Z)

Bank – Börse – Finanzierung

15. Auflage

Gabler Banklexikon (K – Z)

Ludwig Gramlich · Peter Gluchowski ·
Andreas Horsch · Klaus Schäfer ·
Gerd Waschbusch
(Hrsg.)

Gabler Banklexikon (K – Z)

Bank – Börse – Finanzierung

15. Auflage

Hrsg.

Ludwig Gramlich
Technische Universität Chemnitz
Chemnitz, Deutschland

Peter Gluchowski
Technische Universität Chemnitz
Chemnitz, Deutschland

Andreas Horsch
Technische Universität Bergakademie Freiberg
Freiberg, Deutschland

Klaus Schäfer
Universität Bayreuth
Bayreuth, Deutschland

Gerd Waschbusch
Universität des Saarlandes
Saarbrücken, Deutschland

ISBN 978-3-658-26756-8 ISBN 978-3-658-26757-5 (eBook)
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-26757-5>

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Teil von Springer Nature 1953, ..., 2000, 2002, 2013, 2020

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag, noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Springer Gabler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH und ist ein Teil von Springer Nature.

Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

Vorwort

zur 15. Auflage

Die Finanz- und speziell die Bankwirtschaft durchleben seit einigen Jahren einen tiefgreifenden Wandel. Banken scheinen einem zunehmenden Verdrängungswettbewerb ausgesetzt zu sein, wie die mittlerweile zum allgemeinen Sprachgebrauch gehörende Redewendung „Banking is necessary, banks are not“ symbolisiert. Neue Finanztechnologien haben junge, dynamische Finanzunternehmen entstehen lassen, die für Banken in zumindest einzelnen Geschäftsbereichen eine sehr ernsthafte Konkurrenz darstellen. Die Möglichkeit des Arbeitens mit sehr großen Datenbeständen wird sicherlich die bankwirtschaftlichen Prozesse verändern und die Institution Bank wird sich generell weiterentwickeln. Aber Banken wird es auch weiterhin geben und sie bleiben aus unserer Sicht ein wesentlicher Bestandteil unseres Wirtschaftens, weshalb eine Namensänderung des gut etablierten Gabler Banklexikons (noch) nicht geboten ist.

Die Neuauflage greift wichtige Entwicklungen seit dem Herbst 2012 auf, die weniger auf globaler Ebene (etwa bei den Arbeiten im „Baseler Ausschuss“) eingetreten sind als weiterhin im sachlich-räumlichen Bereich der Europäischen Union. Auch wenn derzeit die Details eines „Brexit“ für den Finanzsektor und für europäische Volkswirtschaften allgemein noch offen erscheinen, so werden erhebliche Auswirkungen gerade auf die weitere Konsolidierung einer Banken- und Kapitalmarktunion auf EU-Ebene eintreten. Die bisher erzielten Fortschritte und laufenden Projekte – nicht nur, aber auch entstanden und vorangetrieben als Reaktion auf die Finanz- und Staatsschuldenkrise – sind ein wesentlicher Teil der unternommenen Aktualisierung des Lexikons. Sie werden dabei auch als Fortsetzung und Glättung einer zunächst krisenbedingten Regulierung eingeordnet.

Die Überarbeitung soll zugleich dem Umstand Rechnung tragen, dass eine Nutzung von Lexika am Ende des zweiten Jahrzehnts des 21. Jahrhunderts nicht mehr nur auf Printmedien fokussiert ist, sondern Nutzer und deren Gewohnheiten sich immer stärker an Eigenarten „neuer“ Medien orientieren. Schon bisher gepflegte und bewährte Verfahren wie die Verknüpfung durch Querverweise können daher (als „Links“) verstärkt und verbessert werden, sowohl bei einer elektronischen als auch der herkömmlichen Verwendung.

Generell führt aber auch die Neuauflage das herkömmliche Format fort, es bleibt beim alphabetisch geordneten, nach Haupt- und Neben-/Verweis-Stichwörtern unterscheidenden Lexikon mit wissenschaftlichem Anspruch und strukturierender Redaktion

Vorwort

sowie einer Ausrichtung an den Bedürfnissen der Bankpraxis. Inhaltlich soll weiterhin ein interdisziplinärer und multiperspektivischer Ansatz verfolgt werden, bei dem allgemeine wie bankspezifische betriebs-, aber auch volkswirtschaftliche Themen im Vordergrund stehen, die in bedeutendem Umfang durch Beiträge aus Sicht des Rechts und der (Wirtschafts-) Informatik ergänzt und abgerundet werden. Beibehalten wurde auch ein behutsamer Umgang mit dem Weglassen veralteter Begriffe und Stichwörter; bedeutsam erschien den Herausgebern und Autoren eher die Aktualisierung des Bestands sowie die Berücksichtigung neuer Akteure und Aktivitäten im Finanzsektor, nicht zuletzt deren rechtliche Verortung. Augenfällig dürfte neben der intensiveren Vernetzung untereinander die Ergänzung der Texte durch Schaubilder sein, auch dies im Sinne einer Modernisierung der Darstellung.

Das Team der Herausgeber ist im Verhältnis zur Voraufgabe, als es sich neu bildete, gleich geblieben und deckt damit die unterschiedlichen Fachdisziplinen nahtlos ab. Einige Änderungen gab es bei den Autoren; nach wie vor haben die Herausgeber hier auf möglichst große Kontinuität und fachliche Qualifikation, aber auch Passfähigkeit der Person Wert gelegt, so dass – auch Dank der unkomplizierten Abstimmung mit den Altautoren – durchweg ein reibungsloser Übergang der Bearbeitung zu neuen (meist jüngeren) Autoren erfolgen konnte. Erleichtert wurde dies auch im Hinblick auf persönliche und nahe fachliche Beziehungen eines Nachfolgers zum jeweiligen Vorgänger, etwa bei Andreas Sharik, der im Wesentlichen das Feld des zu früh verstorbenen Klaus-Dieter John neu bestellt hat, oder bei Lutz Haertlein, der nahtlos an die Vor-Arbeiten von Christoph Boschan anknüpfen konnte.

Alle Herausgeber konnten sich dabei – wie das Autorenverzeichnis deutlich macht – in vielfältiger Weise auf eine umfassende Unterstützung durch MitarbeiterInnen an den jeweiligen Professuren stützen, denen (wie auch den weiteren tatkräftig Assistierenden) sie großen Dank schulden! Stellvertretend für alle mögen insbesondere genannt sein Frau Anja Eickstädt, LL. M., M. Sc., und Frau Gabriela Reinstädter, M. Sc.

Und nicht zuletzt sagen wir herzlichen Dank an Frau Claudia Rosenbaum und Frau Merle Kammann, die immer wieder als Ansprechpartnerinnen beim Verlag bereit waren, mit uns gemeinsam das eine oder andere kleine Problem zu diskutieren und (mit Erfolg) auszuräumen. Ohne sie hätte dieses (inzwischen zwei Bände umfassende) Gemeinschaftswerk nicht bewerkstelligt werden können.

Chemnitz, Freiberg, Bayreuth, Saarbrücken
im Oktober 2019

Ludwig Gramlich
Peter Gluchowski
Andreas Horsch
Klaus Schäfer
Gerd Waschbusch

Vorwort

zur 14. Auflage

In den fast sechzig Jahren, die seit dem Erscheinen der Erstauflage dieses Lexikons vergangen sind, hat die Finanzwirtschaft viele Veränderungsprozesse durchlebt, aber wohl keine, die so ernst und gleichzeitig wegweisend sind wie die derzeitigen. Von dieser besonderen, durch die Finanzmarktkrise induzierten Qualität ist zuletzt überdeckt worden, dass sich die Veränderungsprozesse unverändert in zunehmender Geschwindigkeit vollziehen, wie schon im Vorwort der inzwischen zehn Jahre zurückliegenden Voraufgabe festgestellt worden war. Indes standen 2002 die Zuwachsraten des Electronic Banking, die Anfänge der Diskussion um Basel II sowie die soeben erst vollzogene Euro-Einführung im Vordergrund der Debatte – weswegen sie sich auch entsprechend im Gabler Banklexikon niederschlugen. So manche dieser Konzepte sind bereits entzaubert worden, indem etwa das Universal-/Filialbankgeschäft nach wie vor überwiegt, allen seinerzeitigen und zwischenzeitlichen elektronischen Innovationen zum Trotz. Manche haben sich als allzu schnelllebig bzw. modernisierungsbedürftig erwiesen, wie die Neukonzeptionierung der Bankenaufsicht durch Basel II, der zeitnah Basel III nachfolgen wird. Und im Zuge der Finanzmarktkrise steht inzwischen sogar der Euro selbst wenn nicht zur Disposition, so doch im Zentrum der kritischen Diskussion.

Diese aktuell von der Krise beherrschte Diskussion darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass seit der Voraufgabe naturgemäß auch richtungsweisende Ereignisse und Prozesse zu beobachten waren, die ein positives Vorzeichen tragen. So ist aus Sicht der Bankbetriebs- und Finanzierungslehre durchaus bemerkenswert, dass nach verschiedenen wirtschaftswissenschaftlichen Fachvertretern, die facheinschlägig geehrt wurden, im Jahr 2006 mit Prof. Dr. Muhammad Yunus ein finanzwirtschaftlicher Unternehmer bzw. sein Konzept mit dem Friedensnobelpreis geehrt worden ist. Auf EU- und nationaler Ebene hat die (vor allem beim KWG und WpHG) zuweilen hektische Gesetzgebungstätigkeit organisatorisch wie auch inhaltlich wichtige Akzente gesetzt, insbesondere mit der Grundlegung für eine europäische Aufsichtsarchitektur und hierzulande durch Neuerungen etwa beim Pfandbriefrecht, dem Bundesschuldenwesen oder (aus aufsichts- wie zivilrechtlicher Sicht) den Zahlungsdiensten. Im Wertpapiergeschäft wiederum sind es vor allem die derivativen Finanzmarktinstrumente, die den unverändert hohen Innovationsgrad der Finanzmärkte prägen.

Vorwort

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat auch das Gabler Banklexikon eine angemessene Modernisierung erfahren. In deren Rahmen ist Neues integriert und Bewährtes verbessert worden, darunter die Darstellung der für die Bankbetriebs- und Finanzierungslehre bis heute fundamentalen Theorieansätze. Auch der zunehmenden Bedeutung von Informations- und Kommunikations-Technologien und den damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen auf den Bankenbereich wurde durch die Aufnahme neuer und durch die erweiterte Erläuterung bereits vorhandener Stichworte umfassend Rechnung getragen. Mit dem nötigen Mut zur Streichung haben wir das Lexikon umgekehrt um Begriffe bereinigt, die im Zeitablauf (zu sehr) an Relevanz verloren haben. Um den Charakter eines gleichzeitig kompakten und kompetenten Nachschlagewerkes noch stärker zu betonen, ist darüber hinaus die Kategorie der Schwerpunktbeiträge entfallen. Abgesehen davon ist jedoch das bewährte Konzept der Voraufgabe beibehalten worden.

Die erwähnten inhaltlichen Veränderungen sind einhergegangen mit ebenso weitreichenden Veränderungen im Kreise der beteiligten Personen: Als Konstante und faktischer Senior Editor fungiert Ludwig Gramlich, der für diese Auflage vier neu hinzu kommende Fachkollegen aus der Wissenschaft zu einem neuen Herausgabeteam verbinden konnte. Dass mit diesem Lexikon dennoch nicht nur wissenschaftlichen Ansprüchen, sondern insbesondere auch denen der Praxis entsprochen werden kann, ist maßgeblich den Autoren zu verdanken. Naturgemäß meint das vor allem diejenigen der aktuellen Auflage, welche sich ihrer Stichworte mit großem Engagement angenommen haben und ohne deren Beiträge wir dieses Lexikon nicht hätten herausgeben können. Wir möchten an dieser Stelle aber auch den Herausgebern und Autoren früherer Auflagen im Allgemeinen und den Mitherausgebern der vorangegangenen Auflage, also Jürgen Krumnow, Thomas A. Lange und Thomas M. Dewner sowie ihren Autoren im Besonderen dafür danken, dass wir auf dem von ihnen geschaffenen Stand aufsetzen konnten. Unser Dank gilt ferner verschiedenen Personen, die auf ihre Art ebenso unverzichtbar für das Gelingen eines solchen Werkes sind wie die Autoren und Herausgeber, indem sie dafür sorgen, dass die atomisierten Beiträge letztlich ein gelungenes Ganzes ergeben. Besonders erwähnen möchten wir in diesem Kontext aus den Teams unserer Lehrstühle Herrn Dipl.-Kfm. Jacob Kleinow, Frau Dipl.-Kffr. Nina Kreis sowie Frau Christine Landmann. Durch ihren außerordentlichen Einsatz und nie erlahmenden Eifer haben sie entscheidend zum Entstehen dieses Lexikons beigetragen. Herzlich danken möchten wir auch Frau Laura Roberts, Frau Claudia Hasenbalg sowie Herrn Dr. Riccardo Mosena für die kompetente und konstruktive lektoratsmäßige Betreuung.

Während wir hoffen, dass über diese Neuauflage in der Zukunft ebenso positiv gesprochen wird wie über die Voraufgaben, sind wir gerne bereit, ein solches Urteil zunächst denen zu überlassen, die dieses Lexikon zum Nachschlagen und mitunter auch zum richtiggehenden Lesen heranziehen. Auf ihre konstruktive Kritik warten wir gespannt, auf dass sich die nächste Auflage mit Hilfe dieses Wissens Vieler abermals aktualisieren und verbessern lässt, um den unverändert dynamischen Entwicklungsprozessen in der Finanzwirtschaft gerecht zu werden.

Chemnitz, Freiberg, Bayreuth, Saarbrücken
im Oktober 2012

Ludwig Gramlich
Peter Gluchowski
Andreas Horsch
Klaus Schäfer
Gerd Waschbusch

Herausgeber



Prof. Dr. Ludwig Gramlich

Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht

Thüringer Weg 7, 09126 Chemnitz, Telefon (0371) 531 34165, Telefax (0371) 531 26460,

E-Mail: l.gramlich@wirtschaft.tu-chemnitz.de

Geboren 1951; Studium der Rechtswissenschaften an der Julius Maximilians-Universität Würzburg; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats-, Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht (Prof. Dr. Dr. h.c. Hugo J. Hahn, LL.M. [Harv.]); Promotion (1978) und Habilitation (1983) in Würzburg, Lehrstuhl-Vertretungen u.a. in Augsburg, Passau, Göttingen, Freiburg i. Br., 1992 – 2016 Inhaber der Professur in Chemnitz, seit 1998 Lehrbeauftragter (Außenwirtschaftsrecht der EU) an der Universität Leipzig, Juristenfakultät, 1998 – 2014 Mitglied des Wissenschaftlichen Arbeitskreises für Regulierungsfragen bei der Bundesnetzagentur

Interessengebiete: Regulierung, Netzwerke/Netzwirtschaften, Schnittstellen von Recht, Wirtschaft, Technik, Umwelt

Als Herausgeber verantwortete Sachgebiete: Bankrecht (außer Öffentliches Bankrecht), Volkswirtschaft

Sachgebiete (teils) in eigener Autorschaft: Bauspargeschäft, Auslandsgeschäft, Bankrelevantes Privatrecht, sonstiges Bankrecht, internationale Wirtschaftsbeziehungen, Europa

Autorenkürzel: LGR

Herausgeber



Prof. Dr. Peter Gluchowski

Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik, insb. Systementwicklung und Anwendungssysteme

Thüringer Weg 7, 09126 Chemnitz, Telefon (0371) 531 34227, Telefax (0371) 531 26529,

E-Mail: peter.gluchowski@wirtschaft.tu-chemnitz.de

Geboren 1962; Studium der Wirtschaftswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum; wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bochumer Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik (Prof. Dr. Roland Gabriel); Promotion (1993) und Habilitation (2003) in Bochum; Akademischer Oberrat an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf; Lehrstuhl-Vertretung in Chemnitz 2003/2004; seit 2006 Inhaber der Professur an der TU Chemnitz für Wirtschaftsinformatik, insb. Systementwicklung und Anwendungssysteme
Interessengebiete: Business Intelligence, Geschäftsprozess- und Datenmodellierung, Bankinformatik, E-Learning

Als Herausgeber verantwortete Sachgebiete: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PGL



Prof. Dr. Andreas Horsch

Technische Universität Bergakademie Freiberg, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Investition und Finanzierung
Schloßplatz 1, 09599 Freiberg, Telefon (03731) 39 2005, Telefax (03731) 39 3674,

E-Mail: andreas.horsch@bwl.tu-freiberg.de

Geboren 1966; Studium der Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum (RUB); wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bochumer Lehrstuhl für Angewandte Betriebswirtschaftslehre II: Finanzierung und Kreditwirtschaft (Prof. Dr. Dr. h.c. Joachim Süchting); ein Jahr Geschäftsführer des Bochumer ikf – Institut für Kredit- und Finanzwirtschaft; Promotion (1998) an der RUB; mehrjährige Tätigkeit im Bereich Kommunikation/Volkswirtschaft der WestLB, Münster/Düsseldorf; 2001 Rückkehr als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bochumer Finanzierungslehrstuhl (Prof. Dr. Stephan Paul); Habilitation (2007) in Bochum; ab 2006 Vertreter, seit 2008 Inhaber des Freiburger Finanzierungslehrstuhls.

Interessengebiete: (Dis-)Intermediation auf Finanzmärkten, Regulierung von Finanzintermediären, (Financial) Risk Management, verbriefte Unternehmensfinanzierung.

Als Herausgeber verantwortete Sachgebiete: Altersvorsorge, Bankorganisation, Bankstrategie, Beteiligungsgeschäft, Betriebliche Altersversorgung, Devisengeschäft, Financial Accounting, Finanzmathematik, Hybride Instrumente, Mergers & Acquisitions, Mittelbeschaffung, Rechnungswesen (allgemein), Risikocontrolling, Treasury, Vermögensverwaltungsgeschäft, Versicherungsgeschäft

Autorenkürzel: AHO



Prof. Dr. Klaus Schäfer

Universität Bayreuth, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre

Universitätsstr. 30, 95447 Bayreuth,

Telefon (09 21) 55 62 70, Telefax (09 21) 55 62 72,

E-Mail: klaus.schaefer@uni-bayreuth.de

Geboren 1962; Studium der Mathematik an der Johann Wolfgang Goethe-Universität, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Frankfurter Lehrstuhl für Kreditwirtschaft und Finanzierung (Promotion 1993), wissenschaftlicher Assistent am Institut für Kapitalmarktforschung und Finanzierung der Ludwig-Maximilians-Universität München (Prof. Dr. Bernd Rudolph, Habilitation 2000). Lehrstuhl-Vertretungen an der Universität zu Köln und an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg, Gastprofessur an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck sowie wissenschaftliche Gesamtleitung der Fachhochschule Kufstein/Tirol. Seit 2006 Inhaber des Bayreuther Lehrstuhls. Vorstand des Betriebswirtschaftlichen Forschungszentrums für Fragen der mittelständischen Wirtschaft BF/M, Mitglied der Bayreuther Forschungsstelle für Bankrecht und Bankpolitik, der Forschungsstelle für Familienunternehmen und der Forschungsstelle für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht sowie Unternehmenssteuerrecht. Moderator der Bayreuther Studiengänge Betriebswirtschaftslehre (B. Sc.), (M. Sc.). Stellvertretender Vorsitzender der Prüfungsausschüsse für Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Gesundheitsökonomie. Mitglied im Qualitätsbeirat der Universität Bayreuth. Mitglied der ZEvA Kommission (ZEKo) mit Sitz in Hannover.

Interessengebiete: Risikomanagement, derivative Finanzmarktinstrumente, Kapitalmarkttheorie und Portfoliomanagement, Unternehmensfinanzierung.

Als Herausgeber verantwortete Sachgebiete: Aktien, Depotgeschäft, Derivate, Kontoführung, Renten, Wertpapiergeschäft: Sonstige.

Sachgebiete (teils) in eigener Autorschaft: Derivate, Renten, Wertpapiergeschäft: Sonstige.

Autorenkürzel: KSC



Prof. Dr. Gerd Waschbusch

Universität des Saarlandes, Saarbrücken, Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre

Campus Gebäude B4 1, 66123 Saarbrücken,

Telefon (0681) 302 64743, Telefax (0681) 302 64749,

E-Mail: gerd.waschbusch@bank.uni-saarland.de

Internet: <http://www.bank.uni-saarland.de>

Geboren 1959; Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; wissenschaftlicher Mitarbeiter/wissenschaftlicher Assistent am Saarbrücker Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Hartmut Bieg); Promotion zum Dr. rer. oec. (1992) und Habilitation für das Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (1998) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; 1994 bis 1996 Vertretung der Professur für Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Rechnungswesen des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Kaiserslautern; 2001 bis 2003 Inhaber der Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit den besonderen Schwerpunkten Rechnungswesen/Controlling und Finanzwirtschaft an der WHL Wissenschaftliche Hochschule Lahr sowie Rektor der WHL Wissenschaftliche Hochschule Lahr; 2003 bis 2010 Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Rechnungswesen und Finanzwirtschaft an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; seit 2010 Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken; 2015 bis 2016 Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Mitglied des erweiterten Präsidiums der Universität des Saarlandes; seit 2015 Mitglied des Senats der Universität des Saarlandes; seit 2015 Studienleiter sowohl der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Saarland e. V. (VWA Saarland) als auch der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes (AfAS).

Interessengebiete: Bankbilanzierung, Bankenaufsicht, Nationale und Internationale Rechnungslegung, Unternehmensfinanzierung und Mittelstandsfinanzierung.

Als Herausgeber verantwortete Sachgebiete: Bankwesen international, Bankwesen national, (Bank-)Marketing, Kreditgeschäft, Schiffskredite, Management Accounting, Revision, Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht), Sustainable Banking/Sustainable Finance.

Sachgebiete (teils) in eigener Autorschaft: Bankwesen international, Bankwesen national, (Bank-)Marketing, Kreditgeschäft, Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht), Sustainable Banking/Sustainable Finance

Autorenkürzel: GWA

Autoren



Prof. Dr. Rainer Alt

Inhaber des Lehrstuhls für Anwendungssysteme in Wirtschaft und Verwaltung, Institut für Wirtschaftsinformatik, Universität Leipzig

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: RAL



Prof. Dr. Stefanie Auge-Dickhut

Business Engineering Institute St.Gallen AG, St. Gallen

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: SAD



Dr. rer. pol. Henning Baars

Akademischer Oberrat, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik 1, Betriebswirtschaftliches Institut (BWI), Universität Stuttgart

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: HBA



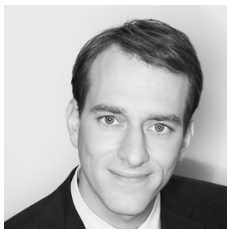
Dipl.-Ök. Minh Banh

Abteilungsleiter Risikocontrolling, Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe, Düsseldorf

Sachgebiet: Treasury

Autorenkürzel: MBA

Autoren



Dipl.-Wirt.-Inf. Wolf Behrmann

Senior Manager IT Strategy & Digital Transformation, zeb.rolfes.schierenbeck.associates GmbH, Frankfurt am Main

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: WBE



Dr. Robin Blaß

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Dozent an der VWA/AfAS Saarland und ASW Neunkirchen

Sachgebiet: Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht)

Autorenkürzel: RBL



Dr. Heike Christina Brost-Steffens

Vizepräsidentin und Direktorin Degree Programmes & Executive Education Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main

Sachgebiete: Bankorganisation, Bankstrategie

Autorenkürzel: HBR



Dr. Patrick Bruns

Rechtsanwalt, LESSER Rechtsanwälte, Baden-Baden

Sachgebiet: Privates Bankrecht

Autorenkürzel: PBR



Prof. Dr. Peter Chamoni

Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsinformatik und Operations Research, Universität Duisburg-Essen, Mercator School of Management

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PCH



Dr. Clemens Eckert

Head of Core Banking, Swisscom (Schweiz) AG, Zürich

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: CEC



Anja Eickstädt, LL.M., M. Sc.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Investition und Finanzierung, Technische Universität Bergakademie Freiberg
Sachgebiet: Treasury

Autorenkürzel: EIC



Dr. Alexis Eisenhofer

Vorstand financial.com AG, München
Sachgebiete: Derivate; Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: AEI



Dr. Ulrike Erdmann

Lehrkraft für BWL an der Fachhochschule Südwestfalen, Dozentin der Frankfurt School of Finance & Management
Sachgebiet: Kreditgeschäft

Autorenkürzel: UER



Dipl.-Kfm. Michael Fischbach

Geschäftsführender Gesellschafter, indivio AG, Zürich
Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MFI



Prof. Dr. Roland Gabriel

Institut für Unternehmensführung (ifu), Fakultät für Wirtschaftswissenschaft, Ruhr-Universität Bochum
Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: RGA



Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl

Inhaberin der Professur für Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums, Technische Universität Chemnitz
Sachgebiet: Bankrelevantes Privatrecht

Autorenkürzel: DGN

Autoren



Prof. Dr. Peter Gomber

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbes. e-Finance, Goethe-Universität Frankfurt am Main

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PGO



Dr. Andreas Gork

Referent, Sächsisches Staatsministerium der Justiz Dresden,

Lehrbeauftragter an der Berufsakademie Glauchau

Sachgebiet: Personalwesen (einschl. Aus- und Fortbildung)

Autorenkürzel: AGO



WP/StB Erhard Gschrey

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender i.R., Genossenschaftsverband Bayern e.V., München

Sachgebiete: Kontoführung, Zahlungsverkehr

Autorenkürzel: EGS



Prof. Dr. Lutz Haertlein

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Juristenfakultät, Universität Leipzig

Sachgebiet: Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: LHA



Dr. Martin Haferkorn

Risk Analysis Officer, Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), Paris

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MHA



Prof. Dr. Thomas Hartung

Inhaber der Professur für Versicherungswirtschaft, Universität der Bundeswehr München, Neubiberg

Sachgebiet: Versicherungsgeschäft

Autorenkürzel: THA



Prof. Dr. Jessica Hastenteufel

Professorin an der IUBH Fernstudium, Bad Reichenhall, Privatdozentin an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Sachgebiete: Bankwesen international, Bankwesen national, (Bank-)Marketing

Autorenkürzel: JHA



Dipl.-Kfm. Clemens Haußmann

Mitglied der Geschäftsleitung, Dr.-Ing. S. Haußmann Industrie-elektronik, Nürtingen

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: CHA



Prof. Dr. Fritz Helmedag

Inhaber des Lehrstuhls für Mikroökonomie, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Chemnitz

Sachgebiet: Mikroökonomie

Autorenkürzel: FHE



Dr. Nils Helms

Lehrstuhl für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement, Technische Universität Kaiserslautern

Sachgebiet: Kreditgeschäft

Autorenkürzel: NHE



Daniel Hertrich, M. Sc.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl BWL I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Klaus Schäfer), Universität Bayreuth

Sachgebiet: Renten

Autorenkürzel: DHE



Dipl.-Kfm. Michael Heß

Leiter Pôle Franco-Allemand, Landesbank Saar (SaarLB), Saarbrücken

Sachgebiet: Kreditgeschäft

Autorenkürzel: MHE

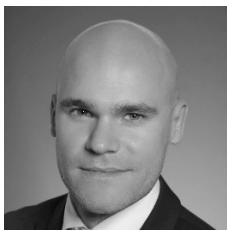
Autoren



Prof. Dr. Michael Hinz

Inhaber der Professur Internationale Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Chemnitz
Sachgebiet: Financial Accounting

Autorenkürzel: MHI



Prof. Dr. Andreas Höfer

Professor an der Hochschule der Deutschen Bundesbank, Hachenburg

Der Autor vertritt seine persönliche Auffassung, die nicht notwendigerweise die Ansicht der Deutschen Bundesbank widerspiegelt.

Sachgebiete: Kontoführung, Zahlungsverkehr

Autorenkürzel: AHÖ



Prof. Dr. Reinhold Hölscher

Inhaber des Lehrstuhls für Finanzdienstleistungen und Finanzmanagement, Technische Universität Kaiserslautern

Sachgebiet: Kreditgeschäft

Autorenkürzel: RHÖ



Prof. Dr. Marcus Hofmann

Inhaber der Professur Wirtschaftsinformatik, insb. Datenbanksysteme, Staatliche Studienakademie Dresden

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MHO



Dr. Philip Hollstein

Berater, Accenture GmbH, Düsseldorf

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PHO



Dr. Steffen Hundt

Senior Manager Global Transactions, Nordex Energy GmbH, Hamburg

Sachgebiet: Mergers & Acquisitions

Autorenkürzel: SHU



Prof. Dr. Silke Hüsing

Inhaberin der Professur Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität
Chemnitz

Sachgebiet: Bankrelevantes Steuerrecht

Autorenkürzel: SHÜ



Dr. Tommy Jehmlich

Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Finanzwirt-
schaft und Bankbetriebslehre, Technische Universität Chemnitz

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: TJE



Dr. Jan Keidel

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Professur Wirtschaftsinforma-
tik II: Systementwicklung und Anwendungssysteme, Technische
Universität Chemnitz

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: KEI



Prof. Dr. Hans-Georg Kemper

Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsinformatik I, Universität
Stuttgart

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Koautoren: Dr. Henning Baars, Clemens Haußmann, Philip Holl-
stein, Margarete Koch, Jens Lachenmaier, Marco Spohn, Xuanpu
Sun, Michael Zimmer, Autorenkürzel: HKE

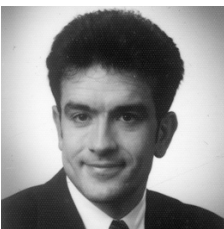


Julian Kettl, M. A.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Betriebswirtschaftlichen
Forschungszentrum für Fragen der Mittelständischen Wirtschaft
e. V., Universität Bayreuth

Sachgebiet: Renten

Autorenkürzel: JKE



Dipl.-Ök. Roland Kill

Privatier, Bochum

Sachgebiete: Finanzmathematik, Vermögensverwaltungsgeschäft

Autorenkürzel: RKI

Autoren



Dr. Margarete Koch

Projektleitung Business Intelligence in einem strategischen Planungsprojekt, Daimler AG, Stuttgart-Möhringen

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MKO



Dr. Falk Kohlmann

Leiter Digital Banking, St. Galler Kantonalbank, St. Gallen

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: FKO



Dr. Otto Korte

Leiter der Rechtsabteilung, Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V. (DGRV), Berlin

Sachgebiete: Bankrelevantes Privatrecht

Autorenkürzel: OKO

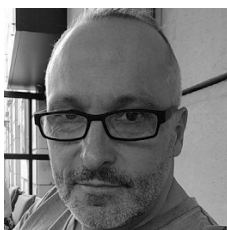


Prof. Dr. Gregor Krämer

Inhaber des Lehrstuhls für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbes. Banken, Finanzen und Rechnungslegung, Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft, Alfter bei Bonn

Sachgebiet: Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht)

Autorenkürzel: GKR



Dr. Andreas Krammig, LL.M.

Syndikus-Rechtsanwalt, Wertpapier-Compliance, Geldwäsche- und Betrugsprävention, Bank-Konzern in Berlin

Sachgebiet: Bankrecht, sonstiges

Autorenkürzel: AKR



Dipl.-Kffr. Nina Kreis

Referentin Strategische Entwicklung, Compliance-, Informationssicherheits-, Datenschutz- und Auslagerungsbeauftragte, Saarländische Investitionskreditbank AG, Saarbrücken

Sachgebiet: Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht)

Autorenkürzel: NKR



Dr. Olaf Kruse

Director Treasury Controlling, METRO AG, Düsseldorf

Sachgebiet: Devisengeschäft

Autorenkürzel: OKR



Markus Kühn, M. Sc.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Professur Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Chemnitz

Sachgebiet: Bankrelevantes Steuerrecht

Autorenkürzel: MKÜ



Prof. Dr. Dennis Kundisch

Inhaber des Lehrstuhls für Wirtschaftsinformatik, insb. Digitale Märkte, Information Management & E-Finance, Universität Paderborn

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: DKU



Prof. Dr. Heinz Kußmaul

Direktor des BLI (Betriebswirtschaftliches Institut für Steuerlehre und Entrepreneurship; Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre; Institut für Existenzgründung/ Mittelstand) an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Sachgebiet: Bankwesen international

Autorenkürzel: HKU



Dr. Jens F. Lachenmaier

Akademischer Mitarbeiter, Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik 1, Betriebswirtschaftliches Institut (BWI), Universität Stuttgart

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: JLA



Dr. Heiner Lasi

Leiter des Ferdinand-Steinbeis-Instituts der Steinbeis-Stiftung, Stuttgart

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: HLA

Autoren



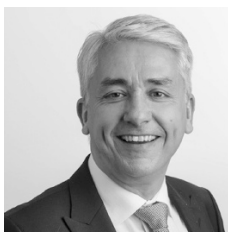
Dr. Thomas Lux

Inhaber der Professur für Prozessmanagement im Gesundheitswesen, Hochschule Niederrhein, Krefeld

Leitender Direktor des Competence Center eHealth

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: TLU



Dr. Jan Manger

Referent Documentation Credits, Landesbank Baden-Württemberg, Leipzig

Sachgebiet: Bankrecht, sonstiges

Autorenkürzel: JMA



Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler

Inhaberin der Professur für deutsches und internationales Wirtschaftsrecht, Fakultät Wirtschaftswissenschaft, HTWK Leipzig

Sachgebiete: Geld- und Währungsrecht; Bankrecht, sonstiges

Autorenkürzel: CMN



Dr. Conrad Mattern

Vorstand, CONQUEST Investment Advisory AG, Feldkirchen

Sachgebiet: Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: CMA

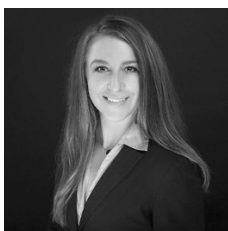


Dr. Marc Mehlhorn

Leiter Stuttgart Financial, Börse Stuttgart

Sachgebiet: Derivate; Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: MME



Dr. Angelika Merdian

Leitung Referat Finanzen, Deutsche Rentenversicherung

Sachgebiet: Revision

Autorenkürzel: AME



Prof. Dr. Jürgen Moormann

Concardis-Professor für Bank- und Prozessmanagement, Leiter ProcessLab, Frankfurt School of Finance & Management, Frankfurt am Main

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: JMO



Dominik Morar, M. Sc.

Akademischer Mitarbeiter, Betriebswirtschaftliches Institut (BWI), Universität Stuttgart

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: DMO



Prof. Dr. Peter Müssig

Professor für Privat- und Wirtschaftsrecht, Frankfurt University of Applied Sciences, Frankfurt am Main

Sachgebiet: Bankrelevantes Privatrecht

Autorenkürzel: PMÜ



Dr. Christian Odenthal

Senior Consultant, Willis Towers Watson, Wiesbaden

Sachgebiet: Altersvorsorge

Autorenkürzel: COD



Prof. Dr. Michael Olbrich

Direktor des Instituts für Wirtschaftsprüfung (IWP), Universität des Saarlandes, Saarbrücken

Sachgebiet: Revision

Autorenkürzel: MOL



Matthias Pöferlein, M. A.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Klaus Schäfer), Universität Bayreuth

Sachgebiet: Depotgeschäft

Autorenkürzel: MPÖ

Autoren



Marc Räkers, M. Sc.

Senior Manager, zeb.rolfes.schierenbeck.associates gmbh,
Münster

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MRÄ

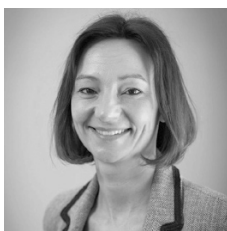


Dipl.-Kffr. Andrea Rapp

Externe Doktorandin, Lehrstuhl für Betriebswirtschafts-
lehre, insbes. Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes,
Saarbrücken

Sachgebiete: Bankwesen international, Kreditgeschäft,
Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht)

Autorenkürzel: ARA



Prof. Dr. Marion Rauscher

Professorin für Investition und Finanzierung im Tourismus,
Hochschule München

Sachgebiete: Renten; Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: MRA

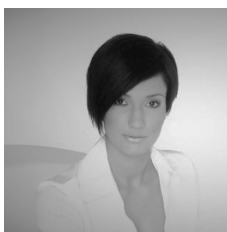


Dr. Markus Rauscher

Partner, Grenbell Advisors GmbH, München

Sachgebiet: Renten

Autorenkürzel: MRS



Gabriela Reinstädler, M. Sc.

Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Lehrstuhl für Betriebswirtschafts-
lehre, insb. Bankbetriebslehre, Universität des Saarlandes, Saarbrücken
Dozentin an der VWA/AfAS Saarland und ASW Neunkirchen

Sachgebiete: Bankwesen international, Bankwesen national,
öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht), Kreditgeschäft

Autorenkürzel: GRE



Dr. Sven Remer

Stellvertretender Geschäftsführer VfU – Verein für Umwelt-
management und Nachhaltigkeit in Finanzinstituten e.V.,
Augsburg

Sachgebiet: Sustainable Banking/Sustainable Finance

Autorenkürzel: SRE



Prof. Dr. Lutz Richter

Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Unternehmensrechnung, Universität Trier

Sachgebiet: Bankwesen international

Autorenkürzel: LRI



Prof. Dr. Silvia Rogler

Inhaberin des Lehrstuhls für ABWL, insbes. Rechnungswesen und Controlling, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, Technische Universität Bergakademie Freiberg

Sachgebiet: Rechnungswesen, allgemein

Autorenkürzel: SRO



Prof. Dr. Bernd Rolfes

Leiter des Lehrstuhls für Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft, Mercator School of Management, Direktor des european center for financial services (ecfs), Universität Duisburg-Essen

Sachgebiet: Management Accounting

Autorenkürzel: BRO



Prof. Dr. Bernd Rudolph

em. Universitätsprofessor, Lehrstuhl für Kapitalmärkte und Finanzwirtschaft, Ludwig-Maximilians-Universität München

Sachgebiet: Derivate

Autorenkürzel: BRU



Dr. Christoph Ruiner

Senior Financial Controller, Sienna Capital, Luxemburg

Dozent an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Koblenz sowie der Akademie der Saarwirtschaft

Sachgebiete: Bankwesen international, Schiffskredite

Autorenkürzel: CRU



Dr. Jan Saat

CIO / Bereichsleiter Organisation und IT, Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

Lehrbeauftragter an der Steinbeis-Hochschule Berlin

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: JSA

Autoren



Dipl.-Wirt.-Inf. Stephan Sachse

Manager Digitale Transformation, VNA AG, Leipzig

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: SSA



Dr. Michael Franz Schmitt

Rechtsanwalt, SFSK Schmitt Fengler Sittig Koch, Rechtsanwälte,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Chemnitz

Sachgebiet: Bankrelevantes Privatrecht

Autorenkürzel: MSC



Dr. Dietmar Schölisch

Direktor Zentrales Risikomanagement, Provinzial Rheinland
Versicherungsgruppe, Düsseldorf

Sachgebiete: Finanzmathematik, Vermögensverwaltungsgeschäft

Autorenkürzel: DSC



Prof. Hans-Ferdinand Schramm

Vorsitzender des Vorstands, Sparkasse Mittelsachsen, Freiberg

Sachgebiet: Mittelbeschaffung

Autorenkürzel: HSC



WP/StB Dr. Jörn Schulte

Partner und Mitglied des Vorstands, IVC – Independent Valua-
tion & Consulting AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen

Sachgebiete: Rechnungswesen, allgemein; Financial Accounting
Unter Mitarbeit von Maximilian Traun, M. Sc.

Autorenkürzel: JSC



Prof. Dr. Stephan Seidenspinner

Professor für Investition und Finanzierung, Fachhochschule für
angewandtes Management, Ismaning,

Geschäftsführer, ARREBA Consulting GmbH, Aschheim

Sachgebiete: Renten, Derivate, Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: SSE



Andreas Sharik, M. Sc.

Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft, Ernährung und Sozialwesen Lichtenstein

Sachgebiete: Wirtschaftspolitik, Makroökonomie, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Autorenkürzel: ASH



Dr. Marco Spohn

Lehrstuhl für Wirtschaftsinformatik 1, Betriebswirtschaftliches Institut (BWI), Universität Stuttgart

Sachgebiete: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MSP



Dr. Nadine Staub-Ney

Referatsleiterin Industrie- und Dienstleistungspolitik, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Saarbrücken

Sachgebiete: Bankwesen international, Öffentliches Bankrecht (Bankenaufsicht)

Autorenkürzel: NST



Dipl.-Kfm. Sandro Veit Straub

Kaufmännische Leitung, Karl Schmidt Spedition GmbH & Co. KG, Heilbronn

Sachgebiet: Rechnungswesen, allgemein

Autorenkürzel: SVS



Prof. Dr. Stefan Sturm

Professor für Betriebswirtschaftslehre, insb. Kostenmanagement und Controlling, Hochschule Bochum

Senior Advisor im Rahmen von Unternehmenstransaktionen für die Valetis GmbH, Düsseldorf

Sachgebiet: Beteiligungsgeschäft

Autorenkürzel: SST



Dr. Xuanpu Sun

Project Manager FC Integration Lab, Daimler AG

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: XSU

Autoren



Dr. Helko Ueberschär

Leiter Asset Settlement, Bayerische Beamten Lebensversicherung a.G., München

Sachgebiete: Vermögensverwaltungsgeschäft, Finanzmathematik

Autorenkürzel: HUE



Peter Vages, M. Sc.

Abteilungsleiter ORG/IT-Steuerung, Bankhaus Lampe KG, Düsseldorf

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PVA

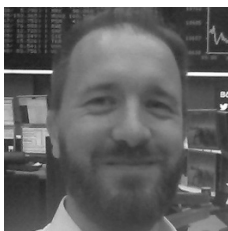


Prof. Dr. Eva Waller

Inhaberin der Professur für Wirtschaftsrecht, Fachbereich Wirtschaft, Hochschule Bochum

Sachgebiete: Privates Bankrecht, Bankrelevantes Privatrecht

Autorenkürzel: EWA



Dipl.-Wirtsch.-Inf. Moritz Christian Weber

Head of Xetra / Market Supervision Specialist, Deutsche Börse AG, Eschborn

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MWE

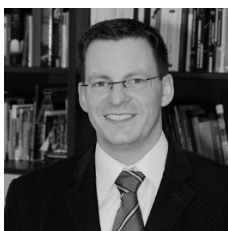


Dr. Nicolas Weber

Corporate Vice President, Financial Director Laundry & Home Care, Henkel AG & Co. KGaA, Düsseldorf

Sachgebiet: Hybride Instrumente

Autorenkürzel: NWE



Prof. Dr. Peter Weber

Computer Science, Fachbereich Elektrische Energietechnik, Fachhochschule Südwestfalen, Soest

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: PWE



Prof. Dr. Gregor Weiß

Inhaber der Professur für Betriebswirtschaftslehre / Nachhaltige Finanzdienstleistungen, insbes. Banken, Institutsdirektor und Studiendekan, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Universität Leipzig

Sachgebiete: Vermögensverwaltungsgeschäft, Finanzmathematik

Autorenkürzel: GWE



Dr. Knut Weißflog

Teamleiter, HERSIEG GmbH, Annaberg-Buchholz

Sachgebiet: Bankrelevantes Steuerrecht

Autorenkürzel: KWE



RA Berthold Welling

Geschäftsführung VCI – Verband der Chemischen Industrie e.V., Berlin

Sachgebiet: Bankrelevantes Steuerrecht

Autorenkürzel: BWE



Thorsten Wenke, M. Sc.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Klaus Schäfer), Universität Bayreuth

Sachgebiet: Aktien

Autorenkürzel: TWE



Prof. Dr. Arnd Wiedemann

Inhaber des Lehrstuhls für Finanz- und Bankmanagement, Fakultät Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht, Universität Siegen

Sachgebiet: Risikocontrolling

Unter Mitarbeit von Christiane Bouten, M. Sc., und Vanessa Hille, M. Sc.

Autorenkürzel: AWI



Thomas Zerndt, lic. oec.

Geschäftsführer und Mitglied des Verwaltungsrates, Business Engineering Institute St. Gallen AG (BEI), CFO und Mitglied des Verwaltungsrates CDQ AG, St. Gallen, Schweiz

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: TZE

Autoren

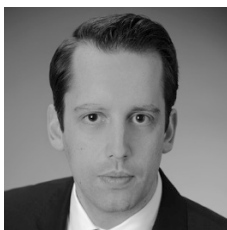


Dr. Michael Zimmer

Senior Manager Analytics & Information Management, Insurance
Lead / SAS Capability Lead, Deloitte Consulting GmbH

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: MZI



Dipl. rer. pol. techn. Kai Zimmermann

EUREX Market Functionality, EUREX Frankfurt AG, Eschborn

Sachgebiet: Bankrelevante Wirtschaftsinformatik

Autorenkürzel: KZI



Maximilian Zurek, M. Sc.

Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Lehrstuhl für Betriebswirtschafts-
lehre I: Finanzwirtschaft und Bankbetriebslehre (Prof. Dr. Klaus
Schäfer), Universität Bayreuth

Sachgebiet: Wertpapiergeschäft, sonstige

Autorenkürzel: MZU

Autorenkürzel

Kürzel	Autoren		
AEI	Dr. Alexis Eisenhofer	FHE	Prof. Dr. Fritz Helmedag
AGO	Dr. Andreas Gork	FKO	Dr. Falk Kohlmann
AHO	Prof. Dr. Andreas Horsch	GKR	Prof. Dr. Gregor Krämer
AHÖ	Prof. Dr. Andreas Höfer	GRE	Gabriela Reinstädtler, M. Sc.
AKR	Dr. Andreas Krammig, LL.M.	GWA	Prof. Dr. Gerd Waschbusch
AME	Dr. Angelika Merdian	GWE	Prof. Dr. Gregor Weiß
ARA	Dipl.-Kffr. Andrea Rapp	HBA	Dr. rer. pol. Henning Baars
ASH	Andreas Sharik, M. Sc.	HBR	Dr. Heike Christina Brost-Steffens
AWI	Prof. Dr. Arnd Wiedemann	HKE	Prof. Dr. Hans-Georg Kemper
BRO	Prof. Dr. Bernd Rolfes	HKU	Prof. Dr. Heinz Kußmaul
BRU	Prof. Dr. Bernd Rudolph	HLA	Dr. Heiner Lasi
BWE	RA Berthold Welling	HSC	Prof. Hans-Ferdinand Schramm
CEC	Dr. Clemens Eckert	HUE	Dr. Helko Ueberschär
CHA	Clemens Haußmann	JHA	Prof. Dr. Jessica Hastenteufel
CMA	Dr. Conrad Mattern	JKE	Julian Kettl, M. A.
CMN	Prof. Dr. Cornelia Manger-Nestler	JLA	Dr. Jens F. Lachenmaier
COD	Dr. Christian Odenthal	JMA	Dr. Jan Manger
CRU	Dr. Christoph Ruiner	JMO	Prof. Dr. Jürgen Moormann
DGN	Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl	JSA	Dr. Jan Saat
DHE	Daniel Hertrich, M. Sc.	JSC	WP/StB Dr. Jörn Schulte
DKU	Prof. Dr. Dennis Kundisch	KEI	Dr. Jan Keidel
DMO	Dominik Morar, M. Sc.	KSC	Prof. Dr. Klaus Schäfer
DSC	Dr. Dietmar Schölisch	KWE	Dr. Knut Weißflog
EGS	WP/StB Erhard Gschrey	KZI	Dipl. rer. pol. techn. Kai Zimmermann
EIC	Anja Eickstädt, LL.M., M. Sc.	LGR	Prof. Dr. Ludwig Gramlich
EWA	Prof. Dr. Eva Waller	LHA	Prof. Dr. Lutz Haertlein
		LRI	Prof. Dr. Lutz Richter

Autorenkürzel

<i>MBA</i>	Dipl.-Ök. Minh Banh	<i>PGL</i>	Prof. Dr. Peter Gluchowski
<i>MFI</i>	Dipl.-Kfm. Michael Fischbach	<i>PGO</i>	Prof. Dr. Peter Gomber
<i>MHA</i>	Dr. Martin Haferkorn	<i>PHO</i>	Dr. Philip Hollstein
<i>MHE</i>	Dipl.-Kfm. Michael Heß	<i>PMÜ</i>	Prof. Dr. Peter Müssig
<i>MHI</i>	Prof. Dr. Michael Hinz	<i>PVA</i>	Peter Vages, M. Sc.
<i>MHO</i>	Prof. Dr. Marcus Hofmann	<i>PWE</i>	Prof. Dr. Peter Weber
<i>MKO</i>	Dr. Margarete Koch	<i>RAL</i>	Prof. Dr. Rainer Alt
<i>MKÜ</i>	Markus Kühn, M. Sc.	<i>RBL</i>	Dr. Robin Bläß
<i>MME</i>	Dr. Marc Mehlhorn	<i>RGA</i>	Prof. Dr. Roland Gabriel
<i>MOL</i>	Prof. Dr. Michael Olbrich	<i>RHÖ</i>	Prof. Dr. Reinhold Hölscher
<i>MPÖ</i>	Matthias Pöferlein, M. A.	<i>RKI</i>	Dipl.-Ök. Roland Kill
<i>MRA</i>	Prof. Dr. Marion Rauscher	<i>SAD</i>	Prof. Dr. Stefanie Auge-Dickhut
<i>MRÄ</i>	Marc Räkers, M. Sc.	<i>SHU</i>	Dr. Steffen Hundt
<i>MRS</i>	Dr. Markus Rauscher	<i>SHÜ</i>	Prof. Dr. Silke Hüsing
<i>MSC</i>	Dr. Michael Franz Schmitt	<i>SRE</i>	Dr. Sven Remer
<i>MSP</i>	Dr. Marco Spohn	<i>SRO</i>	Prof. Dr. Silvia Rogler
<i>MWE</i>	Dipl.-Wirtsch.-Inf. Moritz Christian Weber	<i>SSA</i>	Dipl.-Wirt.-Inf. Stephan Sachse
<i>MZI</i>	Dr. Michael Zimmer	<i>SSE</i>	Prof. Dr. Stephan Seidenspinner
<i>MZU</i>	Maximilian Zurek, M. Sc.	<i>SST</i>	Prof. Dr. Stefan Sturm
<i>NHE</i>	Dr. Nils Helms	<i>SVS</i>	Dipl.-Kfm. Sandro Veit Straub
<i>NKR</i>	Dipl.-Kffr. Nina Kreis	<i>THA</i>	Prof. Dr. Thomas Hartung
<i>NST</i>	Dr. Nadine Staub-Ney	<i>TJE</i>	Dr. Tommy Jehmlich
<i>NWE</i>	Dr. Nicolas Weber	<i>TLU</i>	Dr. Thomas Lux
<i>OKO</i>	Dr. Otto Korte	<i>TWE</i>	Thorsten Wenke, M. Sc.
<i>OKR</i>	Dr. Olaf Kruse	<i>TZE</i>	Thomas Zerndt, lic. oec.
<i>PBR</i>	Dr. Patrick Bruns	<i>UER</i>	Dr. Ulrike Erdmann
<i>PCH</i>	Prof. Dr. Peter Chamoni	<i>WBE</i>	Dipl.-Wirt.-Inf. Wolf Behrmann
		<i>XSU</i>	Dr. Xuanpu Sun

Abkürzungsverzeichnis

a.	anno (Jahr)	AnzV	Anzeigenverordnung, Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz
a.F.	alte Fassung		
AbgG	Abgeordnetengesetz		
Abk.	Abkürzung		
ABl.	Amtsblatt	AO	Abgabenordnung
ABl. EG	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	AR	Aufsichtsrat
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union	ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Abschn.	Abschnitt	ArbNERfG	Arbeitnehmererfindergesetz
Abt.	Abteilung	ArbPlSchG	Arbeitsplatzschutzgesetz
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
AbwG	Abwassergesetz	ArbZG	Arbeitszeitgesetz
ADSp	Allgemeine Deutsche Spediteurbedingungen	Art.	Artikel
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Arbeitskräfte für Arbeitssicherheit
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union	AStG	Außensteuergesetz
AFB	Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung	ATG	Altersteilzeitgesetz
AG	Aktiengesellschaft; Amtsgericht; Ausführungsgesetz	AtG	Atomgesetz
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	AUB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung	Aufl.	Auflage
AKB	Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung	AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
AktG	Aktiengesetz	AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
allg.	allgemein	AvmG	Altersvermögensgesetz
amerik.	amerikanisch(-e, -en, -er, -es)	AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AMG	Arzneimittelgesetz	AWV	Außenwirtschaftsverordnung
AnlV	Anlageverordnung	AZ	Aktenzeichen
		b.a.W.	bis auf Weiteres
		BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
		BaföG	Berufsausbildungsförderungsgesetz
		BAG	Bundesarbeitsgericht
		BAKred	Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen
		BAnz	Bundesanzeiger

Abkürzungsverzeichnis

BAT	Bundesangestelltentarif	BSG	Bundessozialgericht
BauGB	Baugesetzbuch	BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BauSparkG	Gesetz über Bausparkassen	bspw.	beispielsweise
BAV	Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen	BStatG	Bundesstatistikgesetz
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank	BStBl.	Bundessteuerblatt
BBergG	Bundesberggesetz	BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz	BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BBG	Bundesbeamtengesetz	BvE	Registerzeichen bzw. Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
BBiG	Berufsbildungsgesetz	BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Bde.	Bände	BVerfGE	Amtliche Sammlungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	BVerfGG	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz
BelWertV	Beleihungswertermittlungsverordnung	BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ber.	berichtigt	BVG	Bundesversorgungsgesetz
BERzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz	BvR	Registerzeichen bzw. Aktenzeichen des Bundesverfassungsgerichts
bes.	besonders, -e, -es, -er	BZRG	Bundeszentralregistergesetz
BSchuWG	Gesetz zur Regelung des Schuldenwesens des Bundes (Bundesschuldenwesengesetz)	bzw.	beziehungsweise
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersvorsorge	ca.	circa
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz	CRR	Capital Requirements Regulation, Kapitaladäquanzverordnung
BeurkG	Beurkundungsgesetz	DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
BewG	Bewertungsgesetz	d.h.	das heißt
bez.	bezüglich	DepotG	Depotgesetz
BFH	Bundesfinanzhof	DONot	Dienstordnung für Notarinnen und Notaren
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
BGBL	Bundesgesetzblatt (I = Teil I, II = Teil II, III = Teil III)	DRiG	Deutsches Richtergesetz
BGH	Bundesgerichtshof	dt.	deutsch(-e, -en, -er, -es)
BHO	Bundeshaushaltsordnung	DVO	Durchführungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	e. V.	eingetragener Verein
Bin(n)SchG	Binnenschiffahrtsgesetz	EAG	Europäische Atomgemeinschaft
BiRiLiG	Bilanzrichtlinien-Gesetz	EAGV	Vertrag über die Europäische Atomgemeinschaft
BM	Bundesminister(ium)	EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen	EG	Europäische Gemeinschaften
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr	EGGVG	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz
BörsG	Börsengesetz	EGHGB	Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch
BörsZulV	Börsenzulassungs-Verordnung	EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BPatG	Bundespatentgericht	EGKSV	Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz		
BpO	Betriebsprüfungsverordnung		
BRAGO	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte		
BrantwMonG	Branntweinmonopolgesetz		
BRRD	Bank Recovery and Resolution Directive, Abwicklungsrichtlinie		
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz		

Abkürzungsverzeichnis

EGStGB	Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch	geb.	geboren
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft	GebrMG	Gebrauchsmustergesetz
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz	GenG	Genossenschaftsgesetz
EinhZeitG	Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung	GeschmMG	Geschmacksmustergesetz
EJG	Eurojust-Gesetz	GewO	Gewerbeordnung
engl.	englisch(-e, -er, -es)	GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz	GewStG	Gewerbesteuergesetz
ErbStDV	Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung	GewStR	Gewerbesteuer-Richtlinien
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz	GG	Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	ggf.	gegebenenfalls
EStG	Einkommensteuer-Gesetz	GKG	Gerichtskostengesetz
ESTH	Einkommensteuer-Hinweise	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ESTR	Einkommensteuer-Richtlinien	GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
etc.	et cetera	GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
EU	Europäische Union	GO-BT	Geschäftsordnung des Bundestages
EuGH	Europäischer Gerichtshof	grds.	grundsätzlich
EuGVÜ	Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsabkommen	GrESTG	Grunderwerbsteuergesetz
EUV	Vertrag über die Europäische Union	griech.	griechisch(-e, -er, -es)
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
evtl.	eventuell	GVBL	Gesetz- und Verordnungsblatt
EWGV	Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
EZÜ	elektronischer Zahlungsverkehr/ Überweisung	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
f.	folgende (-r/-s)	GwG	Geldwäschegesetz
FAG	Finanzausgleichsgesetz	H.	Heft
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	h.M.	herrschende Meinung
ff.	fortfolgende	HAG	Heimarbeitsgesetz
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	HandwO	Handwerksordnung
FGO	Finanzgerichtsordnung	HGB	Handelsgesetzbuch
FMStFG	Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung	HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
FMStG	Finanzmarktstabilisierungsgesetz	hl.	heilig (-e, er)
franz.	französisch(-e, -en, -er, -es)	Hrsg.	Herausgeber
FRUG	Finanzmarkttrichlinie-Umsetzungsgesetz	HypBankG	Hypothekenbankgesetz
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	i.Allg.	im Allgemeinen
FVG	Finanzverwaltungsgesetz	IAS	International Accounting Standards
GBO	Grundbuchordnung	i.d.F.	in der Fassung
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts	i.d.R.	in der Regel
		i.e.S.	im engeren Sinn
		i.H.v.	in Höhe von
		i.L.	in Liquidation
		i.S.d.	im Sinne der/des
		i.S.v.	im Sinne von
		i.V.	in Verbindung; in Vollmacht
		i.W.	im Wesentlichen
		i.w.S.	im weiteren Sinn
		ImmoWertV	Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken

Abkürzungsverzeichnis

inkl.	inklusive	MiFIR	Markets in Financial Instruments Regulation,
insbes.	insbesondere		Finanzmarktverordnung
InsO	Insolvenzordnung	mind.	mindestens
InvG	Investmentgesetz	MinölStG	Mineralölsteuergesetz
ital.	italienisch(-e, -en, -er, -es)	Mio.	Millionen
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz	MitBestG	Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer
JGG	Jugendgerichtsgesetz	MOG	Marktordnungsgesetz
Jh.	Jahrhundert	MoMitbestG	Montan-Mitbestimmungsgesetz
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch	Mrd.	Milliarden
KAGG	Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften	MRRG	Melderechtsrahmengesetz
KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz	MuSchG	Mutterschutzgesetz
KG	Kommanditgesellschaft	n.F.	neue Fassung
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien	NGO	Non-Governmental Organization
KMU	kleine und mittlere Unternehmen	Nr.	Nummer
KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich	o.Ä.	oder Ähnliches
KostO	Kostenordnung	OEG	Opferentschädigungsgesetz
KraftStG	Kraftfahrzeugsteuergesetz	OHG	offene Handelsgesellschaft
KredReorgG	Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz	OLG	Oberlandesgericht
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz	ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
KSchG	Kündigungsschutzgesetz	OVG	Oberverwaltungsgericht
KStDV	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung	OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
KStG	Körperschaftsteuergesetz	p.a.	per anno (pro Jahr)
KStR	Körperschaftsteuer-Richtlinien	PAngV	Preisangabenverordnung
KUG	Kunsturhebergesetz	PartGG	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen	PatG	Patentgesetz
kWh	Kilowattstunde	PAuswG	Personalausweisgesetz
lat.	lateinisch(-e, -en, -er, -es)	PBeFG	Personenbeförderungsgesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung	PfandBG	Pfandbriefgesetz
LiqV	Liquiditätsverordnung	PflVG	Pflichtversicherungsgesetz
LMBG	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz	PostG	Postgesetz
LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz	p.P.	pro Person
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien	PublG	Publizitätsgesetz
Ltd.	Limited	PVÜ	Pariser Verbandsübereinkommen
LuftfzRG	Gesetz über Rechte an Luftfahrzeugen	qm	Quadratmeter
LZB	Landeszentralbank	RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
m.spät.Änd.	mit späteren Änderungen	RestruktFV	Restrukturierungsfonds-Verordnung
MarkenG	Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen	RfStV	Rundfunkstaatsvertrag
MEZ	Mitteuropäische Zeit	RGBL	Reichsgesetzblatt
		RKG	Reichsknappschaftsgesetz
		RPfLG	Rechtspflegergesetz
		RStruktFG	Gesetz zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute (Restrukturierungsfondsgesetz)

Abkürzungsverzeichnis

RVO	Reichsversicherungsordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz
s.	siehe	UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
S.	Seite	usw.	und so weiter
SchG, ScheckG	Scheckgesetz	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
SchiffsbankG	Schiffsbankgesetz	UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
SchiffsG	Schiffsgesetz		
SchRO	Schiffsregisterordnung		
Schwbg	Schwerbehindertengesetz	v.a.	vor allem
SeemG	Seemannsgesetz	v.Chr.	vor Christus
SGB	Sozialgesetzbuch	v.H.	von Hundert
SGG	Sozialgerichtsgesetz	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
SigG	Signaturgesetz	VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
sog.	sogenannte(-r, -s)	VerbKrG	Verbraucherkreditgesetz
SolvV	Solvabilitätsverordnung	VerlG	Verlagsgesetz
Sp.	Spalte(-n)	VG	Verwaltungsgericht
SprAuG	Sprecherausschussgesetz	VGH	Verwaltungsgerichtshof
SpTrUG	Gesetz über die Spaltung der von der Treuhandanstalt verwalteten Unternehmen	vgl.	vergleiche
		VO	Verordnung
StabG	Stabilitätsgesetz	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz	VOF	Verdingungsordnung für freie berufliche Leistungen
StBerG	Steuerberatungsgesetz	VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
Std.	Stunde(-n)	vs.	versus
StGB	Strafgesetzbuch	VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
StPO	Strafprozessordnung	VStG	Vermögenssteuergesetz
StVG	Straßenverkehrsordnung	VU	Versicherungsunternehmen
StVZO	Straßenverkehrszulassungsverordnung	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
		VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
		VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
t	Tonne	WaffG	Waffengesetz
TDG	Teledienstgesetz	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	WeinG	Weinggesetz
		WG	Wechselgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
TKG	Telekommunikationsgesetz	WiGBL	Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
TVG	Tarifvertragsgesetz	WiStG	Wirtschaftsstrafgesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz	WoBauG	Wohnungsbaugesetz
		WoGG	Wohngeldgesetz
u.a.	und andere; unter anderem	WpDPV	Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung
u.a.m.	und anderes mehr	WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
u.Ä.	und Ähnliche(-s)	WPO	Wirtschaftsprüferordnung
u.U.	unter Umständen	WRV	Weimarer Reichsverfassung
UBGG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften		
ugs.	umgangssprachlich	ZAG	Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz
UKlaG	Unterlassungsklagengesetz	z.B.	zum Beispiel
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz	z.T.	zum Teil
UmwG	Umwandlungsgesetz	Ziff.	Ziffer
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz		
UrhRG	Urheberrechtsgesetz		
Urt. v.	Urteil vom		
USDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung		

Abkürzungsverzeichnis

ZK	Zollkodex	zvE	zu versteuerndes Einkommen
ZK-DVO	Zollkodex-Durchführungsverordnung	ZVG	Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung
ZollVG	Zollverwaltungsgesetz	zz., zzt.	zurzeit
ZPO	Zivilprozessordnung	zzgl.	zuzüglich

Hinweise für den Benutzer

1. Die zahlreichen Gebiete des Gabler Banklexikons sind nach Art eines Konversationslexikons in ca. 8.500 Stichwörter aufgegliedert. Unter einem aufgesuchten Stichwort ist nur die speziell diesen Begriff erläuternde, gründliche Erklärung zu finden, die dem Benutzer sofort erforderliches Wissen ohne mehrmaliges Nachschlagen vermittelt. Die zahlreichen durch das Verweiszeichen (→) gekennzeichneten Wörter erlauben es dem Leser, der sich umfassend informieren möchte, weitere ihm wesentlich erscheinende Begriffe nachzuschlagen.
2. Bindestriche und Leerzeichen innerhalb eines Begriffs (wie z.B. in „Aktiv-Passiv-Management“ oder „Electronic Cash“) werden als eigene Zeichen berücksichtigt und haben Einfluss auf die alphabetische Sortierung. So steht z.B. „Risiko-Anleihe“ vor „Risikoaktiva“ und „internationaler Geldhandel“ vor „internationale Rechnungslegungsstandards“.
3. Die Umlaute ä, ö und ü wurden bei der Einordnung in das Alphabet wie die Grundlaute a, o und u behandelt, ß wie ss. So steht z.B. „Börse“ hinter „Borsa Italiana“.
4. Ziffern, Zahlen oder Sonderzeichen werden in der alphabetischen Sortierung jeweils vor dem Buchstaben A einsortiert (z.B. „W3C“ vor „WACC“).
5. Zusammengesetzte Begriffe wie „europäische Option“, „fester Wechselkurs“ oder „geschlossener Fonds“ sind in der Regel unter dem Adjektiv alphabetisch eingeordnet. Wird der gesuchte Begriff unter dem Adjektiv nicht gefunden, empfiehlt es sich, das Substantiv nachzuschlagen.
6. Geläufige Synonyme und angloamerikanische Termini werden jeweils am Anfang eines Stichworttextes aufgeführt.
7. Die häufigsten Abkürzungen, insbesondere von Gesetzen, sind im Abkürzungsverzeichnis enthalten. Im Finanzwesen übliche Abkürzungen (wie DAX oder POZ) sind im Lexikon selber erklärt.
8. Rechtsvorschriften sind, soweit notwendig, angegeben. Dabei ist z.B. „§ 84 I 2 HGB“ zu lesen als „Paragraph 84 Absatz 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuches“.

K

K1-Sicherheiten – Kurzbezeichnung für → Kategorie-1-Sicherheiten.

K2-Sicherheiten – Kurzbezeichnung für → Kategorie-2-Sicherheiten.

Kaduzierung – Verfahren, durch das ein → Aktionär einer → Aktiengesellschaft (AG) oder ein Gesellschafter einer → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der seine → Einlage auch nach Ablauf einer von der → Gesellschaft gesetzten Nachfrist (→ Frist) nicht leistet bzw. (nur bei der GmbH) einer beschränkten Nachschusspflicht (→ Nachschuss) nicht nachkommt, seiner → Aktien bzw. seines → Geschäftsanteils für verlustig erklärt und aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann (§ 64 AktG; §§ 21, 28 GmbHG). [MSC]

KAG – Abk. für → Kapitalanlagegesellschaft.

KAGB – Abk. für → Kapitalanlagegesetzbuch.

Kalkulation im Bankbetrieb → Kosten- und Erlösrechnung im Bankbetrieb.

Kalkulationszinsfuß – 1. *Begriff*: Zinssatz, mit dem die Einzahlungsüberschüsse (Cashflows) einer Investitionsreihe bei dynamischen Investitionsrechnungsver-

fahren auf- oder abgezinst werden bzw. der in der internen Zinsfußmethode als Vergleichsrendite fungiert. Er kann ebenfalls als gewünschte Mindestverzinsung eines Investors interpretiert werden. Im Rahmen der → Investitionsrechnung dient der Kalkulationszinsfuß in seiner Grundfunktion als kalkulatorischer Kostenmaßstab. – 2. *Verfahren*: Je nachdem, ob sich dieser Kostenmaßstab an der Finanzierung der → Investition oder an verdrängten Alternativenanlagen orientiert, lassen sich ein finanzierungsorientierter und ein opportunitätsorientierter Kalkulationszinsfuß unterscheiden. Bei einer → Finanzierung der Investition mit → Eigenkapital wird der finanzierungsorientierte Kalkulationszinsfuß durch die → Eigenkapitalkosten als Ausdruck der von den Eigenkapitalgebern geforderten Mindestverzinsung bestimmt. Bei einer Finanzierung der Investition mit → Fremdkapital wird der objektiv bestimmbare Zinssatz für die Überlassung von Fremdkapital als Kalkulationszinsfuß herangezogen. Für den Fall der Mischfinanzierung wird der Kalkulationszinsfuß i.d.R. als gewichtetes → arithmetisches Mittel aus dem Kalkulationszinsfuß für das Eigenkapital und dem Kalkulationszinsfuß für das Fremdkapital errechnet. Der opportunitätsorientierte Kalkulationszinsfuß

kalkulatorische Kosten

wird durch die → Opportunitätskosten i.S. der → Rendite einer alternativen Finanzanlage (beispielsweise der fristenkongruente Zinssatz am → Geldmarkt und → Kapitalmarkt im → Marktzensmodell) bzw. eines alternativen Investitionsprojekts determiniert. Das Investitionsrisiko wird im Kalkulationszinsfuß häufig über einen Risikozuschlag auf den → Basiszins berücksichtigt. [BRO]

kalkulatorische Kosten – 1. *Begriff*: Kosten, die durch eine rein kalkulatorische Bewertung des Güterverzehr entstehen und daher in der → Gewinn- und Verlustrechnung der Kreditinstitute wie anderer Unternehmen überhaupt nicht (Zusatzkosten) oder nicht in vollem Umfang (→ Anderskosten) berücksichtigt werden. – 2. *Arten*: a) Zusatzkosten: Beispiele für kalkulatorische Zusatzkosten sind kalkulatorische Zinsen (zusätzlicher Ansatz einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung) und kalkulatorische Mieten (bei der betrieblichen Nutzung von Privatwohnungen). – b) Anderskosten: Beispiele für kalkulatorische Anderskosten sind kalkulatorische → Abschreibungen (höhere und damit zusätzliche Abschreibungen in der → Kostenrechnung als in der Finanzbuchhaltung) und kalkulatorische Wagnisse. – *Gegensatz*: → Grundkosten. [BRO]

kalkulatorische Zinsen – Kalkulatorische Zinsen sind Zusatzkosten (→ kalkulatorische Kosten), die erzielt worden wären, wenn das Eigenkapital auf dem → Kapitalmarkt statt im Kreditinstitut investiert worden wäre (Opportunitätskostencharakter). Sie können als fiktiver Zinsaufwand des → Eigenkapitals interpretiert werden (→ Eigenkapitalkosten). Als Berechnungsgrundlage wird das betriebsnotwendige Eigenkapital herangezogen. Während entgangene Zinsen für das Eigenkapital im internen → Rechnungs-

wesen mittels der kalkulatorischen Zinsen anzusetzen sind, ist die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen nach den Vorschriften des externen Rechnungswesens unzulässig. [BRO]

Kangaroo Bond – *Kängurubond*; Anleihe (→ Schuldverschreibung) in australischen Dollar, welche von einem ausländischen → Emittenten in Australien emittiert wird. [JKE]

Kapazitätseffekt – *Kapazitätserweiterungseffekt*; entsteht, wenn die in den Absatzpreisen enthaltenen, anteiligen → Abschreibungen tatsächlich zahlungswirksam vereinnahmt und in entsprechende Anlagen investiert werden. Dadurch wird die Periodenkapazität, nicht jedoch die Kapazität der Totalperiode, erweitert. Auf diesem Effekt beruht die interne Finanzierung aus Abschreibungen (genauer: verdienten Abschreibungsgegenwerten). [JSC, HUE]

KapEst – Abk. für → Kapitalertragsteuer.

Kapital – 1. *Begriff*: a) *volkswirtschaftlich*: → Realkapital (Sachkapital oder volkswirtschaftliches Kapital) sind Güter, die die Erzeugung anderer Güter ermöglichen (Maschinen, Rohstoffe usw.) und die durch Arbeitsleistung und Kapitaleinsatz produziert wurden (produzierte Produktionsmittel). Das Realkapital ist neben der Arbeit und dem Boden der dritte Produktionsfaktor. – b) *betriebswirtschaftlich*: *Unternehmenskapital* (auch Erwerbskapital); die Finanzierungsmittel des Unternehmens für → Investitionen; es erscheint nach Art seiner Herkunft gegliedert auf der Passivseite der → Bilanz: (1) als → Eigenkapital (in der Praxis oft unrichtig „Kapital“ genannt) und (2) als → Fremdkapital. – 2. *Merkmale*: Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Verwendung des Kapitals: a) die „Kapitalgüter“, unterteilt in ste-

hendes oder → Anlagevermögen (das mehrere Produktionsprozesse überdauert: Gebäude, Maschinen usw.) und b) umlaufendes oder → Betriebsvermögen (das nur einmal verwandt wird: Rohstoffe, Hilfsstoffe, → Geld usw.). Kapital ist also ein abstrakter Wert, der stets in Geld ausgedrückt wird. Wertträger des Kapitals kann jedes Produktionsgut, auch Geld und Forderungen (oft verbrieft), sein. Eigentümer und → Gläubiger des Unternehmens haben keinen Anspruch auf bestimmte Produktionsmittel, sondern nur Eigentümer- oder Gläubigeransprüche auf Kapital („Kapitalrechte“). Diese Kapitalrechte sind übertragbar, in besonders leichter Form als Aktien oder Obligationen (Anleihen, → Schuldverschreibungen); ihr Markt sind die → Finanzmärkte (→ Geld- und → Kapitalmarkt). Der Preis für die Nutzung der Kapitalrechte ist der Zins. Im *Kreditverkehr* werden vielfach nur langfristig zur Verfügung stehende Kapitalgüter (Spargelder) oder Kapitalrechte (Aktien, Obligationen, → Hypotheken) als Kapital bezeichnet. Ihr Markt ist der Kapitalmarkt. Kurzfristig zur Verfügung stehende Kapitalgüter (→ Geldkapital) und Kapitalrechte (→ Wechsel, → Scheck usw.) werden als „Geld“ bezeichnet und auf dem → Geldmarkt gehandelt (→ Kredit). [JSC]

Kapitaladäquanz-Richtlinie – Die Kapitaladäquanz-Richtlinie ist ein in Ergänzung zur → Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie ergangener EG-Rechtsakt (→ EU-Rechtsakte) vom 15.3.1993 „über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten“ (Richtlinie 93/6/EWG), der in Anbetracht des im Vergleich zum → Kreditwesengesetz (KWG) engeren Begriffs des Kreditinstituts im → EG-Bankrecht (→ Euro-Kreditinstitute) darauf abzielte, eine Gleichbehandlung der beiden in ei-

nen direkten Wettbewerb tretenden Unternehmensgruppen zu erreichen. Die Kapitaladäquanz-Richtlinie, die mehrmals erheblich geändert wurde, wurde im Jahr 2006 im Zuge der Umsetzung der Baseler Eigenkapitalübereinkunft (→ Basel II) aus Gründen der Klarheit neu gefasst (Richtlinie 2006/49/EG). Weitere Novelierungen der Kapitaladäquanz-Richtlinie (i.d.F. der Richtlinie 2006/49/EG) erfolgten in den Jahren 2009/2010 (Richtlinien 2009/27/EG, 2009/111/EG, 2010/76/EU, 2010/78/EU) als Reaktion auf die letzte Finanzmarktkrise. Mit Umsetzung der neuen internationalen Eigenkapitalstandards (→ Basel III) durch die → Capital Requirements Regulation (CRR) und die → Capital Requirements Directive IV (CRD IV) wurden die Kapitaladäquanz-Richtlinie (i.d.F. der Richtlinie 2006/49/EG) sowie die (neu gefasste) Bankenrichtlinie (2006/48/EG) mit Wirkung vom 1.1.2014 aufgehoben (Art. 163 CRD IV). – Die Kapitaladäquanz-Richtlinie enthielt u.a. Vorschriften zum → Anfangskapital, zur Eigenmittelberechnung und zur diesbezüglichen Verwendung interner Modelle, zu Großrisiken, zum Fremdwährungsrisiko und zur Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis. Wertpapierhäuser, die nicht zugleich Kreditinstitute i.e.S. sind, mussten nach der Richtlinie ein bestimmtes Anfangskapital aufweisen. Dieses belief sich je nach Art ihrer Tätigkeit auf (den Gegenwert von) 50.000, 125.000 oder 730.000 Euro und durfte auch später nicht unter den ursprünglichen Betrag sinken (Art. 5, 7, 9 und 10 der Kapitaladäquanz-Richtlinie). Bezüglich der Anforderungen an die → Eigenmittel von Wertpapierfirmen waren grundsätzlich die Regelungen der neu gefassten Bankenrichtlinie (2006/48/EG) anzuwenden (Art. 13 der Kapitaladäquanz-Richtlinie). Für bestimmte Institute konnten die zuständigen Behörden

Kapitalanlagegesellschaft

gemäß Art. 13 II der Kapitaladäquanz-Richtlinie eine alternative Festlegung der Eigenmittel gestatten. Zusätzlich zu den Eigenmitteln der Richtlinie 2006/48/EG konnten diese Institute die Nettogewinne aus dem → Handelsbuch nach Abzug aller vorhersehbaren → Abgaben oder → Dividenden und abzüglich der Nettoverluste aus anderen Geschäften sowie, unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen, nachrangiges Darlehenskapital und/oder die unter Art. 13 V der Kapitaladäquanz-Richtlinie genannten Kapitalbestandteile berücksichtigen, unter Abzug schwer realisierbarer Aktiva i.S. des Art. 15 dieser Richtlinie. Für die Überwachung und Kontrolle von → Großkrediten fand die Bankenrichtlinie 2006/48/EG Anwendung (Art. 28 der Kapitaladäquanz-Richtlinie). Regelmäßig musste auch eine Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis erfolgen, auf die unter bestimmten in Art. 22 I der Kapitaladäquanz-Richtlinie definierten Umständen verzichtet werden konnte; dazu gehörte, dass alle der Gruppe angehörenden Wertpapierfirmen in die Kategorien des Art. 20 II, III der Kapitaladäquanz-Richtlinie fielen und die vorgeschriebene Eigenmittelberechnung anwendeten (Art. 22). Schließlich waren (zu Meldezwecken) die Positionen des → Wertpapierhandels täglich zum Marktpreis zu bewerten (Art. 33 I, II der Kapitaladäquanz-Richtlinie), und Wertpapierfirmen wie Kreditinstitute mussten periodischen Meldepflichten unterworfen werden (Art. 35 der Kapitaladäquanz-Richtlinie), damit seitens der → Bankenaufsicht die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Kapitaladäquanz-Richtlinie kontrolliert werden konnte.

[GKR]

Kapitalanlagegesellschaft – synonym: → Investmentgesellschaft; Vorläuferin der → Kapitalverwaltungsgesellschaft

(KVG) nach dem → Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). – 1. *Begriff*: gemäß § 6 I des Investmentgesetzes (InvG) ein → Kreditinstitut i.S. des KWG, dessen Geschäftsbereich darauf gerichtet ist, bei ihm eingelegte Geldmittel im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in nach dem InvG (bis 2003: Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften, KAG) zugelassenen → Vermögensgegenstände gesondert vom eigenen Vermögen in Form von → Geldmarkt- → Sondervermögen (→ Geldmarktfonds), Wertpapier-Sondervermögen (Wertpapierfonds), → Beteiligungs-Sondervermögen (→ Beteiligungsfonds) oder → Grundstücks-Sondervermögen (→ Immobilienfonds) anzulegen und über die hieraus sich ergebenden → Rechte der Anleger (→ Anteilsinhaber) → Urkunden (→ Anteilschein, → Investmentzertifikat, → Immobilienzertifikat) auszustellen. Mit dem Dritten → Finanzmarktförderungsgesetz kamen als weitere Anlageformen → Investmentfondsanteil-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks- (gemischter Fonds) sowie → Altersvorsorge-Sondervermögen zu den bisherigen → Investmentfonds hinzu. – 2. *Ziel*: Ziel der Kapitalanlagegesellschaft war es, für die Anteilsinhaber eine hohe Wertentwicklung der Anteilscheine (→ Performance-Messung bei Investmentfonds) zu erreichen und durch eine erhöhte Nachfrage nach Anteilscheinen den eigenen → Gewinn zu maximieren. – 3. *Rechtliche Grundlage* für deutsche bzw. inländische Kapitalanlagegesellschaften war das InvG (v. 15.12.2003, BGBl. I S. 2676), welches das KAG ablöste. Kapitalanlagegesellschaften durften nur in der Rechtsform der → Aktiengesellschaft (AG) oder der → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) betrieben werden (§ 6 I

InvG). Zur Übertragung der → Aktien (nur → Namensaktien) bzw. der → Geschäftsanteile bedurfte es der Zustimmung der → Gesellschaft (§ 92 InvG). Eine Kapitalanlagegesellschaft musste auch als GmbH einen → Aufsichtsrat (AR) haben (§ 6 II InvG). Das Investmentgeschäft wurde mit → Finanzinstrumenten i.S.d. § 1 XI KWG betrieben, das die in § 7 II InvG bezeichneten Geschäfte umfasste (§ 1 XI 2 Nr. 4 KWG a.F., heute nach Nr. 5 bezogen auf Investmentvermögen i.S.v. § 1 I KAGB). Das Investmentgeschäft mit derartigen Finanzinstrumenten war den Kapitalanlagegesellschaften vorbehalten (§ 7 II Nr. 1 InvG). Jedoch durften sich → Geschäftsbanken an Kapitalanlagegesellschaften beteiligen und haben auch derartige → Tochtergesellschaften gegründet (Allfinanzangebot von → Kreditinstituten). Nach § 11 I InvG musste eine Kapitalanlagegesellschaft mit einem → Anfangskapital (d.h. das → Stamm- bzw. → Grundkapital) von mindestens 300 000 → Euro ausgestattet sein (Nr. 1), wenn der Wert der von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Investmentvermögen 1,125 Mrd. Euro überschreitet, über zusätzliche → Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,02 Prozent des Betrages, um den der Wert der verwalteten Investmentvermögen 1,125 Mrd. Euro übersteigt, verfügen (Nr. 2); die geforderte Gesamtsumme des Anfangskapitals und der zusätzlichen Eigenmittel durfte jedoch zehn Mio. Euro nicht überschreiten. Die Kapitalvorschriften waren spezielle Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch die → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 32 KWG (→ Erlaubniserteilung für Institute). Der Betrag entsprach der Hälfte des Anfangskapitals bei → Einlagenkreditinstituten gemäß § 64b I KWG a.F. [LGR]

Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) – Abk. KAGB; 1. *Begriff*: Mit Inkrafttreten am 22. Juli 2013 bildet das Kapitalanlagegesetzbuch die rechtliche Grundlage für Verwalter offener und geschlossener Fonds. Das KAGB setzt die AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds) in deutsches Recht um und löst das bis dahin geltende → Investmentgesetz ab. – 2. *Inhalt*: Das KAGB übernimmt die grundlegende Konzeption des Investmentgesetzes und erweitert diese um weitere Arten von Investmentvermögen. Hierbei wird zwischen OGAWs (→ Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)) und AIFs (→ Alternativer Investmentfonds (AIF)) unterschieden. Hierdurch müssen auch Verwalter geschlossener Fonds, welche als AIFs eingestuft werden, erstmals gesetzliche Vorgaben, welche für OGAWs bereits vorher galten, erfüllen. Weiterhin wird aus der bisherigen → Kapitalanlagegesellschaft (KAG) eine → Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Zusätzlich wurde durch das Inkrafttreten des KAGB die → Depotbank durch die → Verwahrstelle ersetzt. [MPÖ]

Kapitalbeschaffung – Finanzierung; Maßnahmen bzw. Prozesse der Zuführung von liquiden Mitteln, insbes. von außerhalb der Unternehmung (Außenfinanzierung), zur Deckung des Kapitalbedarfs. Anhand der Rechtsstellung des Kapitalgebers wird die Beschaffung von Eigen- bzw. Fremdkapital unterschieden, bei externer Zuführung also von Beteiligungs- vs. Kreditkapital. Anhand der Fristigkeit der beschafften Mittel wird zudem zwischen sogenannten Geld- und Kapitalmarktmitteln (kurzfristig vs. langfristig) differenziert. [JSC]

Kapitalbeteiligung – Art der → Beteiligung.

Kapitalbeteiligungsgesellschaft

Kapitalbeteiligungsgesellschaft

→ Beteiligungsgesellschaft.

Kapitalbilanz – Teilbilanz der → Zahlungsbilanz, in der die Kapitalbewegungen gegenübergestellt werden, die Veränderungen der → Forderungen (→ Kapitalexport) und → Verbindlichkeiten (→ Kapitalimport) des Inlands gegenüber dem Ausland darstellen. Häufig wird aber die Änderung der → Auslandsposition der → Zentralbank (→ Währungsreserven) ausgenommen und in der → Gold- und Devisenbilanz gesondert ausgewiesen. Diese enger umgrenzte Kapitalbilanz wird von der → Deutschen Bundesbank in die Darstellung des *langfristigen* und des *kurzfristigen* → *Kapitalverkehrs* unterteilt, wobei die Grenze i.d.R. bei einer (ursprünglichen) → Laufzeit von einem Jahr gezogen wird. Der langfristige Kapitalverkehr umfasst → Direktinvestitionen, Portfolioinvestitionen sowie v.a. Finanzierungshilfen an → Entwicklungsländer. Zum kurzfristigen Kapitalverkehr gehören neben Veränderungen der kurzfristigen → Forderungen und Verbindlichkeiten der → Kreditinstitute (auch „Devisenposition der Kreditinstitute“ oder „private Devisenreserven“ genannt) und der öffentlichen Hand auch Veränderungen der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten der Unternehmen aus Finanzkrediten sowie Zielgewährungen und Anzahlungen im Waren- und → Dienstleistungsverkehr (Handelskredite). Der kurzfristige Kapitalverkehr wird stark von der jeweiligen Situation an den → Geld- und → Devisenmärkten beeinflusst; er erfasst die kurzfristigen Mittelverlagerungen zwischen dem inländischen Markt und dem → Euromarkt. Neben der Gliederung nach der Fristigkeit wird in der Kapitalbilanz auch nach beteiligten inländischen Sektoren unterschieden. Aus geldpolitischer Sicht

kommt dabei der Differenzierung zwischen dem Kapitalverkehr der Banken und dem der Nichtbanken besondere Bedeutung zu (→ Geldmenge). [ASH]

Kapitalbildung – 1. *Begriff*: → Investition von → Geld mit Verwertungsabsicht oder Erweiterung der volkswirtschaftlichen Produktionsanlagen (→ Realkapital, → Kapital) durch Neuinvestitionen. – 2. *Formen*: a) Kapitalbildung aus bereits verteiltem → Einkommen (Lohn, Gehalt, Zins- oder Unternehmereinkommen); Ersparnisse werden als langfristige → Kredite (direkt oder über → Kreditinstitute oder durch → Kauf von Obligationen) oder als → Beteiligung (z.B. durch Erwerb von → Aktien) der Wirtschaft zur Verfügung gestellt. – b) Kapitalbildung aus noch nicht verteiltem Einkommen oder → Selbstfinanzierung; → Gewinne werden nicht ausgeschüttet, sondern verbleiben zur Produktionserweiterung in der Unternehmung (Erhöhung des → Eigenkapitals, Bildung offener oder → stiller Reserven). Die Selbstfinanzierung hat große Vorteile (die „klassische“ Kapitalbildung der Großindustrie). Der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft nach 1948 wurde fast ganz durch Selbstfinanzierung durchgeführt (Abschreibungsvergünstigungen). – c) Kapitalbildung durch den Staat, größtenteils durch → Steuern finanziert. – d) Kapitalbildung sollte überwiegend über den → Kredit- und → Kapitalmarkt erfolgen, dem in der Marktwirtschaft die Rolle der Kapitallenkung zukommt. Dabei spielen → Kapitalsammelstellen wie Kreditinstitute eine große Rolle, und zwar im Spargeschäft, Hypothekarkreditgeschäft, → Emissionsgeschäft, → Effktengeschäft, → Depotgeschäft. [FHE]

Kapitaldeckungsverfahren – Kalkulations- und Finanzierungsverfahren für

Versicherungsleistungen. Für jeden Versicherten wird ein Kapitalstock gebildet, der kalkulatorisch ausreicht, um die versicherten Leistungen zu finanzieren. [COD]

Kapitaldienst – Bezeichnung für die bei der Mittelaufnahme regelmäßig zu leistenden Zahlungen für → Tilgung (→ Tilgungsdienst) und → Zinsen bei Krediten und bei → Schuldverschreibungen. [RHÖ, NHE]

Kapitaldienstfähigkeit – Fähigkeit eines Kreditnehmers (bzw. eines Objekts/Projekts), die zukünftigen Zins- und Tilgungsleistungen eines Kredits (Kapitaldienst) aus den laufenden Einkünften bzw. → Cashflows termingerecht zu tätigen (ohne Berücksichtigung von Sicherheiten). Kreditinstitute haben entsprechend der Vorgaben der Bankenaufsicht (Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – BaFin) vor jeder Kreditvergabe das individuelle Ausfallrisiko unter besonderer Berücksichtigung der Kapitaldienstfähigkeit zu beurteilen (Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk BTO 1.2.1 Nr. 1 S. 2). Neben anderen Faktoren sind hierfür das Rückzahlungsverhalten des potenziellen Kreditnehmers in der Vergangenheit, die gegenwärtige Rückzahlungsfähigkeit sowie die zukünftig zu erwartenden Überschüsse zu berücksichtigen. Um die Kapitaldienstfähigkeit zu prüfen, wird bei Privatpersonen das frei verfügbare Einkommen des Kreditnehmers ermittelt; bei Unternehmen werden auf der Grundlage einer Finanzplanung zukünftige Liquiditätsüberschüsse prognostiziert. Weiterhin wird die → Kapitaldienstgrenze berechnet, also der Betrag, der einem Kreditnehmer maximal für Zinsen und Tilgung zur Verfügung steht. – Vgl. auch → Rating, → Bonitätsprüfung. [RHÖ, NHE]

Kapitaldienstgrenze – Höchstbetrag, den ein potenzieller Kreditnehmer für Zins- und Tilgungsleistungen (→ Kapitaldienst, Schuldendienst) aufbringen kann. Zur Berechnung wird bei Privatpersonen aus der Gegenüberstellung der laufenden Einkünfte und regelmäßigen Ausgaben zuzüglich einer Sicherheitspauschale das frei verfügbare Einkommen ermittelt. Für Unternehmen wird eine Bilanz-, Erfolgs- und Finanzplanung für die nächsten drei bis fünf Jahre durchgeführt und auf dieser Basis der künftige nachhaltige und ordentlich zu erwartende → Cashflow prognostiziert. In die Berechnung fließen neben Abschreibungen, Fremdkapitalzinsen, langfristigen Rückstellungen, Entnahmen/Ausschüttungen auch Ersatzinvestitionen ein. Je nachdem ergibt sich dann eine Unter- oder Überdeckung. Im Rahmen der → Kreditwürdigkeitsprüfung wird weiterhin der Auslastungsgrad in Prozent errechnet, indem der Cashflow ins Verhältnis zum Kapitaldienst gesetzt wird (ergibt die sog. Debt Service Coverage Ratio – DSCR). [UER]

Kapitalendwert → zukünftiger Wert einer heutigen Zahlung.

Kapitalerhaltungspuffer – *Kapitalerhaltungspolster, capital conservation buffer*; nach den Bestimmungen von → Basel III ist die Einführung eines Kapitalerhaltungspuffers vorgesehen. Eine entsprechende Verpflichtung findet sich auf EU-Ebene in Art. 129 → CRR. In Deutschland ist der Kapitalerhaltungspuffer in § 10c KWG geregelt. → Institute i.S. des KWG sollen außerhalb von Stressphasen einen Kapitalerhaltungspuffer aufbauen, der aus → hartem Kernkapital (Common Equity Tier 1) zu bilden ist. Der Kapitalerhaltungspuffer beträgt 2,5 Prozent des → Gesamtrisikobetrags des Instituts und ist zusätzlich zu den aufsichts-

Kapitalerhöhung

rechtlichen Mindestkapitalanforderungen (→ Eigenmittelausstattung von Instituten) vorzuhalten. Er soll dazu beitragen, die Prozyklizität zu verringern, indem ein Institut in Verlustphasen auf den Kapitalerhaltungspuffer zurückgreifen kann; sobald sich die Kapitalausstattung des Instituts z.B. durch die Inanspruchnahme des Kapitalerhaltungspuffers unterhalb der geforderten Höhe bewegt, besteht explizit die Notwendigkeit einer anschließenden Wiederaufstockung der Kapitalbasis. Ein spezieller Mechanismus, der die Begrenzung von diskretionären → Ausschüttungen in Form von → Dividenden, → Aktienrückkäufen oder Bonuszahlungen vorsieht, soll den Instituten Anreize für den Aufbau des Kapitalerhaltungspuffers geben. So sind in Abhängigkeit von der harten Kernkapitalquote eines Instituts bestimmte Mindestkapitalerhaltungsquoten – im Sinne von Ausschüttungssperren – und damit auch implizit die jeweils maximal möglichen Ausschüttungsquoten vorgeschrieben (§ 37 → SolvV). Faktisch handelt es sich bei der Mindestkapitalerhaltungsquote um eine gestaffelte Zwangsthesaurierungsquote, die dann zur Anwendung kommt, sobald die → harte Kernkapitalquote unter sieben Prozent (das bankenaufsichtsrechtliche Minimum von 4,5 Prozent hartem Kernkapital zuzüglich des Kapitalerhaltungspuffers in Höhe von 2,5 Prozent hartem Kernkapital) fällt. Dabei gilt, dass die Mindestkapitalerhaltungsquote umso höher ist, je niedriger die harte Kernkapitalquote der Bank ist. Die Einführung des Kapitalerhaltungspuffers ist ab dem 1.1.2016 mit einer anfänglichen Höhe von 0,625 Prozent vorgesehen; er soll dann schrittweise bis zum 1.1.2019 um jährlich 0,625 Prozentpunkte bis zur endgültigen Höhe von 2,5 Prozent erhöht werden (§ 64r V → KWG). [GKR]

Kapitalerhöhung – Erhöhung des → Eigenkapitals einer → Gesellschaft. Grund für diese Maßnahme ist regelmäßig das Entstehen weiteren Kapitalbedarfs (→ Kapital); sie ist daher (neben z.B. der Aufnahme von → Krediten) eine Form der → Finanzierung. Als formalisiertes, vom → Gesetz vorgegebenes Verfahren spielt die Kapitalerhöhung hauptsächlich bei → Kapitalgesellschaften eine Rolle, deren → Gesellschafter (z.B. → Aktionäre) zu → Nachschüssen (vgl. z.B. §§ 26 ff. GmbHG) nur selten verpflichtet sind. Da hier das Eigenkapital (→ Grund-, → Stammkapital) durch die → Satzung bzw. den → Gesellschaftsvertrag als feste Ziffer gebunden ist (vgl. §§ 23 III Nr. 3 AktG, 3 I Nr. 3 GmbHG), setzt die Durchführung einer Kapitalerhöhung zunächst einen entsprechenden satzungsändernden Erhöhungsbeschluss der Gesellschafterversammlung (z.B. → Hauptversammlung [HV] der → Aktiengesellschaft [AG]) voraus, der als Grundlagenentscheidung stets einer gesetzlich genau festgelegten → qualifizierten Mehrheit (vgl. z.B. §§ 182 I 1 AktG, 53 II 1 GmbHG) bedarf. Im Recht der → Personengesellschaften finden sich keine den detaillierten Regelungen des → Aktiengesetzes (AktG) über die → Kapitalerhöhung der AG oder den §§ 55 ff. GmbHG für die → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) vergleichbare Vorgaben. Kapitalbedarf wird hier (unter Ausnutzung weitreichender inhaltlicher Gestaltungsmöglichkeiten) entweder durch zusätzliche → Einlagen der bisherigen oder durch Aufnahme (gegen Einlage) neuer Gesellschafter (so insbesondere bei der → kapitalistischen Kommanditgesellschaft) gedeckt. Zu unterscheiden sind zwei Arten der Kapitalerhöhung: *effektive Kapitalerhöhung*, durch die der Gesellschaft dem vorgesehenen Erhöhungsbe-

trag entsprechende Einlagen tatsächlich zugeführt und neue Gesellschaftsanteile in Form von neuen → Aktien (→ junge Aktien) oder → Geschäftsanteilen geschaffen werden (vgl. §§ 55 ff. GmbHG; §§ 182 ff. AktG für die → ordentliche Kapitalerhöhung der AG), wobei die bisherigen Gesellschafter i.d.R. ein vorrangiges Recht auf den Erwerb der neuen Anteile (z.B. → Bezugsrecht auf junge Aktien) haben; *nominationelle Kapitalerhöhung* als rein buchungstechnischer Vorgang, bei dem gesetzlich genau bezeichnete freie Bilanzposten (→ Bilanz) wie z.B. die → Kapitalrücklage in gebundenes → Haftungskapital umgewandelt werden. Ziel einer solchen (in §§ 207 ff. AktG und §§ 57c ff. GmbHG geregelt) → Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist i.d.R. die Erhöhung der eigenen → Kreditwürdigkeit. Mittelbar dient sie daher häufig einer geplanten → Außenfinanzierung oder auch der Vorbereitung einer späteren effektiven Kapitalerhöhung. [OKO]

Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln – 1. → *Aktiengesellschaft (AG)*: in §§ 207 ff. AktG geregelte nominelle → Kapitalerhöhung durch Umwandlung von → Kapitalrücklagen und/oder → Gewinnrücklagen in → Grundkapital, ohne dass der → Gesellschaft dabei tatsächlich neues Betriebskapital (→ Kapital) zugeführt wird. Die im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegebenen neuen → Aktien (als → Berichtigungsaktien, z.T. [fälschlich] als → Gratisaktien bezeichnet) stehen zwingend den → Aktionären im Verhältnis ihrer → Anteile am bisherigen Grundkapital zu (§ 212 AktG), ohne dass sie dafür eine Gegenleistung erbringen müssen. Im Gegensatz zur effektiven, → ordentlichen Kapitalerhöhung besteht kein besonderes → Bezugsrecht auf junge Aktien; diese werden vielmehr automatisch (von

→ Gesetzes wegen) zugewiesen. AG mit → Stückaktien können ihr Grundkapital gemäß § 207 II 2 AktG auch ohne Ausgabe neuer Aktien erhöhen, so dass sich (ohne weitere Maßnahmen) der auf jede Stückaktie entfallende rechnerische Nennbetrag entsprechend an die geänderte Grundkapitalziffer anpasst. Grundsätzlich können andere Gewinnrücklagen in voller Höhe, die Kapitalrücklage und die → gesetzliche Rücklage hingegen nur, soweit sie zusammen zehn Prozent oder einen in der → Satzung bestimmten höheren Teil des bisherigen übersteigen, in Grundkapital umgewandelt werden (§ 208 I 2 AktG). Eine Umwandlung von Rücklagen ist ausgeschlossen, soweit in der zugrunde gelegten → Bilanz (§ 209 AktG) ein → Verlust einschließlich eines → Verlustvortrags ausgewiesen ist (§ 208 II 1 AktG). Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist wirksam, wenn sie mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit, also einer → qualifizierten Mehrheit, des bei der Abstimmung in der → Hauptversammlung (HV) vertretenen Grundkapitals beschlossen und in das → Handelsregister (HR) eingetragen wurde (§§ 211, 207 II 1 i.V. mit § 182 I 1 AktG). Ihr Zweck liegt in der Anpassung des in der Satzung festgelegten Grundkapitals an ein i.d.R. weitaus höheres tatsächliches Gesellschaftsvermögen, z.B. zur Stärkung der Stellung der → Gläubiger, für die ein höheres → Haftungskapital gebunden wird, und dadurch auch zur Erhöhung der eigenen → Kreditwürdigkeit. Durch die Ausgabe der neuen Berichtigungsaktien sinkt schließlich auch der → Börsenkurs der Aktien, so dass der Erwerb für Kleinanleger erleichtert und die Aussicht auf eine sich anschließende effektive Kapitalerhöhung verbessert wird. – 2. → *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*: Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ist seit 1995 in §§ 57c ff. GmbHG

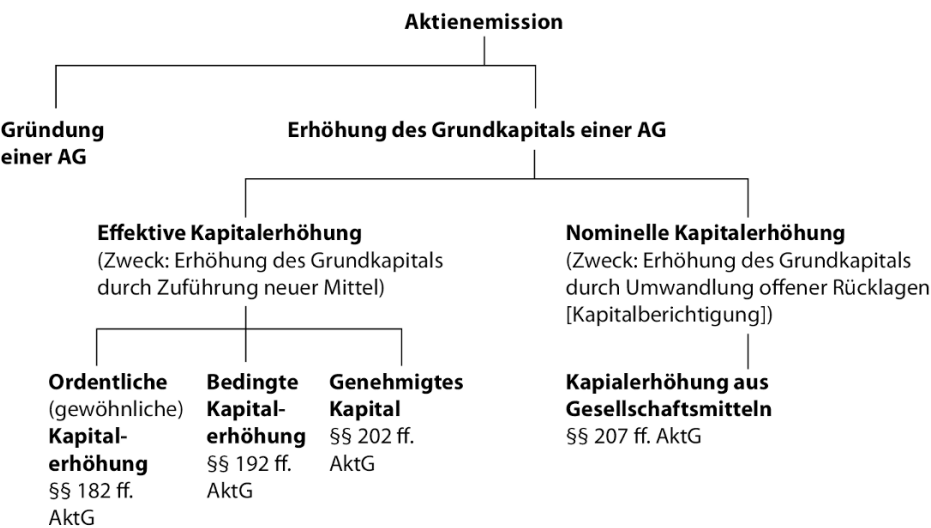
Kapitalerhöhung der AG

geregelt, abgesehen von den spezifischen Besonderheiten des GmbH-Rechts weitgehend entsprechend den Vorschriften der §§ 207 ff. AktG. So beruhen auch die Regelungen für die GmbH auf dem Grundsatz, dass nur bilanziell bereits ausgewiesene → Rücklagen in gebundenes Haftungskapital umgewandelt werden können (vgl. § 57d I GmbHG). Gemäß § 57j GmbHG stehen die (neuen) → Geschäftsanteile zwingend den → Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Anteile zu. [OKO]

Kapitalerhöhung der AG – Aufstockung des in der → Satzung festgelegten → Grundkapitals einer → Aktiengesellschaft (AG) entweder durch Ausgabe → junger Aktien (effektive, → ordentliche Kapitalerhöhung gegen → Einlagen i.S.d. §§ 182–191 AktG) oder (nominal) durch Umwandlung von → offenen Rücklagen in Grundkapital (→ Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln; §§ 207–220 AktG). Zu einer Erhöhung des Grundkapitals führen auch die Ausübung von Umtausch- oder → Bezugsrechten im Rahmen einer → bedingten Kapitalerhöhung (§§ 192–201 AktG) und die Ausnutzung eines → genehmigten Kapitals nach Maßgabe der §§ 202–206 AktG. Vgl auch Abbildung „Aktienemission“.

Abbildung „Aktienemission“. [OKO]

kapitalersetzendes Darlehen – Finanzierung der Fortführung einer nach → Kapitalmarkt-Anforderungen nicht mehr kreditwürdigen (→ Kredit) → Gesellschaft durch → Darlehen eines oder mehrerer → Gesellschafter anstelle der für einen ordentlichen → Kaufmann erkennbar gebotenen Zuführung von → Eigenkapital. Die Gewährung von kapitalersetzenden Darlehen ist ein hauptsächlich bei → Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) auftretendes Problem; sie resultiert dort aus dem Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung, die Gesellschaft spätestens im Verlauf ihrer weiteren Entwicklung mit einem (über das gesetzliche Mindestmaß von 25.000 → Euro [§ 5 I GmbHG] hinausgehenden) angemessenen Eigenkapital auszustatten. Als verbreitetes Mittel zur Überdeckung der oft anzutreffenden → Unterkapitalisierung hat sich daher die Gewährung von → Gesellschaft-



terdarlehen durchgesetzt, die rechtlich grundsätzlich wie (andere) Fremdfinanzierungsmittel (→ Fremdfinanzierung) behandelt werden. Erfolgt sie jedoch in der Krise (z.B. als insolvenzabwendender → Sanierungskredit) oder lassen die Gesellschafter Darlehen in der Krise stehen, wurden früher die Darlehen als kapitaleretzend angesehen, mit folgenden Konsequenzen: Rangrücktritt (→ Rang) der Gesellschafter bei Eröffnung des → Insolvenzverfahrens (§ 32a I GmbHG a.F.); Erstattungspflicht bei zwischenzeitlicher Rückzahlung (§ 32b GmbHG a.F.); Anfechtbarkeit (→ Anfechtung) von Rechtshandlungen zur Befriedigung der Gesellschafter oder Sicherung ihrer Rückzahlungsansprüche (§ 135 I InsO). Kapitalersetzenden Darlehen gleichgestellt waren nach § 32a II GmbHG a.F. Sicherheiten von Gesellschaftern für Kredite (→ Kreditsicherheit) Dritter. Nach § 129a HGB a.F. galten §§ 32a, 32b GmbHG a.F. auch für die → offene Handelsgesellschaft, bei der kein Gesellschafter eine → natürliche Person war, und nach § 172a HGB a.F. für die → Kommanditgesellschaft (KG), bei der kein → Komplementär eine natürliche Person war (z.B. → GmbH & Co. KG). Diese Grundsätze waren zudem auf kapitalersetzende Darlehen von → Aktionären an ihre → Aktiengesellschaft (AG) anzuwenden. Seit Ende 2008 finden stattdessen ausschließlich die Regelungen über das → Insolvenzverfahren Anwendung. [OKO]

Kapitalerträge – 1. *Allgemein:* die in § 43 I EStG aufgeführten in- und ausländischen Ertragsarten. Kapitalerträge unterliegen einem Abzug von → Kapitalertragsteuer (KapESt) als → Quellensteuer oder als → Zahlstellensteuer. Dabei ist es ohne Belang, welcher Einkunftsart die Kapitalerträge beim → Gläubiger zuzuordnen

sind. Inländische Kapitalerträge liegen vor, wenn der → Schuldner seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz, bei Versicherern auch eine Niederlassung im Inland hat (§ 43 III EStG). – 2. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I 1 Nr. 1 EStG:* Gewinnanteile (→ Dividenden), → verdeckte Gewinnausschüttungen, sonstige Bezüge aus → Aktien, aus → Genussrechten (mit denen das Recht am → Gewinn und Liquidationserlös einer → Kapitalgesellschaft verbunden ist), aus Geschäftsanteilen an einer GmbH, aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 20 I Nr. 1 EStG); Bezüge, die aufgrund einer → Kapitalherabsetzung oder nach Auflösung unbeschränkt steuerpflichtiger → Körperschaften und Personenvereinigungen anfallen, soweit bei diesen für → Ausschüttungen verwendbares → Eigenkapital i.S. des § 29 KStG als verwendet gilt, also keine → Einlagen zurückgewährt werden (§ 20 I Nr. 2 EStG). Besondere Entgelte oder Vorteile, die neben oder an Stelle der vorgenannten Ausschüttungen gewährt werden, unterliegen ebenfalls dem Steuerabzug (§ 20 III 1), des Weiteren Bezüge, die nach § 8b I KStG oder nach § 3 Nr. 40 EStG bei der Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben (§ 43 I 3 EStG). Dasselbe gilt für diesen vergleichbare Einnahmen aus Leistungen eines nicht von der → Körperschaftsteuer (KSt) befreiten → Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), Pensionsfonds auf Gegenseitigkeit, → juristischen Personen des → Privatrechts, nichtrechtsfähigen → Vereins, → Anstalten des öffentlichen Rechts, → Stiftungen, und anderen Zweckvermögen des privaten Rechts und von bestimmten Betrieben gewerblicher Art der öffentlichen Hand (§ 43 I Nr. 7a, 7b, 7c EStG). – 3. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 2 EStG:* → Zinsen aus → Wandelanleihen, aus → Gewinn-

Kapitalerträge

schuldverschreibungen, aus Genussrechten, mit denen nicht das Recht am Gewinn und Liquidationserlös einer Kapitalgesellschaft verbunden ist. Für → Stückzinsen besteht keine Kapitalertragsteuerpflicht. – 4. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 3 EStG*: Erträge aus der Beteiligung an einem → Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter (→ stille Gesellschaft) oder aus einem → partiarischen Darlehen, soweit keine → Mitunternehmerschaft vorliegt (§ 20 I Nr. 4 EStG). – 5. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 4 EStG*: Differenz zwischen Versicherungsleistung und Beitragssumme bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil, wenn der Vertrag nach dem 31.12.2004 geschlossen worden ist, mit gewissen Einschränkungen und analoger Anwendung auf artverwandte Produkte, z.B. Erträge aus → fondsgebundenen Lebensversicherungen (§ 20 I Nr. 6 EStG); die Altersbegünstigung des § 20 I Nr. 6 2, 3 EStG ist ausgenommen. – 6. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I 1 Nr. 5 EStG*: → Investmenterträge außer Veräußerungsgewinnen aus den → Investmentfonds. – 7. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I 1 Nr. 6 EStG*: ausländische Kapitalerträge i.S.d. Nr. 1, 1a. – 8. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I 1 Nr. 7 EStG*: Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, wenn die → Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für seine Überlassung zur Nutzung zugesagt oder gewährt worden ist, und unabhängig von der Bezeichnung und der zivilrechtlichen Ausgestaltung der Kapitalanlage (z.B. aus Einlagen und Guthaben bei → Kreditinstituten, aus → Darlehen sowie aus Anleihen). Ausgenommen bleiben Kapitalerträge i.S. der Nr. 2. Von Nr. 7 erfasst werden gemäß lit. a Zinsen aus Anleihen oder → Forderungen, die in ein öffentliches → Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über

die → Sammelurkunden i.S. des § 9a DepotG oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind. Nach lit. b sind zudem alle nicht in lit. a genannten Kapitalerträge betroffen, deren Schuldner ein inländisches Kreditinstitut ist. Erfasst sind auch inländische → Zweigstellen ausländischer Banken, nicht aber ausländische Zweigstellen eines inländischen Kreditinstituts. – 9. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I 1 Nr. 8 EStG*: Kapitalerträge aus Stillhalterprämien für die Einräumung von → Optionen. – 10. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 9 EStG*: Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und anderen unter § 20 II 1 Nr. 1 EStG fallenden Veräußerungsgewinnen und Gewinne aus der Veräußerung von bestimmten Anteilen an Investmentfonds. – 11. *Kapitalerträge i. S. des § 43 I Nr. 10 EStG*: Kapitalerträge der Veräußerung (und Einlösung) von → Zinsscheinen und Zinsforderungen durch den Inhaber oder ehemaligen Inhaber einer → Schuldverschreibung, wenn die dazugehörigen Schuldverschreibungen nicht mitveräußert werden (§ 20 II Nr. 2b EStG). Ferner werden einbezogene Einnahmen aus der Veräußerung oder → Abtretung von ab- oder aufgezinster Schuldverschreibungen, → Schuldbuchforderungen und sonstigen Kapitalforderungen durch den ersten und jeden weiteren Erwerber sowie der Gewinn aus der Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen jeder Art im Sinne des § 20 I Nr. 7 EStG. – 12. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 11 EStG*: Gewinn aus → Termingeschäften gem. § 20 II Nr. 3 EStG. – 13. *Kapitalerträge i.S. des § 43 I Nr. 12 EStG*: Gewinn aus der Aufgabe oder Übertragung einer die Einnahmen aus § 20 I Nr. 9 EStG vermittelnden Rechtsposition (Mitgliedschaft in VVaG, Pensionsfonds aG, nichtrechtsfähigem Verein, Destinatär von Stiftungen etc.; siehe hier Nr. 2). – 14. *Kapitalerträge*

i.S. des § 43 I 2 EStG: Neben den in § 43 I 1 Nr. 1–8 EStG bezeichneten oder an deren Stelle gewährten Kapitalerträgen unterliegen dem Steuerabzug auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den in § 20 I und II EStG aufgeführten Einkünften aus Kapitalvermögen, neben denjenigen in § 43 I Nr. 1–12 EStG oder an deren Stelle gewährt werden. [SHÜ]

Kapitalertragsteuer (KapESt) – 1. *Charakterisierung:* zwecks Sicherung des Steueraufkommens durch Steuerabzug erhoebene → Steuer auf bestimmte in- und in einigen Fällen auch ausländische → Kapitalerträge, vom Grundsatz her eine Vorauszahlung auf die → Einkommensteuer oder die → Körperschaftsteuer des → Steuerpflichtigen. Bei Einkommensteuerpflichtigen, die Kapitalerträge im Privatvermögen vereinnahmen, entfaltet sie allerdings abgeltende Wirkung (§ 43 V EStG, → Abgeltungsteuer). Gemäß § 43 IV EStG ist es ohne Belang, welcher Einkunftsart die Kapitalerträge beim → Gläubiger zuzuordnen sind; in Abhängigkeit von dieser Zuordnung kann die abgeltende Wirkung entfallen, es kommt zur Anwendung des Regeltarifs und die Kapitalertragsteuer wird angerechnet (§ 36 II EStG). Für Körperschaftsteuersubjekte als Gläubiger von Kapitalerträgen besteht keine abgeltende Wirkung (§ 31 KStG). – 2. *Rechtliche Regelung:* Welche Kapitalerträge der Kapitalertragsteuer unterliegen, ist in § 43 I, II EStG geregelt. Auf die in § 43 I 1 Nr. 1 S. 1, Nr. 2–4, 7a, 7b und 7c EStG aufgeführten Erträge wird die Kapitalertragsteuer als → Quellensteuer, auf die in § 43 I 1 Nr. 1a, 6, 7 und 8–12 sowie § 43 I 2 und I 1 Nr. 1 S. 2 aufgeführten Erträge wird sie als → Zahlstellensteuer erhoben. – 3. *Kapitalertragsteuer als Quellensteuer:* Der → Schuldner der Kapitalerträge behält die Kapitalertragsteuer ein, ihr Gläu-

biger bleibt kapitalertragsteuerpflichtig (§ 44 I 1 und 3 EStG). Dies erfolgt z.B. bei → Dividenden, Erträgen aus → Wandelanleihen, → Gewinnschuldverschreibungen und → Genussrechten. Die Kapitalertragsteuer entsteht grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem dem Gläubiger der Kapitalertrag zufließt (§ 44 I 2 EStG); Sondervorschriften zum Zuflusszeitpunkt sind in § 44 I, II–IV EStG enthalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Steuer ist jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das Finanzamt (→ Finanzbehörden) abzuführen, das für die Einkommensbesteuerung des Schuldners der Kapitalerträge, der den Verkaufsauftrag ausführende Stelle oder die Kapitalerträge auszahlende Stelle zuständig ist (§ 44 I 5 EStG). Der zum Abzug Verpflichtete hat innerhalb dieser → Frist eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 45a I EStG); dies stellt eine → Steuererklärung dar. Die auszahlende Stelle hat die Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge nach § 43 I 1 Nr. 1a EStG jeweils gesondert für das Land, aus dem sie bezogen werden, anzugeben. Zu wenig erhobene Kapitalertragsteuer hat das Finanzamt vom Gläubiger der Kapitalerträge nachzufordern (§ 44 I 9 EStG). Ihr Schuldner haftet regelmäßig für die Kapitalertragsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat (§ 44 V EStG). – 4. *Kapitalertragsteuer als Zahlstellensteuer:* Die Kapitalertragsteuer wird im Falle von → Zinsen und zinsähnlichen Erträgen sowie bestimmten Veräußerungs-/Kursgewinnen dadurch erhoben, dass die die Kapitalerträge auszahlende bzw. den Veräußerungsauftrag ausführende Stelle den Steuerabzug für Rechnung des Gläubigers der Kapitalerträge vornimmt. Diese Stelle ist entweder (so die Regel) ein inländisches → Kreditinstitut oder ein anderer Schuldner der

Kapitalertragsteuer in Doppelbesteuerungsabkommen

Kapitalerträge (§ 44 I 4 EStG). Auch die Vorabpauschale bei → Investmentfonds (§ 16 I Nr. 2 InvStG) ist seit 1.1.2018 Gegenstand der Kapitalertragsteuer (§ 43 I 1 Nr. 5 EStG) und die verwahrende Stelle zuständig für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer (§ 44 I 4 Nr. 4 EStG). Eine inländische → Wertpapiersammelbank ist (gem. → Gesetz vom 26.6.2013) auch zur Abführung der einbehaltenen Steuer verpflichtet, wenn eine ausländische Stelle auf die Erträge im Sinne des § 20 I Nr. 1 S. 4 (→ Ausgleichszahlung) einen einbehaltenen Steuerbetrag im Sinne des § 43a I 1 Nr. 1 an sie weitergeleitet hat, der aus inländischen → Aktien stammt, die über eine ausländische Stelle mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert worden sind (§ 44 Ia EStG). – 5. *Abstandnahme vom Steuerabzug*: Gemäß § 44a EStG erfolgt (unter in VI näher bestimmten Voraussetzungen) kein Steuerabzug bei Kapitalerträgen i.S. von § 43 I 1 Nr. 3, 4, 6, 7 und 8-12 sowie § 43 I 2 EStG, wenn der Gläubiger unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist und dem zum Abzug Verpflichteten entweder ein → Freistellungsauftrag des Gläubigers oder eine → Nichtveranlagungs-Bescheinigung von dessen Wohnsitzfinanzamt vorliegen. Bei Kapitalerträgen i.S. des § 43 I 1 Nr. 4, 6, 7 und 8-12 EStG und § 43 I 2 EStG wird vom Steuerabzug Abstand genommen, wenn der Gläubiger nachweislich eine von der Körperschaftsteuer (KSt) befreite inländische → Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder eine inländische → juristische Person des → öffentlichen Rechts ist (§ 44a IV EStG). Bei Kapitalerträgen i.S. des § 43 I 1 Nr. 6, 7, 8-12 EStG und § 43 I 2 EStG erfolgt kein Steuerabzug, wenn die Kapitalerträge → Betriebseinnahmen des Gläubigers sind und die KapEST auf-

grund seiner Geschäfte auf Dauer die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer übersteigen würde. Dieser Umstand ist durch eine → Unternehmensbescheinigung (i.S. des § 44a V 4-6 EStG) nachzuweisen. – 6. *Steuersätze*: Die Kapitalertragsteuer beträgt 25 Prozent außer für Kapitalerträge i.S.v. § 43 I 1 Nr. 7b und 7c EStG (dort 15 Prozent). Diese Sätze beziehen sich auf die Bruttobeträge. Die Kapitalertragsteuer verringert sich jedoch bei Kirchensteuerpflicht um die auf die Kapitalertragsteuer entfallende → Kirchensteuer (§ 43a I 2 EStG). Die Kapitalertragsteuer dient auch als Bemessungsgrundlage für den → Solidaritätszuschlag (5,5 Prozent). – 7. *Fiskalische Bedeutung*: Die Kapitalertragsteuer soll in fiskalischer Hinsicht Kapitalerträge periodengerecht und vollständig erfassen und eine → Steuerhinterziehung erschweren. Eine Doppelbelastung wird durch die abgeltende Wirkung bzw. im Falle der Zugehörigkeit zu anderen Einkunftsarten oder im Falle des § 32d II EStG durch die Anrechnung der Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld (nach § 36 II EStG) bzw. generell die Körperschaftsteuerschuld (§ 31 KStG) vermieden. – 8. *Aufgedeckte Gestaltungen*: → Cum-Cum- und → Cum-Ex-Geschäfte. [SHÜ]

Kapitalertragsteuer in Doppelbesteuerungsabkommen – Oberbegriff:

→ Quellensteuer. – 1. → *Doppelbesteuerungsabkommen* beschränken in aller Regel das Recht des Quellenstaates auf den Abzug von → Steuern an der Quelle, d.h. bei → Zinsen, Lizenzgebühren und → Dividenden, auf einen Höchstsatz. Bei Zahlungen zwischen Unternehmenseinheiten in zwei EU-Mitgliedstaaten gelten darüber hinaus die Mutter-Tochter- und die Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie für Unternehmen, an denen der → Gläubi-

ger der → Kapitalerträge eine mindestens 10-prozentige Beteiligung hält. Sie senken die Quellensteuersätze auf null Prozent. – 2. Aus *deutscher Sicht* gilt: Das Recht, Kapitalerträge i.S. des § 43 I EStG an der Quelle durch Abzug von → Kapitalertragsteuer (KapESt) zu besteuern, wird im Allgemeinen dann eingeschränkt, wenn der ausländische Gläubiger dieser Erträge in einem Land ansässig ist, mit dem Deutschland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat und die Erträge nicht Einnahmen einer inländischen → Betriebsstätte des Gläubigers sind. Bei Dividenden wird i.d.R. die Berechtigung Deutschlands zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf einen bestimmten unter 25 Prozent liegenden Steuersatz, meist auf 15 Prozent beschränkt. Bei Dividenden aus → Schachtelbeteiligungen liegt der Höchststeuersatz i.d.R. niedriger als bei Streubesitz, bei EU → Muttergesellschaften entfällt die Kapitalertragsteuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren. Bei Zinsen entfällt meist für Deutschland als Quellenstaat die Berechtigung zum Steuerabzug, selten verbleibt ein Besteuerungsrecht mit einem ermäßigten Steuersatz von zehn Prozent.

[SHÜ]

Kapitalertragsteuer-Bescheinigung

– Bescheinigung des → Schuldners bzw. der → Kapitalerträge auszahlenden Stelle, mit der dem Empfänger die Art und Höhe der Kapitalerträge, der Zahlungstag, der Betrag der → anrechenbaren Kapitalertragsteuer sowie das Finanzamt, an das die einbehaltene Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, bescheinigt wird. Die Bescheinigung ist nach amtlich vorgeschriebenen Muster auszustellen. Die Bescheinigung muss die nach § 32d EStG erforderlichen Angaben enthalten. Zu den einzelnen Inhalten und Mustervorgaben wird ein laufend aktualisiertes BMF-Schreiben zur

Verfügung gestellt (BMF v. 15.12.2017). Die Kapitalertragsteuer-Bescheinigung enthält außerdem Name und Anschrift des → Gläubigers. I.d.R. ist weiter der Zeitraum zu vermerken, für den die Erträge gezahlt wurden. Werden die Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches → Kreditinstitut bzw. eine inländische → Zweigniederlassung ausländischer → Banken ausgezahlt, so hat anstelle des Schuldners das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen (§ 45a III EStG). Kreditinstitute können statt Einzelsteuerbescheinigungen auch eine Jahressteuerbescheinigung erteilen, in der sämtliche abzugspflichtigen Kapitalerträge aufgeführt sind, die dem Inhaber des → Depots innerhalb eines Kalenderjahres gutgeschrieben worden sind. Die Ausstellung der Steuerbescheinigung des Kreditinstituts erfolgt grundsätzlich auf den Depotinhaber, wenn nicht sicher bekannt ist, dass er nicht der Gläubiger der Kapitalerträge ist. Bei einem → Gemeinschaftsdepot von Ehegatten wird die Kapitalertragsteuer-Bescheinigung auf beide lautend ausgestellt. Bei einem Depot einer → Gesamthandsgemeinschaft oder einer → Bruchteilsgemeinschaft kann die Bescheinigung auf die Gemeinschaft ausgestellt werden, da die Einkünfte gesondert und einheitlich festzustellen sind. Treuhanddepots sind dem Treugeber zuzurechnen. Ist bei den im Depot verwahrten → Wertpapieren ein → Nießbrauch bestellt, so kann die Steuerbescheinigung trotzdem auf den Depotinhaber lauten. Dasselbe gilt für Anderdepots von Notaren, Rechtsanwälten, Steuerberatern usw.; die Bescheinigung muss mit entsprechenden Bezeichnungen, wie Nießbrauchdepot, Treuhanddepot, Anderdepot, kenntlich gemacht sein. [MKÜ]

Kapitalertragsteuer-Erstattung

Kapitalertragsteuer-Erstattung

→ Natürlichen, unbeschränkt steuerpflichtigen → Personen, die → Gläubiger von → Kapitalerträgen i.S. des § 43 I 1 Nr. 1 und 2 EStG sind (→ Dividenden u.ä.), für die die Günstigerprüfung des § 32d VI EStG infrage kommt und die eine → Nichtveranlagungs-Bescheinigung (§ 44a II 1 Nr. 2 EStG) oder für Kapitalerträge i.S.d. § 43 I 1 Nr. 6, 7 8-12, 2 EStG (→ Zinsen, Veräußerungsgewinne u.ä.) eine → Unternehmensbescheinigung (i.S. des § 44a V EStG) vorlegen, wird auf Antrag (§ 44b V 1 EStG) bis zum 31.12. des folgenden Jahres die einbehaltene und abgeführte → Kapitalertragsteuer (KapEst) einschließlich → Solidaritätszuschlag erstattet. § 44b V EStG sieht auch eine nachträgliche Änderung der Steueranmeldung oder stattdessen eine entsprechende Kürzung der abzuführenden Kapitalertragsteuer bei der folgenden Anmeldung vor.

[MKÜ]

Kapitalexport – Transfer von → Kapital vom Inland an das Ausland in Form von Finanz- und Handelskrediten (kurzfristiger → Kapitalverkehr) sowie → Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen (langfristiger Kapitalverkehr) ohne Devisentransaktionen der → Zentralbanken (→ Kapitalbilanz). [ASH]

Kapitalflucht – *capital flight*; spontane, eilige Übertragung von (Geld-) → Vermögen oder → Sachwerten vom Inland ins Ausland aus Gründen, die primär nicht in Zusammenhang mit der Rentabilität des → Kapitals stehen, z.B. politische Unsicherheit, → Inflation, hohe Besteuerung, befürchtete → Devisenbewirtschaftung oder erwartete → Abwertung. Kapitalflucht beeinträchtigt die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes nachhaltig und ist deshalb unerwünscht. [LGR]

Kapitalflussrechnung – Finanzflussrechnung; 1. *Begriff und Zweck*: Die Kapitalflussrechnung ist eine verfeinerte finanzwirtschaftliche → Bewegungsbilanz, die einen „ausgelagerten Finanzmittelfonds“ ausweist. Im Gegensatz zur Bewegungsbilanz wird sie nicht nur aus der Anfangs- und der Schlussbilanz eines Geschäftsjahres (oder einer kürzeren Periode) abgeleitet, vielmehr sollen unter zusätzlicher Verwendung der Aufwands- und Ertragspositionen die Investitions- und Finanzierungsströme sowie ihre Auswirkungen auf die Liquidität dargestellt werden. Die Kapitalflussrechnung ist nach internationalen Rechnungslegungsregeln (→ International Accounting Standards/ International Financial Reporting Standards [IAS/IFRS], → US-GAAP) Pflichtbestandteil des → Jahresabschlusses (IAS 7, ASC 230), nach § 297 I 1 HGB ist die Kapitalflussrechnung ein verpflichtender Bestandteil des Konzernabschlusses (im Jahresabschluss nur insoweit, als kein Konzernabschluss aufzustellen ist, § 264 I 2 HGB). Detaillierte Ausführungen zur Kapitalflussrechnung finden sich im DRS 21, der sich an den internationalen Vorschriften orientiert. Externe Kapitalflussrechnungen werden i.d.R. in drei Bereiche aufgeteilt (operative Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit) und haben v.a. folgende Aufgaben: a) Veränderungen und Zusammensetzung des Zahlungsmittelfonds während der Periode aufzuzeigen (Liquiditätsnachweis); – b) Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel während der Periode sichtbar zu machen. Dadurch sollen die Adressaten folgende Punkte besser beurteilen können: die Fähigkeit des Unternehmens, Zahlungsüberschüsse zu erwirtschaften, seinen Verbindlichkeiten nachzukommen und Dividenden zu zahlen; Divergenzen zwischen Jahresüberschuss und

Zahlungsvorgängen; Auswirkungen zahlungswirksamer und zahlungsunwirksamer Investitions- und Finanzierungsvorgänge auf die Finanzlage (Liquiditätslage, Liquiditätsentwicklung). Diese Zwecke soll die Kapitalflussrechnung erfüllen, indem sie Zahlungsvorgänge strukturiert und gegliedert darstellt. – 2. *Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds*: Die Abgrenzung des Finanzmittelfonds, d.h. die Definition der Bestandteile derjenigen Größe, auf die die Zahlungsvorgänge i.S. von Zu- und Abflüssen an flüssigen Mitteln bezogen werden sollen, hat besondere Bedeutung für die Aussagefähigkeit der Kapitalflussrechnung. Die gebräuchlichsten Fonds sind: a) *Nettoumlaufvermögen* (Saldo aus den liquiden Mitteln, den kurzfristigen Passiva, aber auch den kurzfristigen „Nichtgeldpositionen“ der Aktivseite wie Vorräte, Anzahlungen und → Rechnungsabgrenzungsposten); – b) *Nettogeldvermögen* (liquide Mittel, kurzfristige Geldforderungen und Verbindlichkeiten). Für die Definition des Zahlungsmittelfonds als Nettogeldvermögen spricht zum einen die leichte Ableitbarkeit; zum anderen wird die Gefahr einer Fehlinterpretation der Kapitalflussrechnung verringert, da Bewertungsänderungen den Fonds nicht beeinflussen. Der Kapitalflussrechnung nach IAS/IFRS und US-GAAP liegt eine enge Abgrenzung des Zahlungsmittelfonds zugrunde, in die nur Zahlungsmittel (Geld, Sichtguthaben) und Zahlungsmitteläquivalente (kurzfristige liquide Anlagen mit einer Laufzeit bis maximal drei Monaten) einzubeziehen sind. Über die gewählte Abgrenzungsmethode und nicht frei verfügbare Teile des Zahlungsmittelfonds ist im → Anhang bzw. den Notes zu berichten. – 3. *Art der Ermittlung*: Für die Ermittlung der Zahlungsströme existieren zwei Methoden: a) *direkte Methode* (es sind die originären Zahlungsströme zu er-

fassen, wozu eine Nebenbuchführung erforderlich ist); – b) *indirekte Methode* (Ableitung aus → Bilanz, → Gewinn- und Verlustrechnung und → Anlagespiegel). – Nach den IAS/IFRS wird zwar die direkte Methode favorisiert. In der Praxis hat sich jedoch zumindest für den Teilbereich der operativen Tätigkeit die indirekte Methode aus den folgenden Gründen durchgesetzt: a) Sie ist für die Adressaten nachvollziehbar. – b) Empirische Untersuchungen zeigen, dass Finanzanalysten der indirekten Methode einen hohen Informationswert beilegen. – c) Die Vergleichbarkeit zwischen den Unternehmen ist gewährleistet, da diese Methode verbreiteter ist. – d) Die Anforderungen an die Datenerfassung sind geringer. Für die Aufstellung der Kapitalflussrechnung nach der indirekten Methode ist die Ausgangsgröße (Konzern-) → Jahresüberschuss um zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge (das sind insbesondere → Abschreibungen, → Wertberichtigungen, Zuschreibungen und Zuführungen zu → Rückstellungen) zu bereinigen. – 4. *Gliederung der Kapitalflussrechnung*: Die Kapitalflussrechnung soll einen Einblick in die Mittelherkunft und -verwendung geben, indem sie die Zahlungsströme folgenden Hauptbereichen zuordnet: a) operative Geschäftstätigkeit; b) Investitionstätigkeit; c) Finanzierungstätigkeit. Die Zahlungsströme der operativen Geschäftstätigkeit werden i.d.R. nur negativ abgegrenzt. Sie werden v.a. durch die Umsatzstätigkeit des Unternehmens erzeugt. Durch den gesonderten Ausweis der Zahlungsströme aus der Investitionstätigkeit sollen Informationen über den Mitteleinsatz für die Generierung von langfristigen Erfolgspotenzialen geliefert werden. Die Fondsveränderung aus der Investitionstätigkeit ergibt sich als Differenz aus den Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des → Anla-

Kapitalgesellschaft

gevermögens und den Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Informationen über die Mittelzu- und -abflüsse aus der Finanzierungstätigkeit sollen die Abschätzung zukünftiger Ansprüche der Kapitalgeber gegenüber dem Unternehmen erleichtern. Dazu sind mindestens die Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen und Auszahlungen an → Anteilseigner (z.B. Dividenden, Kapitalrückzahlungen) sowie die Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und Vergabe von Krediten und Auszahlungen für die Rückzahlung von Anleihen und Krediten gesondert auszuweisen. Um eine vollständige Überleitung vom Anfangs- zum Endbestand an Zahlungsmitteln zu gewährleisten, ist im Abstimmungsteil noch die Berücksichtigung von Wertänderungen im Finanzmittelfonds erforderlich (z.B. Wechselkursbedingte Wertänderungen). – 5. *Besonderheiten bei Kreditinstituten:* Die Aussagekraft der Kapitalflussrechnung für Kreditinstitute ist umstritten. Die Fondsabgrenzung für eine Kapitalflussrechnung nach IAS/IFRS umfasst üblicherweise als Zahlungsmittel die → Barreserve (Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken) sowie als Zahlungsmitteläquivalente Schuldtitel öffentlicher Stellen und → Wechsel, die zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassen sind. Entsprechend internationalen Usancen wenden auch die Kreditinstitute die indirekte Methode der Ermittlung an. Die internationalen Rechnungsregeln enthalten keine rechtsformspezifischen Sondervorschriften für Banken, so dass die Zuordnung der Zahlungsströme zu den einzelnen Bereichen weitgehend im Ermessen des einzelnen Instituts liegt. Für die Kapitalflussrechnung einer Bank unter HGB wurde DRS 2–10 entwickelt, der mit IAS 7 und FAS 95 kompatibel ist und die spezifischen Branchenbesonderheiten von Banken be-

rücksichtigt. Mit Verabschiedung von DRS 21 wurde der DRS 2-10 außer Kraft gesetzt. Während der externe Jahresabschlussanalytiker die Kapitalflussrechnung nur mit vergangenheitsbezogenen Daten aufbauen kann, können Unternehmensangehörige die Kapitalflussrechnung auch als *Planungsinstrument* ausgestalten. Die Kapitalflussrechnung erfasst dann die finanzwirksamen Vorgänge der Planungsperiode und ermöglicht eine Aussage über die voraussichtlichen Zu- und Abflüsse der jeweiligen ausgewählten Fonds. [AHO, JSC]

Kapitalgesellschaft – körperschaftlich verfasste Personenvereinigung (→ Gesellschaft) mit eigener Rechtspersönlichkeit (→ juristische Person). Zu diesem Typ von → Unternehmensrechtsformen zählen insbes. die → Aktiengesellschaft (AG), die → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Die → Kapitalbeteiligung steht im Vordergrund, der persönliche Einsatz der → Gesellschafter tritt dahinter zurück. Kapitalgesellschaften sind daher auch nicht auf den fortgesetzten Bestand ihrer Mitglieder angewiesen, die → Anteile an ihnen grundsätzlich frei veräußern. Charakteristisch sind ferner die Möglichkeit der → Geschäftsführung und organschaftlichen → Vertretung durch Nichtgesellschafter (→ Drittorganschaft) und das prinzipielle Fehlen eines → persönlich haftenden Gesellschafters (Ausnahme: → Komplementär der → KGaA). Zum Schutz der zu ihrer Befriedigung auf das Gesellschaftsvermögen angewiesenen → Gläubiger hat der Gesetzgeber zahlreiche Vorschriften zur Sicherung der Kapitalaufbringung und -erhaltung geschaffen. Als → Körperschaften unterliegen Kapitalgesellschaften der → Körperschaftsteuer (KSt). – *Gegensatz:* → Personengesellschaft. [LGR]

Kapitalgesellschaft & Co. – 1. *Begriff*: → Personengesellschaft oder → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), bei der keine → natürliche Person, sondern eine → Kapitalgesellschaft der (unbeschränkt) → persönlich haftende Gesellschafter ist. Häufigstes Beispiel: → GmbH & Co. KG; für die → Verbindlichkeiten der → Kommanditgesellschaft (KG) als Hauptgesellschaft haftet die → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als → Komplementärin mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 161 II i.V.m. § 128 S. 1 HGB). – 2. *Gründung*: Bei einer Neugründung müssen die Hauptgesellschaft (Kapitalgesellschaft & Co.) und die Komplementärgesellschaft (z.B. GmbH oder → Aktiengesellschaft [AG]) nach den jeweils für sie geltenden Vorschriften errichtet werden. Zur Vermeidung von Problemen, die dadurch entstehen können, dass Regelungen des Kapitalgesellschaftsrechts neben denen des Personengesellschaftsrechts Anwendung finden, müssen die beiden → Gesellschaftsverträge sorgfältig aufeinander bezogen und abgestimmt werden. Eine Kapitalgesellschaft & Co. kann auch aus bereits bestehenden → Gesellschaften gebildet werden; insbesondere ist seit der Änderung des § 1 II UmwG die → Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft & Co. KG (z.B. GmbH & Co. KG) nach Maßgabe der §§ 190 ff., 226 ff. UmwG möglich. – 3. → *Organe* der Kapitalgesellschaft & Co. sind die Gesellschafterversammlung und die → Geschäftsführer der Komplementärgesellschaft sowie die Gesellschafterversammlung der Hauptgesellschaft; u.U. kann auch ein → Aufsichtsrat hinzukommen, dessen Besetzung und Zuständigkeiten durch die Gesellschaftsverträge oder das → Gesetz (vgl. z.B. § 52 I GmbHG) bestimmt werden. Gemäß § 161 II i.V. mit §§ 114 I, 125 I HGB obliegen die → Ge-

schäftsführung und die organschaftliche → Vertretung der Komplementärgesellschaft. Deren Geschäftsführer (bei der AG der → Vorstand, §§ 76 I, 77 I AktG) sind somit mittelbar auch Geschäftsführer und Vertreter der Hauptgesellschaft. Die Bestellung der Geschäftsführer erfolgt nach den für die Komplementärgesellschaft geltenden Vorschriften. → Kommanditisten, die nach den §§ 164 S. 1, 170 HGB von der Geschäftsführung und der organschaftlichen Vertretung ausgeschlossen sind, üben ihre → Rechte in einer Kommanditistenversammlung aus, sofern eine solche gesellschaftsvertraglich vorgesehen ist. – 4. *Beendigungsgründe* sind Auflösung und → Insolvenz. a) Die *Auflösung* erfolgt getrennt nach den für die Gesellschaften geltenden Vorschriften. Die Auflösung der Komplementärgesellschaft ist dabei regelmäßig noch kein Grund für eine Auflösung der Hauptgesellschaft. Eine Vollbeendigung der Komplementärgesellschaft nach Durchführung der → Liquidation führt allerdings zur Auflösung der Hauptgesellschaft, sofern dann der einzige → persönlich haftende Gesellschafter weggefallen ist. – b) Bei der Kapitalgesellschaft & Co. ist *Insolvenz* nicht nur bei → Zahlungsunfähigkeit, sondern auch bei → Überschuldung gegeben. Die Pflicht zur Stellung des → Insolvenzantrags obliegt den Vertretern der Komplementärgesellschaft. Die Eröffnung des → Insolvenzverfahrens über das → Vermögen der Hauptgesellschaft ist Auflösungsgrund nach § 131 I Nr. 3 HGB; aufgrund der → Haftung der Komplementärgesellschaft wird diese dann regelmäßig ebenfalls überschuldet sein. Die (alleinige) Insolvenz der Komplementärgesellschaft führt gemäß § 131 III Nr. 2 HGB grundsätzlich nur zu ihrem Ausscheiden aus der Hauptgesellschaft, zieht aber i.d.R. deren Auflösung nach sich. [OKO]

Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz

Kapitalgesellschaften- und Co-Richtlinie-Gesetz – zur Umsetzung mehrerer → EU-Rechtsakte in deutsches → Recht 2000 erlassenes → Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der → Europäischen Union zur Änderung der Bilanz- und der Konzernbilanzrichtlinie hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (90/605/EWG), zur Verbesserung der Offenlegung von Jahresabschlüssen und zur Änderung anderer handelsrechtlicher Bestimmungen (KapCoRiG, BGBl. I S. 154). Die wichtigsten Neuerungen betrafen das → HGB (Art. 1), weitere Vorschriften modifizierten das Publizitätsgesetz (Art. 2), das → Aktiengesetz (AktG) (Art. 3) und die Wirtschaftsprüferordnung (Art. 6). – 1. *Erstreckung von Bilanzvorschriften auf bestimmte → Personengesellschaften:* Gemäß § 264a I HGB gelten die speziell auf → Kapitalgesellschaften anwendbaren Vorschriften über Handelsbücher (→ Jahresabschluss und → Lagebericht; → Konzernabschluss und Konzernlagebericht; Abschlussprüfung; Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung, Prüfung durch das Registergericht sowie Verordnungsermächtigung für Formblätter) ab dem nach dem 31.12.1999 beginnenden → Geschäftsjahr (Art. 48 EGHGB) auch für bestimmte → offene Handelsgesellschaften (OHG) und → Kommanditgesellschaften (KG), wenn nämlich nicht wenigstens ein → persönlich haftender Gesellschafter eine → natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ist oder sich die Verbindung von → Gesellschaften in dieser Art fortsetzt. Nach § 264b HGB sind diese Personengesellschaften allerdings von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften befreit, wenn sie in den Konzernabschluss in einem Mit-

gliedstaat der → EU oder des → Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) einbezogen sind. Andererseits legt § 264c HGB besondere Bestimmungen für diese Personengesellschaften fest, insbesondere einen gesonderten Ausweis von Ausleihungen, → Forderungen und → Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaften und die Ausklammerung des Privatvermögens aus der → Bilanz betreffend. – 2. *Änderung bei → Größenklassen der Kapitalgesellschaften:* Für → kleine Kapitalgesellschaften wurde die Obergrenze bei der → Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags auf 3,438 Mio. → Euro, bei Umsatzerlösen im Jahr vor dem Abschlussstichtag auf 6,875 Mio. Euro festgelegt (§ 267 I Nr. 1, 2 HGB), für mittelgroße auf 13,75 bzw. 27,5 Mio. Euro (§ 267 II Nr. 1, 2 HGB). Die Beträge wurden mehrfach angehoben, u.a. durch das → Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) 2009. Als → große Kapitalgesellschaften werden nach § 267 III 2 HGB stets Unternehmen angesehen, die kapitalmarktorientiert sind (§ 264d HGB), d.h. die einen → organisierten Markt (i.S.d. § 2 XI WpHG) durch von ihnen ausgegebene → Wertpapiere (i.S.v. § 2 I WpHG) in Anspruch nehmen oder die Zulassung zum Handel an einem solchen Markt beantragt haben. – 3. *Ordnungsgeld bei Versäumung von → Offenlegungsvorschriften:* Neben der Möglichkeit der Festsetzung von Zwangsgeld (bis zu 5.000 Euro, § 14 HGB) gegen Mitglieder des vertretungsberechtigten → Organs einer Kapital- und (nunmehr auch) Personengesellschaft (§ 335 HGB) bzw. von Versicherungsunternehmen (§ 341o HGB) sowie gegen → Geschäftsleiter von → Kreditinstituten i.S. des KWG, von → Finanzdienstleistungsinstituten i.S. des KWG oder von inländischen → Zweigstellen ausländischer Institute (§ 340o HGB) kann gegen

diesen Personenkreis auch gemäß §§ 335, 335b HGB ein Ordnungsgeld (in einer Höhe von 2.500 bis 25.000 Euro) verhängt werden, wenn Offenlegungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt werden. Das Verfahren bei Zwangs- und Ordnungsgeldern richtet sich heute nach dem FamFG. Das Registergericht schreitet nur auf Antrag eines → Gesellschafters, → Gläubigers oder des (Gesamt-) → Betriebsrats ein; gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes ist der Rechtsbehelf des Einspruchs gegeben.

[LGR]

Kapitalherabsetzung – 1. *Begriff*: Verringerung des nominellen → Eigenkapitals (→ Grundkapital; → Stammkapital) einer → Kapitalgesellschaft, wofür im Interesse der → Gläubiger, aber auch der → Gesellschafter selbst ein gesetzlich vorgegebenes Verfahren gilt. Da Grund- und Stammkapital in der → Satzung bzw. im → Gesellschaftsvertrag festzulegen sind (vgl. § 23 III Nr. 3 AktG, § 3 I Nr. 3 GmbHG), muss bei einer Kapitalherabsetzung i.d.R. auch eine von einer → qualifizierten Mehrheit zu beschließende Satzungsänderung vorgenommen werden (§§ 222 I, 229 III, 237 IV, VI AktG, § 53 II GmbHG). – 2. Das → Gesetz unterscheidet zwei *Arten* der Kapitalherabsetzung, die unterschiedlichen Zwecken dienen: a) die *effektive (tatsächliche) Kapitalherabsetzung*, bei der nicht mehr benötigtes, aber durch Satzung (bzw. Gesellschaftsvertrag) gebundenes → Kapital an die Gesellschafter zurückgezahlt wird; – b) die *nominelle Kapitalherabsetzung*, bei der keine tatsächliche Ausschüttung erfolgt, sondern nur das in Satzung (bzw. Gesellschaftsvertrag) festgelegte Nennkapital herabgesetzt wird. Zweck der (in der Praxis wesentlich wichtigeren) nominellen Kapitalherabsetzung ist i.d.R. die Beseitigung einer → Unterbilanz durch Anpassung des festgelegten Kapital-

betrags an das durch → Verluste reduzierte Gesellschaftsvermögen. Im Anschluss ist es leichter möglich, wieder → Gewinne auszuweisen und zu verteilen, ohne dass zunächst der gesamte (am alten Nennkapital orientierte) → Verlustvortrag wieder aufgefüllt werden muss. Häufig ist bei der → Aktiengesellschaft (AG) auch eine Kombination von nomineller Kapitalherabsetzung und effektiver → Kapitalerhöhung, weil zur Verhinderung einer unzulässigen → Emission unter pari (§ 9 I AktG) vor der Ausgabe neuer Aktien das Grundkapital an das verlustgeminderte Gesellschaftsvermögen angepasst werden muss. Man spricht dann von einer → Sanierung. – 3. *Aktiengesellschaft (AG)*: Das → Aktiengesetz (AktG) unterscheidet drei Verfahren der Kapitalherabsetzung, denen gemeinsam ist, dass sie regelmäßig einen entsprechenden satzungsändernden Beschluss der → Hauptversammlung voraussetzen und erst mit dessen Eintragung in das → Handelsregister (HR) wirksam werden (vgl. §§ 224, 229 III, 238 AktG).

a) Die *ordentliche Kapitalherabsetzung* (§§ 222–228 AktG) erfolgt bei einer AG mit Nennbetragsaktien (→ Nennwertaktie) durch Herabsetzung des Nennbetrags der → Aktien oder durch deren Zusammenlegung, soweit der gesetzlich vorgegebene Mindestnennbetrag nach § 8 II 1 AktG nicht eingehalten werden kann (§ 222 IV 1 AktG). Während bei einer Verringerung des Nennbetrags dem → Aktionär sein Aktienbesitz in vollem Umfang verbleibt, erhält er im Falle der Zusammenlegung nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl Aktien zurück, wobei es auch vorkommen kann, dass → Kleinaktionäre nicht genug Aktien besitzen, um einen solchen Umtausch vorzunehmen. Die Zusammenlegung ist daher wegen der Gefahr des Ausschlusses von Kleinaktionären nur ausnahmsweise zulässig. Bei

Kapitalherabsetzung

nennwertlosen Aktien (→ Stückaktien) besteht der geschilderte Anpassungsbedarf, solange der anteilige Mindestbetrag nach § 8 III 3 AktG eingehalten wird (sonst wiederum Zusammenlegung, § 222 IV 1 AktG), dagegen nicht, weil die von der Stückaktie verkörperte Beteiligungsquote durch die Herabsetzung des Grundkapitals nicht verändert wird, sondern sich lediglich (ohne dass es dafür zusätzlicher Maßnahmen bedarf) der auf die Aktie rechnerisch entfallende Teilbetrag des Grundkapitals verringert. Trotz der Gefahren für die Gläubiger durch Kapitalherabsetzung bedarf diese nach der Rechtsprechung keiner sachlichen Rechtfertigung. § 225 I 1 AktG bestimmt allerdings zum Schutz der Gläubiger, dass diese für vor der Bekanntmachung der Eintragung des Herabsetzungsbeschlusses begründete → Forderungen je nach den Umständen Befriedigung oder → Sicherheitsleistung verlangen können, sofern sie sich binnen einer → Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung melden. – b) Während die ordentliche Kapitalherabsetzung effektiv oder nominell durchgeführt werden kann, ermöglicht die *vereinfachte Kapitalherabsetzung* (§§ 229–236 AktG) nur eine ziffernmäßige Kapitalherabsetzung (vgl. § 230 S. 1 AktG). Sie ist nach § 229 I 1 AktG zulässig, um Wertminderungen auszugleichen, sonstige Verluste zu decken oder Beträge in die → Kapitalrücklage einzustellen. Zuvor müssen Kapitalrücklage und → gesetzliche Rücklage bis auf zehn v.H. des herabgesetzten Grundkapitals aufgelöst werden; → Gewinnrücklagen sind vorweg aufzulösen (§ 229 II 1 AktG). Die vereinfachte Kapitalherabsetzung darf nicht durchgeführt werden, solange ein → Gewinnvortrag vorhanden ist (§ 229 II 2 AktG). Sie dient daher ausschließlich Sanierungszwecken. Da Gläubiger von dieser Form der Kapitalherabsetzung nur in-

soweit betroffen sind, als die AG rascher wieder Gewinne verteilen darf, beschränkt sich ihr Schutz auf die in § 233 AktG geregelte Ausschüttungssperre. – c) Die *Kapitalherabsetzung durch → Aktieneinziehung* (sog. → *Amortisation*, §§ 237 – 239 AktG) kann nach § 237 I 1 AktG entweder freiwillig oder zwangsweise erfolgen. Bei freiwilliger Amortisation erwirbt die AG → eigene Aktien (zur Zulässigkeit vgl. § 71 I Nr. 6 AktG) und zieht diese danach ein. Eine Verletzung von → Aktionärsrechten scheidet aus, da die Aktien freiwillig zur Verfügung gestellt werden. Dagegen ist die zwangsweise Amortisation gemäß § 237 I 2 AktG nur zulässig, wenn sie in der ursprünglichen Satzung oder durch eine Satzungsänderung vor Übernahme oder Zeichnung der Aktien angeordnet oder gestattet war. Auch die Kapitalherabsetzung durch Aktieneinziehung ist wegen der Verringerung des Grundkapitals und der damit einhergehenden Gewinnausschüttungsmöglichkeiten mit Gefahren verbunden. Zahlt die AG für die einzuziehenden Aktien ein Entgelt, verringert sich dadurch auch das Gesellschaftsvermögen. § 237 II AktG ordnet daher an, dass die Gläubigerschutzbestimmungen für die ordentliche im Wesentlichen auch für diese Form der Kapitalherabsetzung gelten. § 237 III–V AktG sieht allerdings einige Ausnahmen vor. – 4. → *Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)*: Im Gegensatz zur AG ist die praktische Bedeutung der Kapitalherabsetzung bei der GmbH geringer, da Gründungen meist mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital von 25.000 Euro (vgl. § 5 I GmbHG) erfolgen und die GmbH häufig (gemessen am verfolgten Gesellschaftszweck und dem Umfang der Geschäftstätigkeit) unterkapitalisiert ist (→ Unterkapitalisierung). Der Gesetzgeber hat 1994 das in § 58 I GmbHG geregelte schwerfällige Ver-

fahren (Veröffentlichung des satzungsändernden Herabsetzungsbeschlusses in den → Gesellschaftsblättern, verbunden mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich zu melden; Befriedigung bzw. Sicherstellung der widersprechenden Gläubiger; Eintragung in das Handelsregister nicht vor Ablauf eines Jahres nach der letzten Veröffentlichung) trotzdem durch ein vereinfachtes Verfahren zur Kapitalherabsetzung ergänzt (Einzelheiten in §§ 58a ff. GmbHG). [OKO]

Kapitalimport – Kapitalaufnahme im Ausland zur Finanzierung von Importen oder → Investitionen im Inland; Verkauf einer auf inländische → Währung lautenden → Forderung an einen ausländischen Wirtschaftsteilnehmer in Form von Finanz- und Handelskrediten (kurzfristiger → Kapitalverkehr) oder Vornahme von → Direktinvestitionen und Portfolioinvestitionen (langfristiger Kapitalverkehr). Durch Kapitalimport entsteht eine Verschuldung gegenüber dem Ausland. [LGR]

Kapitalintensität – Einsatzverhältnis der Produktionsfaktoren → Kapital (als Wertgröße) und Arbeit (Arbeitsstunden, Erwerbstätige) im Produktionsprozess. [FHE]

kapitalisierter Ertragswert → Kapitalisierung.

kapitalisiertes Ergebnis je Aktie → Barwert des → Ergebnisses je Aktie.

$$\frac{\rightarrow \text{Gewinn je} \rightarrow \text{Aktie} \times 100}{\text{Kapitalzins}}$$

Entscheidend für die Aussagefähigkeit der Kennzahl ist die Bestimmung des Kapital(isierungs)zins(satz)es. Die Kennzahl kann mit dem aktuellen → Börsenkurs der Aktie verglichen werden. Liegt sie über dem Börsenkurs, weist dies auf eine Unterbewertung der Aktie, liegt sie unter dem Börsenkurs, entsprechend auf eine

Überbewertung hin. – *Problem:* Wird das unternehmensspezifische Risiko der Unternehmung bzw. Aktie in der Kennziffer nicht berücksichtigt, ist ihre Aussagefähigkeit beschränkt. Das unternehmensspezifische Risiko der Unternehmung bzw. Aktie kann über das CAPM und den Betafaktor einbezogen werden. [AHO, JSC]

Kapitalisierung – Errechnung des → Ertragswertes (gegenwärtiger Kapitalwert) eines Vermögensobjektes (z.B. Mietgrundstück, → Rente, → Erbbaurecht, Unternehmen) aufgrund der zukünftigen Erträge, die auf den Berechnungszeitpunkt diskontiert werden (kapitalisierter Ertragswert). Bei festverzinslichen Kapitalanlagen ist die Kapitalisierung vergleichsweise einfach durchzuführen: Der Kapitalisierungsfaktor ergibt sich aus dem vorliegenden Zinssatz. Bei schwankenden Erträgen (z.B. → Gewinne eines Unternehmens) ist die Kapitalisierung schwieriger, da bei der Festlegung des Kapitalisierungsfaktors verschiedene schwer erfassbare Elemente zu berücksichtigen sind, insbes. die Verzinsung (→ landesüblicher Zinsfuß) und eine Risikoprämie, die vom Unsicherheitsgrad der Anlage, d.h. der Schwankungsbreite der Erträge um ihren Erwartungswert, abhängt. [JSC, HUE]

kapitalistische Kommanditgesellschaft – *Publikums-KG*; Publikumsgesellschaft in Form einer → Kommanditgesellschaft (KG), deren Gesellschaftskapital fast ausschließlich von → Kommanditisten gehalten wird. → Komplementär ist i.d.R. eine → Gesellschaft mit beschränkter Haftung (→ GmbH & Co. KG), in der sich die Gesellschaftsgründer mit geringer finanzieller → Beteiligung zusammengeschlossen haben. Die kapitalistische Kommanditgesellschaft war v.a. als Rechtsform für → Abschreibungs- und → Verlustzuweisungsgesellschaften beliebt, solange

Kapitalkoeffizient

die Kommanditisten als Mitunternehmer (→ Mitunternehmerschaft) → Verluste über ihre → Einlagen hinaus (→ negatives Kapitalkonto) noch uneingeschränkt steuerlich geltend machen konnten. Seit der Änderung durch § 15a EStG sind die Abschreibungsmöglichkeiten beschränkt auf den Umfang der Kommanditistenhaftung am Bilanzstichtag. [LGR]

Kapitalkoeffizient – Kehrwert der → Kapitalproduktivität. Der Kapitalkoeffizient entspricht dem Verhältnis des im Produktionsprozess eingesetzten Produktionsfaktors → Kapital (als wertmäßige Bestandsgröße) zum damit erstellten Produktionsergebnis (als bewertete Stromgröße). [FHE]

Kapitalkonsolidierung – Im Rahmen der → Konsolidierung in Form der Vollkonsolidierung von → Bilanzen zur Konzernbilanz werden die Beteiligungen der Ober- oder → Muttergesellschaft gegen die entsprechenden Eigenkapitalanteile der Unter- oder → Tochtergesellschaften aufgerechnet. Dadurch wird eine doppelte Erfassung der → Eigenkapitalien vermieden. [JSC]

Kapitallebensversicherung → Lebensversicherung.

Kapitalmarkt – 1. *Begriff*: Der Kapitalmarkt ist der Markt für langfristige Finanzmittelbeschaffung (langfristige Kredite und → Beteiligungskapital). Der Kapitalmarkt kann unterteilt werden in den nicht organisierten Kapitalmarkt, der außerhalb von Banken und Börsen abgewickelt wird, und den von Kreditinstituten und → Kapitalsammelstellen getragenen organisierten Markt für langfristiges Kapital (z.B. → Schuldscheindarlehen, → Hypothekarkredit, → Kommunalkredit, → Wertpapiere). – 2. Der → *Wertpapiermarkt* (i.e.S. oft synonym für Kapi-

talmarkt verwendet) setzt sich zusammen aus dem → Rentenmarkt (Markt für → Schuldverschreibungen) und dem → Aktienmarkt (Markt für Beteiligungskapital). Für die vertretbaren Wertpapiere, die an der Börse gehandelt werden (→ Effekten), sind der Primärmarkt und der Sekundärmarkt zu unterscheiden. Der → Primärmarkt (Emissionsmarkt) erfüllt die Mittelbereitstellungsfunktion, der → Sekundärmarkt, auf dem im Umlauf befindliche Wertpapiere gehandelt werden, die Fungibilitätsfunktion (es findet ein Gläubigertausch statt). Aus dem hohen Engagement der Kreditinstitute am → Rentenmarkt resultiert eine enge Verflechtung der Wertpapiermärkte mit den übrigen Finanzmärkten. Da bei Liquiditätsverknappenden Maßnahmen der → Europäischen Zentralbank (EZB) Banken Wertpapierverkäufe vornehmen bzw. ihre Wertpapierkäufe reduzieren und beim Liquiditätsanreichernden notenbankpolitischen Einsatz des Instrumentariums die Wertpapierkäufe i.d.R. zunehmen, spricht man von der „Geldmarktabhängigkeit des Kapitalmarktes“. – 3. *Teilnehmer* sind als Kapitalgeber Kreditinstitute, Kapitalsammelstellen (Sozialversicherungen, Versicherungsgesellschaften, Investmentgesellschaften), Nichtbankunternehmen und Privatleute; als → Emittenten (Kapitalnehmer) treten Kreditinstitute (z.B. → Bankschuldverschreibungen), → Aktiengesellschaften (AG) (→ Aktien, → Unternehmensanleihen), sonstige Unternehmen (Unternehmensanleihen) und die öffentliche Hand (→ Bundeswertpapiere, → Länderanleihen, → Kommunalanleihen) in Erscheinung. Der Kapitalmarkt wird von Daueremittenten laufend beansprucht, von Einmalemittenten (Gelegenheitsemittenten) hingegen gelegentlich und in größeren zeitlichen Abständen. – 4. *Internationale Kapitalmärkte* sind aus-

ländische Kapitalmärkte und der → Euro-Kapitalmarkt. – 5. In Deutschland wird der *Zugang zum Kapitalmarkt* grundsätzlich nicht beschränkt. Lediglich das → Stabilitätsgesetz und das Außenwirtschaftsgesetz räumen der Bundesregierung bestimmte Möglichkeiten ein, Emissionen bzw. deren Erwerb einzuschränken. – 6. Die *wirtschaftliche Bedeutung des Kapitalmarktes* liegt darin, dass den Investoren langfristige Mittel als → Eigenkapital bzw. als → Fremdkapital zur Verfügung gestellt werden und die Kapitalgeber hierfür einen primär an der Bonität (→ Kreditwürdigkeit) und Ertragskraft des Schuldners ausgerichteten variablen Ertrag bzw. einen Festzins erzielen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die Existenz eines Sekundärmarktes. Mit dem Erwerb von Aktien können sich Anleger am Produktivvermögen der Wirtschaft beteiligen. – Vgl. auch → Finanzmarkt. [CMA, MZU]

Kapitalmarktpapier – 1. Anleihe (→ Schuldverschreibung), die im Gegensatz zu Geldmarktpapieren mittelfristige bzw. langfristige Laufzeiten hat. Dementsprechend werden bei Kapitalmarktpapieren Medium-Term-Papiere (→ Notes) und Long-Term-Papiere (→ Inhaberschuldverschreibungen) an den internationalen Märkten unterschieden. Der Markt für Anleihen wird auch als → Rentenmarkt bezeichnet. Die Abgrenzungen hinsichtlich der Fristigkeiten sind nicht eindeutig, allerdings versteht man unter Geldmarktpapieren i.d.R. solche mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. – 2. → Aktien auf dem Markt für Beteiligungskapital. – 3. Hybride Wertpapiere wie → Wandelanleihen, die eine Mischform aus Anleihen und Aktien darstellen, und die je nach Dominanz der Ausprägungsmerkmale auf dem Renten- oder Aktienmarkt gehandelt werden. [CMA, MZU]

Kapitalmarktrendite → Umlaufrendite inländischer → festverzinslicher Wertpapiere. Zu unterscheiden sind nominale und reale (preisbereinigte) Kapitalmarktrenditen. [HUE]

Kapitalmarktzins – 1. Zinssatz für langfristige Geldanlagen. – 2. Zinssatz, der das Zinsniveau am → Kapitalmarkt ausdrückt; er entspricht der → Umlaufrendite → festverzinslicher (Wert-)Papiere. Synonyme Bezeichnung: Kapitalzins und → Kapitalmarktrendite, z.T. auch landesüblicher Zinssatz. Der Kapitalmarktzins wird mit dem → Geldmarktzins (z.B. repräsentiert durch den durchschnittlichen Zinssatz für → Dreimonatsgeld) verglichen, um den Verlauf der → Zinsstrukturkurve zu erkennen. [CMA, MZU]

Kapitalmehrheit – 1. *Allgemein:* Bezeichnung für eine über 50 Prozent liegende (finanzielle) → Beteiligung einer → natürlichen Person oder → juristischen Person an einer → Gesellschaft, z.B. durch Halten der Mehrheit der → Aktien einer → Aktiengesellschaft (AG) (Aktienmehrheit; → Mehrheitsaktionär). Der Begriff ist an sich auf → Kapitalgesellschaften zugeschnitten, weil der Erwerb der Mitgliedschaft bei → Personengesellschaften nicht zwingend an die Erbringung einer (bewertbaren) Kapitaleinlage anknüpft (vgl. z.B. § 706 BGB), welche bei Kapitalgesellschaften i.d.R. zugleich eine feste Berechnungsziffer für die Höhe der jeweiligen Beteiligung darstellt. Dennoch kann auch bei Personengesellschaften eine Kapitalmehrheit zugunsten eines → Gesellschafters bestehen; lediglich deren Berechnung ist oftmals erschwert und erfolgt entweder über sog. feste oder über sog. variable Kapitalkonten. – 2. Im → Aktiengesetz (AktG) geläufiger Begriff zur Beschreibung von Mehrheitserfordernissen bei Beschlussfassungen in der → Hauptver-

Kapitalplanungsprozess

sammlung (HV) (vgl. z.B. § 179 II 2 AktG).
[OKO]

Kapitalplanungsprozess → Institute haben einen Prozess zur Planung des zukünftigen Kapitalbedarfs einzurichten. Dieser Kapitalplanungsprozess muss einen angemessenen Mehrjahreshorizont umfassen. Ziel eines solchen nachhaltigen Kapitalplanungsprozesses ist es, über den üblichen 1-jährigen Risikobetrachtungshorizont hinaus zu erkennen, wie sich Veränderungen der eigenen Geschäftstätigkeit, der strategischen Ziele sowie des wirtschaftlichen Umfelds auf die Kapitalausstattung des Instituts auswirken. Der Kapitalplanungsprozess ergänzt das → Risikotragfähigkeitskonzept. Er dient dazu festzustellen, welche Kapitalbestandteile in den nächsten Jahren auslaufen, so dass die Institute rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen können. [GWA]

Kapitalproduktivität – Verhältnis von Ertrag zu eingesetzter Menge des Produktionsfaktors → Kapital (→ Produktivität). Das → Statistische Bundesamt berechnet die durchschnittliche Kapitalproduktivität als Quotient des realen → Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen und des Bruttoanlagevermögens im Jahresdurchschnitt zu konstanten Preisen.
[FHE]

Kapitalpuffer – Im → Kreditwesengesetz (KWG) werden die folgenden Kapitalpuffer unterschieden: → Kapitalerhaltungspuffer (§ 10c KWG), → antizyklischer Kapitalpuffer (§ 10d KWG), → Kapitalpuffer für systemische Risiken (§ 10e KWG), → Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute (§ 10f KWG), → Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute (§ 10g KWG).
[GKR]

Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute – Art. 131 V → CRD IV sieht für die Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) – zusätzlich zur Einführung eines → Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute (→ G-SRI) – die Einführung eines Kapitalpuffers für andere (bzw. anderweitig) systemrelevante Institute vor. In Deutschland sind die Bestimmungen über den Kapitalpuffer für → anderweitig systemrelevante Institute (→ A-SRI) in § 10g → KWG enthalten. Die → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestimmt – im Einvernehmen mit der → Deutschen Bundesbank – unter Verwendung einer zweistufigen Methode mindestens jährlich, welche → Institute i.S. des KWG, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland als A-SRI eingestuft werden (§ 10g II KWG). Dabei werden die folgenden Beurteilungskriterien berücksichtigt: Größe, grenzüberschreitende Aktivitäten, Vernetztheit mit dem Finanzsystem, wirtschaftliche Bedeutung für den → Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und für Deutschland. Für als anderweitig systemrelevant identifizierte Institute kann die BaFin das Vorhalten eines aus → hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffers für anderweitig systemrelevante Institute bis zur Höhe von zwei Prozent des → Gesamtrisikobetrags des Instituts anordnen (§ 10g I KWG). Mindestens einmal im Jahr werden von der BaFin – unter Beachtung der Vorgaben und Empfehlungen des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (→ European Systemic Risk Board (ESRB)) – Notwendigkeit und Höhe des Kapitalpuffers für anderweitig systemrelevante Institute überprüft (§ 10g III KWG). [GKR]

Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute – Art. 131 IV → CRD

IV sieht für die Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) – zusätzlich zur Einführung eines Kapitalpuffers für anderweitig systemrelevante Institute (A-SRI) – die Einführung eines Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute (→ G-SRI) vor. In Deutschland sind die Bestimmungen über den Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute in § 10f → KWG enthalten. Die → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bestimmt – im Einvernehmen mit der → Deutschen Bundesbank – auf Basis einer quantitativen Analyse mindestens jährlich, welche → Institute i.S. des KWG, EU-Mutterinstitute, EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften oder gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaften mit Sitz in Deutschland auf konsolidierter Ebene als G-SRI eingestuft werden (§ 10f II KWG). Dabei werden die folgenden auf die → Institutsgruppe i.S. des KWG bezogenen Beurteilungskriterien berücksichtigt: Größe, grenzüberschreitende Aktivitäten, Vernetztheit mit dem Finanzsystem, Ersetzbarkeit hinsichtlich der angebotenen Dienstleistungen und Finanzinfrastruktureinrichtungen, Komplexität. Ein als global systemrelevant eingestuftes Institut wird von der BaFin einer von fünf Größenklassen zugeordnet. In Abhängigkeit von der Größenklasse hat das Institut dann einen aus → hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute in Höhe von 1,0, 1,5, 2,0, 2,5 oder 3,5 Prozent des → Gesamtrisikobetrags des Instituts vorzuhalten (§ 10f I KWG). Mindestens einmal im Jahr überprüft die BaFin die jeweilige Höhe der Quote des Kapitalpuffers für global systemrelevante Institute. [GKR]

Kapitalpuffer für systemische Risiken

– Art. 133 → CRD IV sieht für die Mitgliedstaaten der → Europäischen Union (EU) die Einführung eines Systemrisikopuffers vor. In Deutschland sind diese Bestimmungen durch Einführung eines Kapitalpuffers für systemische Risiken (§ 10e → KWG) umgesetzt worden. Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann von der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Verminderung oder Abwehr langfristiger, nicht zyklischer systemischer oder makroprudentieller Risiken, die zu einer Störung mit bedeutenden Auswirkungen auf das nationale Finanzsystem und die Realwirtschaft im Inland führen können und nicht durch die → Capital Requirements Regulation (CRR) abgedeckt sind, angeordnet werden (§ 10e II 1 KWG). Die BaFin kann den Kapitalpuffer für systemische Risiken, der aus → hartem Kernkapital zu bestehen hat, für alle → Institute i. S. des KWG oder für bestimmte Arten oder Gruppen von Instituten anordnen (§ 10e I 1 KWG). Der Kapitalpuffer für systemische Risiken kann für Risikopositionen im Inland, in einem anderen Staat des → Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder in einem → Drittstaat i.S. des KWG – auch in unterschiedlicher Höhe – festgelegt werden. Seine Quote, die von der BaFin mit einer Schrittweite von 0,5 Prozentpunkten festgesetzt wird, beträgt zwischen einem und drei Prozent der risikogewichteten Positionswerte der Risikopositionen, auf die er angeordnet wurde, und ist zusätzlich zu den aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalanforderungen (→ Eigenmittelausstattung von Instituten) einzuhalten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Quote des Kapitalpuffers für systemische Risiken auch bis auf fünf Prozent erhöht werden (§ 10e V 1 KWG). Mindestens alle zwei Jahre hat gemäß § 10e II 4 KWG eine

Kapitalrücklagen

Überprüfung des Kapitalpuffers für systemische Risiken zu erfolgen. [GKR]

Kapitalrücklagen – 1. *Begriff*: Teile des → Eigenkapitals; Kapitalrücklagen sind offene → Rücklagen von → Kapitalgesellschaften und → Genossenschaften, die nicht wie Gewinnrücklagen (bzw. → Ergebnisrücklagen bei Genossenschaften) aus → Gewinnthesaurierung (→ Selbstfinanzierung) entstehen, sondern nach § 272 II HGB in besonderen Fällen der → Außenfinanzierung zu bilden sind. – 2. *Umfang*: In die Kapitalrücklagen sind einzustellen: a) der Betrag, der bei Ausgabe von Anteilen einschließlich von Bezugsanteilen über den Nennbetrag hinaus erzielt wird (→ Aufgeld, Agio), – b) der Betrag, der bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen für Wandlungsrechte und Optionsrechte (→ Wandelanleihen, → Optionsanleihen) zum Erwerb von Anteilen erzielt wird, – c) → Zuzahlungen, die Gesellschafter gegen Gewährung eines Vorzugs für ihre Anteile leisten sowie – d) andere Zuzahlungen, die Gesellschafter in das Eigenkapital leisten (z.B. Nachschüsse von GmbH-Gesellschaftern). [JSC]

Kapitalsammelstellen – Bezeichnung für Institutionen, deren Geschäftstätigkeit in erheblichem Umfang aus dem Einsammeln finanzieller Mittel und der Reinvestition dieser z.B. auf dem → Kapitalmarkt besteht. Zu den Kapitalsammelstellen zählen v.a. Versicherungsunternehmen, Sozialversicherungsanstalten, → Bausparkassen und → Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG). [CMA, MZU]

Kapitalschnitt – (vielfach) im Rahmen einer → Sanierung zum Ausgleich von Wertminderungen oder zur Deckung von sonstigen Verlusten durchgeführte → Kapitalherabsetzung (Herabsetzung des → Grundkapitals oder → Stammka-

pitals, Auflösung evtl. noch vorhandener → Rücklagen, siehe insbes. für Aktiengesellschaften §§ 222 ff. AktG). Zur Aufstockung des benötigten → Eigenkapitals erfolgt danach regelmäßig eine Grundkapital- bzw. Stammkapitalerhöhung. [AHO, JSC]

Kapitalstock → *Realkapital, volkswirtschaftlicher Produktionsapparat*; Gesamtheit der dauerhaften Produktionsmittel und der Lagerbestände (nichtdauerhafte Produktionsmittel). Zum volkswirtschaftlichen Produktionsapparat zählen alle produzierten Sachgüter, die sich im Bereich der Unternehmen, der → öffentlichen Haushalte und der Organisationen ohne Erwerbszweck befinden. In der Praxis ergeben sich vielfältige Bewertungsprobleme; das → Statistische Bundesamt ermittelt verschieden aufgeschlüsselte einschlägige Größen. [FHE]

Kapitalstruktur – Die Kapitalstruktur beschreibt die Zusammensetzung des Kapitals eines Unternehmens. Die Untersuchung der Kapitalstruktur findet bei der Finanzanalyse im Hinblick auf die Abschätzung von Finanzierungsrisiken statt. Zur Beurteilung der Kapitalstruktur dienen vertikale Kennzahlen auf der Passivseite der → Bilanz. Hierbei stehen folgende drei Kennzahlen im Mittelpunkt: statischer Verschuldungsgrad (Verhältnis von Fremdkapital zu Eigenkapital), dynamischer Verschuldungsgrad (Verhältnis von Effektivverschuldung zu Cashflow), kurzfristige Verschuldungsintensität (Verhältnis von kurzfristigem Fremdkapital zu Fremdkapital). Soll anhand dieser Kennzahlen ein Urteil über die finanzielle Stabilität eines Unternehmens gefällt werden, so muss notwendigerweise eine bestimmte Vorstellung über das optimale Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital bestehen. Da hierzu jedoch keine allgemeine

Norm existiert, lässt sich lediglich generell feststellen, dass bei größerem Eigenkapitalanteil die finanzielle Stabilität höher ist und somit bei größerem Ertragsrisiko auch der Eigenkapitalanteil entsprechend höher sein sollte. Jedoch sind Rentabilitäts- und Sicherheitsaspekte gegeneinander abzuwägen. Unter Rentabilitätsaspekten wird ein Unternehmen das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital wählen, das die höchste → Eigenkapitalrentabilität bietet (→ Leverage-Effekt). [RHÖ, NHE]

Kapitalstrukturregeln → Finanzierungsregeln.

Kapitalverflechtung – kapitalmäßige Verbindung zwischen zwei oder mehreren Unternehmen. Als Kapitalverflechtung kann regelmäßig zum einen die → Beteiligung einer → Gesellschaft am → Stammkapital bzw. am → Grundkapital einer anderen Gesellschaft beschrieben werden. Kapitalverflechtung kann aber grundsätzlich ggf. auch über die Gründung eines gemeinsamen Unternehmens (→ Joint Venture) erfolgen. [PMÜ]

Kapitalverkehr – Teil des Außenwirtschaftsverkehrs, bei dem im Unterschied zum → Zahlungsverkehr keine laufenden Zahlungen als Gegenleistungen für Lieferungen von → Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen erfolgen, sondern eine Bewegung von Sach-, Real- oder Finanzkapital aus einem Staat zu einer Kapitalanlage (Investitions-/Anlagezweck) in einem anderen Staat führt. Der internationale Kapitalverkehr unterliegt verschiedenen → Kapitalverkehrskontrollen und → Kapitalverkehrsbeschränkungen. [NKR]

Kapitalverkehrsbeschränkungen

– 1. *Begriff*: i.w.S. alle staatlichen bzw. hoheitlichen Maßnahmen, die grenzüberschreitende Kapitalbewegungen ein-

schränken oder verzerren, also einschließlich der → Kapitalverkehrskontrollen; i.e.S. nur restriktive Maßnahmen der → Kapitalverkehrspolitik. – 2. *Bedeutung*: a) Im Rahmen des → Internationalen Währungsfonds wird seit längerem eine völkerrechtliche Absicherung einer Liberalisierung des → Kapitalverkehrs diskutiert, seit der → Asienkrise Ende des 20. Jahrhunderts sind auch auch Kapitalverkehrsbeschränkungen v.a. im Hinblick auf kurzfristige → Kapitalimporte Gegenstand der Debatte. Zu einem prinzipiellen Abbau von Kapitalverkehrsbeschränkungen werden → OECD-Mitgliedstaaten durch Vorgaben dieser internationalen Organisation verpflichtet. Das Recht der → Europäischen Union (EU) legt als Regel die Freiheit von Kapitalverkehrsbeschränkungen sowohl im Verhältnis der Mitgliedsländer untereinander als auch im Verhältnis zu Drittstaaten fest (Art. 63 I AEUV). – b) Das deutsche AWG lässt seit 2001 keine speziellen Kapitalverkehrsbeschränkungen für Kapitalim- und → -export mehr zu; aufgehoben wurde zugleich auch das → Bardepot (früher: § 6a AWG-alt) als Gebot, das zugleich eine indirekte Kapitalverkehrsbeschränkung enthält. [ASH]

Kapitalverkehrskontrollen – 1. *Begriff*: Kapitalverkehrskontrollen sind administrative Maßnahmen zur Steuerung (unerwünschter) internationaler Kapitalbewegungen (→ Kapitalbilanz) mit dem Ziel, eine → außenwirtschaftliche Absicherung der → Wirtschaftspolitik zu erreichen. Im Falle größerer Unterschiede in den nationalen Inflationsraten sollen Kapitalverkehrskontrollen insbesondere für ein höheres Maß an nationaler stabilitätspolitischer Autonomie sorgen. – 2. *Gegenstand*: Ein übermäßiger Zufluss von → Liquidität aus dem Ausland kann entweder durch

Kapitalverkehrspolitik

eine Behinderung von → Kapitalimporten mittels Kapitalverkehrskontrollen vermieden oder durch die Förderung von → Kapitalexporten neutralisiert werden. Damit können solche Maßnahmen sowohl beim Vorgang des Kapitalimports als auch beim Vorgang der Kapitalanlage ansetzen.

– 3. *Beispiele*: Steuern auf Kapitalimporte bzw. Kapitalexporte, Mengenrestriktionen, Genehmigungs- oder Meldepflichten.

– Insbesondere wegen der vielfältigen Ausweich- und Umgehungsmöglichkeiten der einzelnen Maßnahmen ist eine wirkungsvolle Kontrolle des Kapitalzustroms nahezu unmöglich. Kapitalverkehrskontrollen behindern die Freizügigkeit des internationalen → Kapitalverkehrs als einen wichtigen Faktor einer weltwirtschaftlich vorteilhaften stärkeren → Integration; wegen der für Kapitalverkehrskontrollen typischen Kumulation von Eingriffen („Interventionsketten“) können sie eine Desintegration und damit eine Verschlechterung der internationalen Arbeitsteilung herbeiführen. [NKR]

Kapitalverkehrspolitik – Teil der → Außenwirtschaftspolitik, bezogen auf die Regelung (sowohl durch Beschränkungen [→ Kapitalverkehrskontrollen] als auch mittels Förderung) internationalen, d.h. grenzüberschreitenden → Kapitalverkehrs. [LGR]

Kapitalvermögensstrukturregeln → Finanzierungsregeln.

Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) – KVG; Unternehmen, dessen vornehmliche Tätigkeit die Verwaltung von (inländischen oder EU-) → Investmentvermögen oder ausländischer → Alternativer Investmentfonds (AIF) ist. Im Investmentgesetz wird die Bezeichnung → Kapitalanlagegesellschaft verwendet, im → Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) wird stattdessen

der Begriff KVG benutzt und dort unter § 17 definiert. – *Externe KVG*: Die KVG kann sowohl vom Investmentvermögen selbst als auch von externen Gesellschaften repräsentiert werden. Letztere unterliegen den Vorschriften des KAGB § 18, die insbesondere die Rechtsform sowie die Organisation der Gesellschaft betreffen. Auch sind die Vorhalteplichten hinsichtlich des Anfangskapitals mit 125.000 Euro deutlich geringer als für interne KVG (300.000 Euro). – *Erlaubnis*: Die Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebs wird einer KVG von der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt, wobei die Erlaubnis sich nur auf bestimmte Arten von Investmentvermögen erstrecken kann. Das Investmentvermögen gilt als verwaltet, wenn die Gesellschaft mindestens → Portfolioverwaltung oder → Risikomanagement des Investmentvermögens leistet. Für einige AIF-KVG genügt eine Registrierung bei der BaFin, etwa für KVG, die nur Spezial-AIF verwalten. Diese registrierten KVG dürfen keine Anteile an Privatanleger vertreiben und unterliegen einer abweichenden Regulierung ggü. erlaubten KVG hinsichtlich der Kapitalanforderung und laufenden Überwachung. [CMA, MZU]

Kapitalverwässerung – möglicher Effekt, wenn im Zuge einer → Kapitalerhöhung der Aktiengesellschaft durch Ausgabe von → Berichtigungsaktien oder → junger Aktien bei einer → ordentlichen Kapitalerhöhung der Anteil der → Aktionäre am → Grundkapital der AG und damit der Wert der einzelnen Aktie kleiner werden. Um eine Kapitalverwässerung zu vermeiden, steht den Aktionären i.d.R. ein → Bezugsrecht auf junge Aktien zu, die im Rahmen der → Kapitalerhöhung aus gegeben werden. [TWE]

Kapitalwert – *Net Present Value (NPV), Nettogegenwartswert, Nettobarwert, Barwert aller Zahlungen.* – 1. *Begriff:* Der Kapitalwert ist ein Kalkül der dynamischen → Investitionsrechnung, bei dem sämtliche auf den Investitionsbeginn t_0 abgezinsten Rückflüsse einer Investition (Barwert) mit der Investitionsauszahlung verglichen werden. – 2. *Interpretation:* Der Kapitalwert gibt die Vorteilhaftigkeit einer Investition an (→ Kapitalwertmethode). Ein positiver Kapitalwert bedeutet, dass der Investor sein eingesetztes → Kapital zuzüglich einer Verzinsung, die den → Kalkulationszinssatz übersteigt, zurückerhält. Ein negativer Kapitalwert bedeutet, dass die betrachtete Investition keine Verzinsung in Höhe des Kalkulationszinssatzes erbringt. Bei einem Kapitalwert von null erhält der Investor sein eingesetztes Kapital zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Kalkulationszinssatzes zurück. Eine Investition mit einem Kapitalwert $\geq$ null kann generell als absolut vorteilhaft interpretiert werden. Werden mehrere Investitionsalternativen miteinander verglichen, ist diejenige mit dem höchsten positiven Kapitalwert die relativ vorteilhafteste. [BRO, HUE]

Kapitalwertmethode – Verfahren der dynamischen → Investitionsrechnung, bei der alle während der Nutzungsdauer einer → Investition anfallenden Ein- und Auszahlungen auf den Zeitpunkt null (Investitionsbeginn) abgezinst werden. Lohend ist eine Investition dann, wenn bei gegebenem → Kalkulationszinsfuß ein Betrag C_0 entsteht, der größer oder gleich null ist ($C_0 \geq 0$). Dieser Betrag wird als *Kapitalwert* bezeichnet. Er ergibt sich als Differenz zwischen dem → Barwert aller Einzahlungen E_0 und dem Barwert aller Auszahlungen A_0 . Die Bedingung für die Vorteilhaftigkeit einer Investition kann auch so formuliert werden: $E_0 \geq$

A_0 . Problematisch ist, dass die Ermittlung der Einzahlungen und Auszahlungen auf Schätzungen beruht, wie dies bei allen zukunftsorientierten Rechnungen der Fall ist. Der Investor muss außerdem seinen Kalkulationszinsfuß (den individuellen Opportunitätszins) in sinnvoller Weise festlegen. Sind die jährlichen Ein- und Auszahlungen konstant, lässt sich der Kapitalwert in der Weise ermitteln, dass man die konstanten jährlichen Nettoeinzahlungen ($e - a$) mit dem → Rentenbarwertfaktor (RBF) multipliziert, den barwertigen Restwert R addiert und die Anschaffungsauszahlung A subtrahiert. Bei unterschiedlichen Werten der jährlichen Ein- und Auszahlungen ist zur Kapitalwertermittlung eine Einzeldiskontierung der jeweiligen Jahreswerte mit dem periodenspezifischen → Abzinsungsfaktor vorzunehmen:

$$C_0 = \sum_{k=1}^n (e_k - a_k) \cdot (1+i)^{-k} + R(1+i)^{-n} - A_0$$

wobei:

$(e_k - a_k)$ = Nettoeinzahlung des Jahres k ;

$k = 1, 2, 3, \dots, n$. – Vgl. auch → Investitionsrechnung. [HUE]

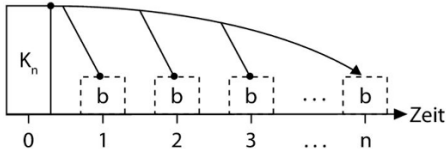
Kapitalwertpapier → Wertpapier, das ein Recht auf laufende Erträge verbrieft. Dazu zählen → Aktien, Anleihen (→ festverzinsliche (Wert-)Papiere) und → Investmentanteile als sog. vertretbare Kapitalwertpapiere sowie sog. nicht vertretbare Kapitalwertpapiere wie z.B. → Hypothekenbriefe. [CMA, MZU]

Kapitalwiedergewinnungsfaktor – KWF; (nachsüssiger) Annuitätenfaktor; finanzmathematische Größe, mit der ein gegenwärtiger Betrag unter Berücksichtigung von Zinsen und Zinseszinsen in eine wertmäßig äquivalente Reihe von Zahlungen gleicher Höhe in regelmäßigen Ab-

Kapitalzusammenlegung

ständen (Renten) umgerechnet werden kann. Kehrwert des Rentenbarwertfaktors.

Kapitalwiedergewinnungsfaktor



wobei:

$$b = K_0 \cdot \frac{i \cdot (1+i)^n}{(1+i)^n - 1}$$

$$b = K_0 \cdot \text{Kapitalwiedergewinnungsfaktor}$$

[HUE]

Kapitalzusammenlegung – zum Zweck der → Sanierung einer → Aktiengesellschaft durchgeführte → Kapitalherabsetzung. [RHÖ, NHE]

Kapitalzuwachsanleihe → Aufzinsungsanleihe.

Kapitänsquittung – deutsch für → Captain's Receipt.

Kappa → Vega.

Kartell – Vereinbarungen (→ Vertrag) zwischen miteinander regelmäßig im → Wettbewerb stehenden Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind nach § 1 GWB grundsätzlich verboten (ebenso auch der Missbrauch marktbeherrschender Stellungen, vgl. §§ 19 ff. GWB). Kartelle als → Wettbewerbsbeschränkungen sind regelmäßig geeignet, die Produktion oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit → Waren oder Dienstleistungen negativ zu beeinflussen, etwa durch Preisabsprachen, Ausschreibungsabsprachen (Submissionskartelle),

Mengenbeschränkungen, Gebietsabgrenzungen oder ggf. auch durch Poolung von Patenten. Unter besonderen Voraussetzungen sind Vereinbarungen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher am entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, zulässig, §§ 2, 3 GWB. Die Regeln des → Europäischen Wettbewerbsrechts sind dabei vorrangig zu beachten (Art. 101, 102 AEUV; § 22 GWB). Die Überwachung bzw. Regelung des Kartellrechts obliegt insbesondere den zuständigen Kartellbehörden des Bundes (→ Bundeskartellamt) oder der Länder (§§ 32 ff., 48 ff. GWB), in der EU grundsätzlich der → Europäischen Kommission. Stand und absehbare Entwicklung der Unternehmenskonzentration werden regelmäßig alle zwei Jahre durch die → Monopolkommission begutachtet (§ 44 GWB). [PMÜ]

Kartengeld – vgl. auch → Elektronisches Geld.

Kartenzahlung – 1. Begriff: Zahlungstransaktion (→ Zahlungsvorgang) unter Verwendung einer → Debit-, → E-Geld- oder → Kreditkarte mit oder ohne Kreditfunktion an einem Terminal oder auf sonstige Art und Weise. – 2. Arten von → Zahlungskarten unterscheiden sich insbesondere im Zeitpunkt der Kontobelastung: Bei Prepaid-Kredit- oder kontaktlosen → Geldkarten (girogo) erfolgt die Belastung vor der Nutzung der Karte als → Zahlungsmittel, bei Debitkarten nahezu zeitgleich mit deren Verwendung, und bei Kreditkarten findet die Belastung erst nach deren Nutzung statt. [DGN]

Kartenzahlverfahren – Für die Abwicklung von Kartenzahlungen werden derzeit zwei Modelle eingesetzt, das sog. Vier-

Parteien-Kartenzahlverfahren und das sog. Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren. Beim Vier-Parteien-Kartenzahlverfahren werden vom → Zahlungskonto eines → Zahlers kartengebundene → Zahlungsvorgänge unter Zwischenschaltung eines → Emittenten (auf der Seite des Zahlers) und eines Acquirer (auf der Seite des → Zahlungsempfängers) auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers geleistet. Darunter fallen z.B. → Kreditkarten-Zahlungen per Visacard oder Mastercard. Beim Einsatz dieses Kartenzahlverfahrens dürfen keine → Gebühren (Entgelte) gegenüber → Verbrauchern erhoben werden (→ Surcharging-Verbot, § 270a BGB). Beim Drei-Parteien-Kartenzahlverfahren werden vom Zahlungskonto eines Zahlers kartengebundene Zahlungsvorgänge unter Zwischenschaltung eines Kartenschemas auf das Zahlungskonto eines Zahlungsempfängers durchgeführt, welches sowohl für das Anwerben der Händler zur Akzeptanz der Kreditkarte (Acquiring) als auch für die Ausgabe der Kreditkarte an die Kunden (Issuing) verantwortlich ist (z.B. Diners, American Express). Einige Drei-Parteien-Systeme geben Lizenzen an dritte Zahlungsdienstleister heraus, um Händler zu gewinnen (Acquiring-Lizenz) und/oder selbst Karten auszugeben (Issuing-Lizenz). Im Drei-Personen-Kartenzahlverfahren dürfen Entgelte in den Grenzen des § 312a IV BGB erhoben werden. [DGN]

Kaskadierungsverbot – Regelung, dass ein → Dachfonds nicht in andere Dachfonds investieren darf. Damit wird verhindert, dass sich zwei Dachfonds gegenseitig beteiligen und so das Fondsvolumen künstlich aufblähen. Ein richtlinienkonformes Sondervermögen (→ Investmentfonds) darf höchstens zu zehn Prozent in anderen Fonds investiert sein und kann

damit ein → Zielfonds für einen Dachfonds sein. [CMA, MZU]

Kassa-Option – *Spot Option, Option on Spot*; → Option, die auf einem Instrument des → Kassamarktes basiert und auf die Lieferung einer bestimmten Menge des → Basiswertes (oder einen entsprechenden → Barausgleich) ausgerichtet ist. – *Gegensatz*: → Option auf Futures. [BRU]

Kassadevisen – binnen zwei Geschäftstagen nach Abschluss verfügbare Kontoguthaben in fremder → Währung (→ Devisenhandel, → Devisenbörse). [OKR]

Kassageschäft – auch *Spot Geschäft*; → Vertrag über → Kauf oder Verkauf von → Wertpapieren, → Devisen, → Finanzinstrumenten oder → Waren, der sofort oder innerhalb ganz kurzer, durch Handels- bzw. Börsenusancen bestimmter → Fristen zu erfüllen ist. [MRA]

Kassahandel – Abschluss von → Kassageschäften.

Kassakurs – Preis bzw. Kurs eines Handelsobjekts im Rahmen von → Kassageschäften, insbes. im → Devisenhandel (→ Devisenkurse). [OKR]

Kassamarkt – auch *Spot Market, Cash Market*; Markt, an dem → Verträge über → Kauf oder Verkauf von → Wertpapieren, → Devisen, → Finanzinstrumenten oder → Waren geschlossen werden, die sofort oder innerhalb ganz kurzer, durch Handels- oder Börsenusancen bestimmter → Fristen zu erfüllen sind (→ Kassageschäfte). Kassamärkte können börsenmäßig organisiert sein (Beispiele: → Effektenbörse, → Devisenbörse) oder als freier Handel zwischen den Teilnehmern stattfinden. [MRA]

Kassaposition – Position, die sich aus einem → Kassageschäft ergibt. [MRA]

Kassawert

Kassawert → Basiswert.

Kassenkredit – Der Kassenkredit bezeichnet einen i.d.R. unterjährigen Kredit an die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen), der zum Ausgleich bestehender Differenzen zwischen laufenden Einnahmen und laufenden Ausgaben verwendet wird. Somit dient der Kassenkredit einer kurzfristigen Liquiditätssicherung.

[NKR]

Kassenobligation – festverzinsliches Wertpapier mittlerer Laufzeit (in Deutschland i.d.R. max. vier Jahre), das von Kreditinstituten sowie der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Sondervermögen des Bundes) in Form von Inhaberschuldverschreibungen emittiert und im Freiverkehr gehandelt wird. [HSC]

Katastrophenrisiken → externe Ereignisrisiken.

Kategorie-1-Sicherheiten (K1-Sicherheiten) – im Rahmen des bis 31.12.2006 geltenden Systems im Kategorie-1-Verzeichnis des → Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) aufgenommene marktfähige Schuldtitel mit einwandfreier → Bonität, die anhand institutioneller Kriterien oder verfügbarer → Ratings von Ratingagenturen beurteilt wurden (→ refinanzierungsfähige Sicherheiten). Zu derartigen Schuldtiteln zählten insbesondere → Emissionen der öffentlichen Hand und Internationaler Organisationen sowie gedeckte → Bankschuldverschreibungen. Hinzu kamen ungedeckte, refinanzierbare Bankschuldverschreibungen, die folgenden Anforderungen erfüllen mussten: Jede Emission hatte ein Emissionsrating aufzuweisen, das den ESZB-Bonitätsanforderungen entsprach; die Schuldtitel mussten an einem → Regelmäßigem Markt gemäß → Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie eingeführt und notiert sein; die Schuldti-

tel mussten mit einem → Prospekt gemäß Verkaufsprospektrichtlinie emittiert werden. Seit 1.1.2007 gilt für notenbankfähige Sicherheiten im ESZB ein einheitlicher Rahmen („→ Einheitliches Sicherheitenverzeichnis“), der das vorherige System aus sog. Kategorie-1- und → Kategorie-2-Sicherheiten ersetzt. Der Sicherheitenrahmen des → Eurosystems umfasst eine breite Palette von Sicherheiten, die im einheitlichen Sicherheitenverzeichnis zusammengefasst sind. Neben marktfähigen Sicherheiten (z.B. → Schuldverschreibungen) werden auch nicht marktfähige Sicherheiten (z.B. Kreditforderungen) akzeptiert. Beide müssen einheitlichen Bonitätsanforderungen genügen. [CMN]

Kategorie-2-Sicherheiten (K2-Sicherheiten) – 1. *Allgemein:* bonitätsmäßig einwandfreie Sicherheiten analog zu den Anforderungen der → Kategorie-1-Sicherheiten (→ refinanzierungsfähige Sicherheiten) im Rahmen des bis Ende 2006 geltenden Systems. Dabei handelte es sich um marktfähige und nicht marktfähige Schuldtitel, die an einem → Regelmäßigem Markt gehandelt wurden. Voraussetzung ihres Einsatzes war die Aufnahme in das Kategorie-2-Verzeichnis der nationalen → Zentralbank und leichte Zugänglichkeit. Die → Emittenten/ → Schuldner (Garanten) mussten von der nationalen Zentralbank, die sie in ihr Kategorie-2-Verzeichnis aufgenommen hatte, als bonitätsmäßig einwandfrei eingestuft worden sein. Die Bonitätsbeurteilung erfolgte i.d.R. im Wege einer bankgeschäftlichen Kreditwürdigkeitsprüfung durch die listende nationale Zentralbank. – 2. Die → *Deutsche Bundesbank* als nationale Zentralbank hat in erster Linie → Handelswechsel sowie Kreditforderungen der Banken als nicht marktfähige Sicherheiten in das K-2-Verzeichnis

aufgenommen (Refinanzierungsgeschäfte). Schuldner aus derartigen Wirtschaftskrediten mussten Unternehmungen mit Sitz im Inland sein. – 3. Hinsichtlich der *Wechsel als K-2-Sicherheit* genügten zwei Wechsel-Unterschriften, nämlich die einer bonitätsmäßig einwandfreien Nichtbank und diejenige des die Refinanzierung nutzenden Kreditinstituts. → Wechsel wurden mit → Laufzeiten bis zu 180 Tagen hereingenommen. → Auslandswechsel (mit drei Unterschriften) wurden nur akzeptiert, wenn sie auf → Euro lauteten und die → Bonität des inländischen, also deutschen → Ausstellers gegeben war. Die Bonität des ausländischen → Bezogenen blieb ungeprüft. – 4. *Kreditforderungen* konnten eine Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren aufweisen. → Kontokorrentkredite waren als K-2-Sicherheit ausgeschlossen. – 5. Seit 1.1.2007 gilt für notenbankfähige Sicherheiten im → Eurosystem ein einheitlicher Rahmen (→ ESZB, Einheitliches Sicherheitenverzeichnis), der das vorherige System aus sog. Kategorie-1- und Kategorie-2-Sicherheiten ersetzt. Der Sicherheitenrahmen des Eurosystems umfasst eine breite Palette von Sicherheiten, die im einheitlichen Sicherheitenverzeichnis zusammengefasst sind. Neben marktfähigen Sicherheiten (z.B. → Schuldverschreibungen) werden auch nicht marktfähige Sicherheiten (z.B. Kreditforderungen) akzeptiert. Beide müssen einheitlichen Bonitätsanforderungen genügen. [CMN]

Kauf – 1. *Begriff*: gegenseitiger, i.d.R. formlos wirksamer → Vertrag, durch den sich der Verkäufer zur Übertragung (des → Eigentums und des → Besitzes) eines → Gegenstandes (→ Sache oder → Recht) an den Käufer und dieser sich zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Verkäufer (und zur Abnahme der

Kaufsache) verpflichtet (§ 433 BGB). Der Kaufvertrag als sog. → Verpflichtungsgeschäft ist vom → Erfüllungsgeschäft (bei → beweglichen Sachen insbesondere → Übereignung nach § 929 BGB) zu trennen (→ Abstraktionsprinzip). Beim Kauf eines → Grundstücks oder eines → grundstücksgleichen Rechts ist die → notarielle Beurkundung des Vertrags erforderlich (§ 311b I BGB; ebenso für die → Auflassung, §§ 873, 925 BGB). – 2. *Arten*: Sachkauf bezieht sich auf bewegliche und unbewegliche Sachen einschließlich → Sachgesamtheiten, Rechtskauf regelmäßig auf alle übertragbaren Rechte, insbesondere → Forderungen. Beim Kauf von → Wertpapieren (etwa → Wechseln) liegt grundsätzlich Rechtskauf, hinsichtlich der Papiere auch Sachkauf vor. Als Kaufgegenstand kommen regelmäßig alle Gegenstände wirtschaftlichen Tauschverkehrs in Betracht, also auch ein Unternehmen (als sog. Sachgesamtheit). Kaufsachen können der Gattung nach („Gattungskauf“) oder aufgrund individueller Merkmale („Stückkauf“) bestimmt sein. Bei Barkauf ist der Kaufpreis Zug um Zug gegen → Übergabe (Besitzverschaffung) und → Übereignung (§ 929 BGB) der Sache zu entrichten, beim Kreditkauf (Zielgeschäft) ggf. vereinbarungsgemäß erst später. Für Teilzahlungsgeschäfte gelten → Verbrauchern gegenüber ggf. besondere Schutzvorschriften (vgl. §§ 506 ff. BGB). Beim Kauf unter → Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB) behält sich der Verkäufer das → Eigentum an der beweglichen Sache bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor; der Erwerber wird regelmäßig erst dann deren Eigentümer. – 3. *Gefahr*: Bereits mit der Übergabe der verkauften Sache (i.d.R. dem Übergang des → Besitzes) geht grundsätzlich gemäß § 446 BGB die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechte-

Kaufkraft

nung auf den Käufer über. Noch früher erfolgt dies ggf. bei einem Annahmeverzug des Käufers (als → Gläubiger des Leistungsanspruchs) bzw. beim Versendungskauf (§ 447 BGB). Als Folge des Gefahrübergangs muss der Käufer den Kaufpreis regelmäßig selbst dann entrichten, wenn die Kaufsache durch ein Ereignis, das weder er noch der Verkäufer zu vertreten hat (also ohne dessen → Verschulden), zerstört oder beschädigt wird. War das Gut versichert, erhält er aber als Ersatzleistung grundsätzlich die Versicherungssumme ausbezahlt (§ 285 BGB). – 4. *Gewährleistung*: Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist auch für die → Haftung des Verkäufers bei nicht ordnungsgemäßer → Erfüllung bedeutsam, wenn der Kaufgegenstand insbesondere mit einem → Sachmangel behaftet ist, vgl. § 434 BGB. → Ansprüche aus Gewährleistung können ggf. vertraglich ausgeschlossen oder eingeschränkt werden, vgl. § 444 BGB, in → Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist dies nur sehr eingeschränkt möglich (§ 309 Nr. 8b BGB). Mängelansprüche verjähren grundsätzlich nach § 438 BGB. – 5. *Handelskauf*: Wenn sowohl Verkäufer als auch Käufer → Kaufmann sind und der Kauf für beide Teile ein → Handelsgeschäft darstellt, muss der Käufer die → Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den Verkäufer, soweit es im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs möglich ist, untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer unverzüglich anzeigen. Außer im Falle arglistiger Täuschung gilt bei Unterlassen der Anzeige die Ware regelmäßig als genehmigt, auch wenn es sich um Falschlieferungen oder falsche Mengen handelt. Bei versteckten Mängeln trifft den Käufer die Anzeigepflicht unverzüglich nach deren Entdeckung (§ 377 HGB). [PMÜ]

Kaufkraft – Fähigkeit, mit → Geld Sachgüter (→ Waren) und Dienstleistungen erwerben zu können, entspricht dem → Geldwert. [ASH]

Kaufkraftparität → Wechselkurs als Verhältnis zweier → Währungen, bei dem die → Kaufkraft (→ Geldwert) in beiden Staaten gleich ist. Die Kaufkraftparität des Inlands gegenüber dem Ausland gibt an, wie viel inländische Geldeinheiten im Inland die gleiche Kaufkraft besitzen wie eine ausländische Geldeinheit im Ausland. Kaufkraftparitäten werden i.d.R. auf der Grundlage eines in beiden Staaten identischen → Waren-Korbs ermittelt. Probleme bei der Zusammenstellung eines repräsentativen Warenkorbs sind u.a. unterschiedliche Verbrauchsgewohnheiten, ungleiche Qualitäten sowie die Frage der mengenmäßigen Gewichtung der Güter. [ASH]

Kaufkraftparitätentheorie – 1. *Allgemein*: Theorie, nach welcher der → Wechselkurs einer → Währung gegenüber einer anderen Währung von der Kaufkraftentwicklung (→ Kaufkraft) in den beiden Ländern bestimmt wird. – 2. In ihrer *absoluten Form* besagt die Kaufkraftparitätentheorie, der Wechselkurs gleiche die Kaufkraftunterschiede zwischen zwei Währungen aus. Wenn z.B. die Kaufkraft eines → Euro doppelt so groß ist wie die einer Fremdwährung, müsse der Wechselkurs des Euro gegenüber einer Einheit dieser anderen Währung 0,5 Euro betragen. Nicht alle Güter werden aber international ausgetauscht werden, und Transportkosten, → Zölle und andere → Abgaben können zu Kaufkraftunterschieden führen. – 3. Nach der *modifizierten Form* der Theorie wird der Wechselkurs von der Veränderung der Preisniveaus bestimmt. Dabei wird nicht mehr eine → Parität der Kaufkraft in den beiden Ländern,

sondern (ausgehend von den Marktkursen zu einem bestimmten Zeitpunkt) eine Parallelität der Wechselkurs- und Kaufkraftentwicklung angenommen. Auch in dieser eingeschränkten Form gilt die Kaufkraftparitätentheorie jedoch nur auf lange Sicht. Kurzfristig können andere Faktoren, wie v.a. der → Kapitalverkehr, gewichtiger sein. [ASH]

Kaufkraftstabilität – synonym für → Geldwertstabilität.

Kaufmann – nach § 1 I HGB eine → Person, die ein → Handelsgewerbe betreibt. Unter → Gewerbe versteht man insbesondere eine selbstständige und dauerhafte Tätigkeit mit der Absicht, → Gewinn zu erzielen. Mitglieder Freier Berufe (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Künstler) betreiben kein Gewerbe und sind deshalb keine Kaufleute. Auch wissenschaftliche Tätigkeit ist kein Gewerbe. Kaufmann ist grundsätzlich jeder Gewerbetreibende, dessen Geschäftsbetrieb nach Art oder Umfang eine kaufmännische Einrichtung erfordert (§ 1 II HGB). Dann besteht Eintragungspflicht in das → Handelsregister unter einer → Firma (Handelsname, § 29 HGB), wobei die Eintragung regelmäßig nur rechtsbekundende (deklaratorische) Wirkung besitzt. → Kleingewerbetreibende, deren Unternehmen einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordern, können sich als Kaufleute freiwillig in das Handelsregister eintragen lassen (§ 2 HGB; Kannkaufmann). Ihre Kaufmannseigenschaft erwerben sie daher erst mit der Eintragung (konstitutive Wirkung). Gleiches gilt für den Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmens, das nach Art und Umfang einen nach kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und im Handelsregister eingetragen ist. Auch

er ist „Kannkaufmann“ (§ 3 HGB). Land- und Forstwirte sind zur Handelsregistereintragung regelmäßig berechtigt, nicht verpflichtet. → Handelsgesellschaften sind gemäß § 6 HGB Formkaufleute, also Kaufleute kraft ihrer Rechtsform. Dies gilt grundsätzlich für → Personenhandelsgesellschaften (oHG oder KG) ebenso wie für → Kapitalgesellschaften. Diese gelten ohne Rücksicht auf Art und Umfang ihres → Gewerbebetriebes immer als Kaufleute. Die Eintragung ins Handelsregister ist regelmäßig Voraussetzung für ihre Entstehung. [PMÜ]

kaufmännische Anweisung → Anweisung i.S.d. §§ 783 ff. BGB, die auf einen → Kaufmann ausgestellt ist und sich auf die Leistung von → Geld, → Wertpapieren oder andere → vertretbare Sachen bezieht, ohne dass die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist (§ 363 I 1 HGB). Eine kaufmännische Anweisung kann durch → Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lautet (→ Orderklausel); hierfür gelten gemäß § 365 I HGB die entsprechenden Bestimmungen des Wechselgesetzes (WG) (→ Wechsel).

[LGR]

kaufmännisches Pfandrecht → gesetzliches Pfandrecht bestimmter Kaufleute (→ Kaufmann), nämlich → Kommissionär (§§ 397, 398, 404 HGB), → Frachtführer (§§ 440 ff. HGB), → Spediteur (§ 464 HGB), → Lagerhalter (§ 475 b HGB) an ihnen übergebenen → Sachen für ihre → Forderungen aus Versendung, Transport oder Lagerung sowie ihre → Ansprüche auf Vorschuss. Kaufmännische Pfandrechte können ggf. gutgläubig erworben werden (§ 366 III HGB), so dass sie grundsätzlich auch an sicherungsübereigneten Sachen entstehen können (→ Sicherungsübereignung). Der Sicherungsgeber hat daher ggf. Transport oder Einlagerung des

kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht

Sicherungsgutes unverzüglich dem Sicherungsnehmer anzuzeigen. [PMÜ]

kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht → Zurückbehaltungsrecht eines → Kaufmanns (§§ 1 ff. HGB), dem fällige → Forderungen aus beiderseitigen → Handelsgeschäften gegenüber einem anderen Kaufmann zustehen, an ihm überlassenen → beweglichen Sachen und → Wertpapieren des → Schuldners (§§ 369 – 372 HGB), das dem → Gläubiger (ähnlich wie ein → Pfandrecht) die Befugnis zur Befriedigung aus der → Sache (§ 371 HGB) und im → Insolvenzverfahren des Schuldners ein Absonderungsrecht gemäß § 51 Nr. 3 InsO (→ Absonderung) vermittelt. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht endet grundsätzlich mit Verlust des → Besitzes (§ 369 I 1 HGB). Erwirbt eine → Bank Sicherungseigentum an einer Sache (→ Sicherungsübereignung), an der bereits ein kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht besteht, die sich also im Besitz eines anderen Kaufmanns befindet, gilt dessen Zurückbehaltungsrecht regelmäßig auch gegenüber dem Sicherungsrecht des → Kreditinstituts (§ 369 II HGB). [PMÜ]

Kaufoption → Call.

Kaufsignal – in der → technischen Analyse verwendete Bezeichnung für einen Hinweis zum → Kauf eines bestimmten → Wertpapiers, den ein → Chartanalytiker aus einem → Chart herausliest oder der sich aus → technischen Studien ableiten lässt. – *Gegensatz:* → Verkaufssignal. [LHA]

Kautionssparbuch – Sparbuch, das vom Vermieter zugunsten des Mieters (→ Miete) angelegt wird. Einlage ist dabei lediglich der vom Mieter an den Vermieter gezahlte Kautionsbetrag. Diese Kauti- on dient dem Vermieter als Sicherheit für

Mietrückstände sowie für vom Mieter verursachte Schäden an dem von ihm angemieteten Objekt. Die Kauti- on ist dem Mieter einschließlich banküblicher Verzinsung bei Auszug aus dem angemieteten Objekt und nach Abnahme dieses Objektes durch den Vermieter oder dessen Vertreter wieder auszusahlen. Die Modalitäten der Verfügbarkeit entsprechen denen der → Verpfändung von Spareinlagen. Es ist auch die Anlage eines Kauti- onssparbuch durch den Mieter selbst möglich. Der Vermieter erhält dann eine Verpfändungserklärung der Bank. Das Konto bleibt bis zur Freigabe durch den Vermieter gesperrt. [HSC]

Kautionsversicherung – Form der → Kreditversicherung i.w.S. Der Anbieter einer Kautionsversicherung übernimmt im Auftrag der Versicherungsnehmer zu- gunsten von deren in- und ausländischen → Gläubigern → Bürgschaften oder → Garantien, um gesetzliche und ver- tragliche Verpflichtungen, deren Schuld- ner der Versicherungsnehmer ist, abzu- sichern. Eine Kautionsversicherung ist aus wirtschaftlicher Perspektive eine Alterna- tive zu dem von Kreditinstituten ver- gebenen → Avalkredit, steht also für einen Markt, auf dem Bank- und Versicherungs- unternehmen direkt miteinander konkur- rieren. [THA]

Kautionswechsel → *Depotwech- sel*; → Wechsel, der zur Sicherung von → Forderungen von einem Kreditinstitut in → Verwahrung genommen wird und nach Vereinbarung mit dem → Schuld- ner nicht in Umlauf gebracht werden darf. [UER]

Kellerwechsel → Wechsel, der auf eine fingierte oder insolvente → Person bzw. → Firma ausgestellt oder gezogen wird. Er ist zwar formgültig, wer ein solches Pa- pier aber wissentlich verwendet, macht

sich wegen Betruges (§ 263 StGB) strafbar. Der vermeintliche Unterzeichner, so es ihn überhaupt gibt, haftet wechselmäßig mangels Begebungsvertrages nicht, wohl aber der Fälscher (Art. 8 WG analog). [LGR]

Kennwortvereinbarung – Eine Kennwortvereinbarung ist eine Sicherungsmaßnahme, um Verfügungen Unbefugter über → Spareinlagen zu verhindern. Das Kreditinstitut (→ Schuldner) darf Spareinlagen nur nach Maßgabe der Kennwortvereinbarung auszahlen, welche die Legitimationswirkung des Sparbuchs gemäß § 808 I BGB nicht aufhebt, sondern einschränkt. Nur der Gläubiger selbst oder ein Bevollmächtigter sind zur Abhebung des Sparguthabens berechtigt. Neben einer Kennwortvereinbarung sind weitere Sicherungsvorkehrungen möglich: Vorlage eines besonderen Ausweises (Sicherungskarte, Kontrollkarte) oder persönliche Unterschriftsleistung durch den im Sparbuch benannten → Gläubiger. I.d.R. wird im Sparbuch durch einen entsprechenden Vermerk (Stempelabdruck) auf das Vorhandensein einer Sicherungsmaßnahme hingewiesen. Im elektronischen Zahlungsverkehr haben entsprechende Sicherungsmaßnahmen besonders seit dem Beginn des Onlinebankings rasant wachsende Bedeutung. [HSC]

Kernbank → Core Bank.

Kernbankensystem – Als integriertes betriebswirtschaftliches Anwendungssystem bildet ein Kernbankensystem die bankfachlichen Prozesse mit den notwendigen Funktionalitäten für Stammdaten, Einlagekonten, Wertpapiere, Kredite und Hypotheken sowie Zahlungen ab. Analog der integrierten betriebswirtschaftlichen Anwendungssysteme im Industriebereich („Enterprise Resource Planning“, ERP) orientieren sich diese Systeme an den fünf

Integrationsgegenständen der Benutzerschnittstellen-, Daten-, Funktions-, Methoden- und Prozessintegration. Bei der Datenintegration enthält eine häufig zentrale Datenbasis sämtliche Stamm-, Bewegungs- sowie Bestandsdaten einer Bank. Dabei sind Stammdaten (z.B. Kunden, Produkte, Ressourcen) längerfristig stabil, während Bewegungsdaten (z.B. Aufträge, Überweisungen) Veränderungen auf Bestandsdaten (z.B. Konto-/Depotbestände) bewirken. Durch die Funktionsintegration sind die Funktionalitäten im Gesamtsystem überschneidungsfrei mit entsprechenden Schnittstellen definiert und durch die Methodenintegration stehen etwa Berechnungsverfahren im System übergreifend und wiederverwendbar zur Verfügung. Prozessintegration schließlich verknüpft Funktionen entlang abteilungsübergreifender Abläufe. Diese funktionsübergreifenden Prozesse stellen zudem sicher, dass alle Bereiche (z.B. Länderorganisationen) einer Bank die gleichen Abläufe einhalten und damit leichter regulatorischen Anforderungen genügen können. Durch eine einheitliche Benutzerschnittstelle können Anwender aus verschiedenen Bereichen einer Bank auf alle für sie notwendigen Funktionalitäten zugreifen ohne sich bei verschiedenen Systemen einwählen zu müssen. Im Mittelpunkt steht bei Banken die Unterstützung von Führungs-, Vertriebs-, Ausführungs-/Abwicklungs-, transaktionsbezogenen und -übergreifenden Prozessen (s. → Bankmodell). Als Standardsoftwaresysteme bieten Kernbankensysteme eine hohe Funktionsbreite, die jedoch bezüglich der Funktionstiefe gegenüber spezialisierten Anwendungssystemen häufig unterlegen ist. Aus diesem Grund finden sich in der Praxis neben „Single Source“-Architekturen von einem Anbieter häufig „Best-of-Breed“-Architekturen, die eine Kombination verschiedener

Kerninflation

Kernbankensysteme oder eine Ergänzung von Kernbankensystemen mit spezialisierten Produkten (z.B. im Portfolio-, Risiko- oder Kundenmanagement) vorsehen. Diese Verknüpfung von Komponenten eines Kernbankensystems hat vor allem mit dem Aufkommen modularisierter Architekturkonzepte, wie etwa der serviceorientierten Architekturen (→ SOA) zugenommen, welche die Gesamtfunktionalität eines Anwendungssystems in standardisierte Einzelmodule (sog. „→ Services“) zerlegen und über definierte Schnittstellen (sog. → API) integrierbar machen. Als bank- und anbieterübergreifende Initiative ist hier das „→ Banking Industry Architecture Network (BIAN)“ zu nennen. [RAL]

Kerninflation – Engl. *core inflation*; besondere Kennzahlen (sog. Kerninflationssraten), die angeben, wie sich die Verbraucherpreise entwickeln, wenn bestimmte Güter des Warenkorb nicht berücksichtigt werden, zumeist solche mit erfahrungsgemäß stark schwankenden Preisen, etwa weil diese direkt vom Ölpreis abhängen. Bei Berechnung der → Inflationsrate werden also z.B. Preise für Energie, also vor allem Heizöl, Kraftstoffe, Strom und Gas ausgeblendet. [LGR]

Kernkapital – Als Kernkapital wird die Summe aus → hartem Kernkapital und → zusätzlichem Kernkapital eines → Instituts i.S. der CRR bezeichnet (Art. 25 → CRR). Zusammen mit dem → Ergänzungskapital bildet es die → Eigenmittel eines Instituts (Art. 4 CXVIII CRR). Es umfasst Eigenmittelbestandteile, die einem Institut uneingeschränkt und sogleich für die Risiko- oder Verlustabdeckung zur Verfügung stehen, sobald sich die betreffenden Risiken oder Verluste ergeben, und weist damit eine höhere Qualität als das Ergänzungskapital auf. [GKR]

Kernkapitalquote – Die Kernkapitalquote beschreibt das prozentuale Verhältnis des → Kernkapitals eines → Instituts – bestehend aus dem → harten Kernkapital und dem → zusätzlichen Kernkapital – zum → Gesamtrisikobetrag dieses Instituts. Sie muss mind. sechs Prozent betragen. [GWA]

Kernkapitalquote, harte → harte Kernkapitalquote.

Kernkompetenz – nach Hamel/Prahalad eine dauerhafte und transferierbare Ursache für den Wettbewerbsvorteil einer Unternehmung, die auf Ressourcen und Fähigkeiten basiert. Bei Banken sind u.a. folgende Kernkompetenzen von Bedeutung: Risikomanagement, Produktvertrieb, Kundenbeziehungsmanagement, Innovationsmanagement, Informationstechnologie und -management. Ein häufig kommuniziertes Element der Strategie von Banken ist die „Konzentration auf die Kernkompetenzen“. Dies bedeutet zumeist eine Abspaltung von Geschäftsfeldern, die nicht zum klassischen Privat- und Firmenkundengeschäft gehören. Die häufigsten Ursachen sind – insbesondere seit Einsetzen der Krisenprozesse auf den Finanzmärkten ab 2007 – fehlende Profitabilität oder/und eine zu große Risikoexposition. [HBR]

Key Information Documents → Basisinformationsblätter.

Key Investor Information Document (KIID) – Bei einem → Investmentfonds müssen die wesentlichen Anlegerinformationen, die sog. Key Investor Information Documents (KIID), den Kunden vorgelegt werden. Ein KIID wird bei Investmentfonds statt eines → Produktinformationsblattes (PIB) verwendet und ersetzt den bisher verwendeten vereinfachten Verkaufsprospekt. Gegenstand ei-

nes KIID sind alle wesentlichen Merkmale eines Fonds oder einer Anteilsklasse, um die Art einer Anlage in einen Fonds oder eine Anteilsklasse einschließlich der damit verbundenen Risiken den Anlegern zu vermitteln. Insofern enthalten die Key Investor Information Documents konkret alle wichtigen Informationen hinsichtlich der Kosten, welche der → Fonds mit sich bringt, ferner zur Wertentwicklung in der Vergangenheit, zum Inhalt, zum Risiko- und Ertragsprofil sowie zur Funktionsweise des Produkts. Darüber hinaus soll in dem KIID auf Werbung verzichtet werden und sämtliche Erläuterungen sollen plausibel und verständlich für den Kunden dargestellt werden. Das KIID muss vom Emittenten erstellt werden, worunter nicht nur die Betreiber einer Anlageberatung fallen, sondern auch Fondsvermittler. [GRE]

Key Rate Modified Duration → Modified Duration von → Zinsinstrumenten, bei der eine prozentuale Veränderung des → Dirty Price nicht von der Veränderung der → Rendite, sondern von mehreren Renditen, den Key Rates, abhängig ist. Im Gegensatz zur Modified Duration wird für jede Key Rate eine eigene Key Rate Modified Duration ermittelt, ihre Summe ergibt die Modified Duration. Ändern sich die Key Rates um den gleichen absoluten Betrag (d.h. wird eine → Parallelverschiebung der Zinsstrukturkurve unterstellt), dann sind die geschätzten Kursveränderungen sowohl mit der Modified Duration (Einfaktor-Ansatz) als auch den Key Rate Modified Durations (Key Rate-Ansatz) identisch. Die Key Rate Modified Duration wird v.a. zum Management des → Yield Curve Risk verwendet. [HUE]

Keynes'sche Theorie – Die Weltwirtschaftskrise Ende der 1920er-Jahre und Anfang der 1930er-Jahre und ihre Folgen stellten die → Wirtschaftspolitik und

auch die traditionelle Volkswirtschaftslehre vor bisher unbekannte Probleme. Bis dahin waren Nationalökonomien überwiegend davon ausgegangen, in einem freien, marktwirtschaftlichen System würden Wirtschaftskrisen über die Selbstheilungskräfte des Marktes ohne die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe wieder behoben. Als Krise und Unterbeschäftigung anhielten, konnten sie dies zunächst nicht erklären. Mit John Maynard Keynes' für die moderne Volkswirtschaftslehre bahnbrechendem Werk „Allgemeine Theorie der Beschäftigung, des Zinses und des Geldes“ (1936) wurde eine theoretische Grundlage für die Erklärung anhaltender Wirtschaftskrisen (→ Konjunktur) gelegt. Keynes ging davon aus, dass die Selbstheilungskräfte des Marktes infolge mangelnder Flexibilität der Löhne und Preise (v.a. nach unten) und infolge von Nachfrageausfall versagen können, das Wirtschaftssystem deswegen in einem Unterbeschäftigungsgleichgewicht verharren kann. Zur Beseitigung dieser Situation komme dem Staat die Aufgabe zu, durch fallweise, global angelegte wirtschaftspolitische Maßnahmen (→ Interventionismus, → Globalsteuerung) die → gesamtwirtschaftliche Nachfrage zu beeinflussen. Bei dieser → nachfrageorientierten Wirtschaftspolitik soll die Fiskalpolitik (→ Finanzpolitik) die führende Rolle übernehmen; Anhänger von Keynes werden daher auch als → Fiskalisten bezeichnet. Die → Geldpolitik soll wegen ihrer indirekten Wirkung auf die gesamtwirtschaftliche Nachfrage und damit verbundenen Wirkungsverzögerungen v.a. flankierend wirken. Die Auffassungen der Keynes'schen Schule werden durch Vertreter des → Monetarismus und der → angebotsorientierten Wirtschaftspolitik kritisiert. [ASH]

KfW → Kreditanstalt für Wiederaufbau.

KG – Abk. für → Kommanditgesellschaft.

KGaA – Abk. für → Kommanditgesellschaft auf Aktien.

KGV – Abk. für → Kurs-Gewinn-Verhältnis. – Vgl. auch Price-Earnings-Ratio (PER).

KIDs – engl. Abk. für Key Information Documents; → Basisinformationsblätter.

KIID – engl. Abk. für → Key Investor Information Document.

Kinderfreibetrag → Familienleistungsausgleich, insbes. § 32 EStG. Für die Annexsteuern SolZ und KiSt sind Kinderfreibeträge auch dann anzusetzen, wenn sie zur Ermittlung des → zu versteuern den Einkommen nicht angesetzt werden, weil das → Kindergeld günstiger ist als die Steuerersparnis aus den Kinderfreibeträgen (§ 51a EStG). [SHÜ]

Kindergeld → Familienleistungsausgleich, § 31, § 32, Abschnitt X EStG.

Kinderzulage – Teil der → Altersvorsorgezulage. Jeder Zulageberechtigte erhält im Rahmen der staatlichen Förderung privater Altersvorsorgeverträge gemäß § 85 Einkommensteuergesetz (EStG) für jedes Kind, für das Kindergeld gezahlt wird (seit 2007 bis zum 25. Lebensjahr), eine jährliche Kinderzulage von 185 Euro. Für ein nach dem 31.12.2007 geborenes Kind erhöht sich die Kinderzulage auf 300 Euro p.a. Die Kinderzulage wird zusätzlich zur → Grundzulage gewährt. [SHÜ]

Kirchensteuer – 1. *Steuerpflicht*: Das Kirchensteuer- → Schuldverhältnis besteht zwischen Religionsgemeinschaften, die den Rechtsstatus einer → Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen, und Angehörigen dieser Religionsgemeinschaften. Die Steuerpflicht entsteht durch Mit-

gliedschaft in einer Religionsgemeinschaft (Mitgliedsteuer), wenn der Angehörige einer kirchensteuerberechtigten Körperschaft seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich eines Kirchensteuergesetzes hat. – 2. *Erhebungsformen*: Regelmäßig kann die Kirchensteuer nach landesrechtlichen Kirchensteuergesetzen als Zuschlag zur → Einkommensteuer (ESt) einschließlich → Lohnsteuer und Abgeltung- bzw. Kapitalertragsteuer (KapESt) (§ 51a IIb) bis IIe) EStG) und als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen (→ Grundsteuer [GrSt]) erhoben werden. In Ergänzung des Zuschlagsystems kann sie auch nach kircheneigenem → Steuertarif erhoben werden. Die bedeutsamste und allgemein erhobene Art ist die *Kirchensteuer vom Einkommen*. Bemessungsgrundlage ist die Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuerschuld, die aber ggf. zu korrigieren ist um → Kinderfreibeträge, die Auswirkungen des Teileinkünfteverfahrens sowie die Anrechnung der Gewerbesteuer (GewSt) auf die Einkommensteuer (§ 51a EStG). Aufgrund der Wahl der staatlichen Einkommensteuer als Maßstab für die Kirchensteuer gilt das Leistungsfähigkeitsprinzip auch in der Kirchensteuer, so dass neben dem Existenzminimum u.a. auch → Kinderfreibeträge (ggf. anstelle des → Kindergeldes) zu berücksichtigen sind (§ 51a II, IIa EStG). Auf diese Bemessungsgrundlage wird der Kirchensteuersatz angewendet, der in einigen Bundesländern acht, in anderen neun Prozent beträgt. Bei hohen Einkommen kann der Kirchensteuersatz auf Antrag in den meisten Ländern auf drei bis vier Prozent gekappt werden. Das besondere Kirchengeld wird von den einzelnen Kirchengemeinden nach Maßgabe der Landeskirchensteuergesetze erhoben, denen sie auch maßgeblich zugute kommt. Im Sonderfall der *pauschalierten*

Kirchenlohnsteuer, die als Zuschlagsteuer auf die pauschalierte Lohnsteuer erhoben wird, wird der Kirchensteuersatz in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich stark reduziert, um typisierend einen Ausgleich zu schaffen, da die Pauschalierung auch Bezüge von → Arbeitnehmern einbezieht, die keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören. – 3. *Erhebung/Veranlagung*: Mit Ausnahme von Bayern, wo die Kircheneinkommensteuer von den Kirchen selbst verwaltet wird, wird die Kirchensteuer bei der Veranlagung zur Einkommensteuer von den Finanzämtern festgesetzt und erhoben. Die Kirchenlohnsteuer wird – auch in Bayern – vom → Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Die Kirchensteuerpflicht und der Steuersatz wird Stellen, die zum Kapitalertragsteuereinbehalt verpflichtet sind, als automatisiert abrufbares Merkmal vom Bundeszentralamt für Steuern bereitgestellt (§ 51a IIc 1 EStG). – 4. *Abzugsfähigkeit als Sonderausgabe bei der Einkommensteuer*: Die Kirchensteuer und das besondere Kirchgeld sind als → Sonderausgabe (§ 19 I Nr. 4 EStG) bei der Einkommensteuer abzugsfähig. Bei der Abgeltungsteuer wird die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer im Steuersatz nach § 32d I EStG in Abhängigkeit von der individuellen Kirchensteuerpflicht berücksichtigt. [SHÜ]

Kiwi Bond → Anleihe (→ *bond*), die in neuseeländischen Dollar begeben wird. [LGR]

Kleinaktionär → Privataktionär.

Kleinbetragszahlungsinstrument – in § 675i BGB verwendeter Begriff für → Geldkarten (→ Wertkarte). Mit einem Kleinbetragszahlungsinstrument können nur einzelne Zahlungsvorgänge bis höchstens 30 → Euro ausgelöst wer-

den, es hat eine Ausgabenobergrenze von 150 Euro (bei inländischen Vorgängen 200 Euro) oder speichert Geldbeträge, die zu keiner Zeit 150 (bzw. 200) Euro übersteigen (§ 675i I 2, 3 BGB). Im → Zahlungsdienstevertrag können hier bestimmte Abweichungen von den allgemeinen Regeln nach §§ 675f-676 vereinbart werden (§ 675i II BGB). [PBR, DGN]

kleine AG → Aktiengesellschaft (AG), für die das → Aktiengesetz seit 1994 aufgrund ihrer geringen Größe Erleichterungen enthält, um die → Unternehmensrechtsform der AG auch für mittelständische Unternehmen attraktiv zu machen. Einen einheitlichen Typus der kleinen AG gibt es nicht, die notwendige geringe Größe wird jeweils anhand verschiedener Kriterien festgestellt (z.B. Zahl der → Gesellschafter, fehlende → Börsennotierung – s. § 3 II AktG –, namentliche Bekanntheit der → Aktionäre, Zahl der → Arbeitnehmer). [LGR]

kleine Kapitalgesellschaft → Größenklassen der Kapitalgesellschaften.

kleine und mittlere Unternehmen (KMU) → mittelständisches Unternehmen.

Kleingewerbetreibender → Person, die einen → Gewerbebetrieb führt, der nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert. Der Kleingewerbetreibende kann aber durch freiwillige Eintragung der → Firma (§§ 17 ff. HGB) in das → Handelsregister erreichen, dass er → Kaufmann wird (§ 1 II i.V.m. § 2 HGB; sog. Kannkaufmann). Für Kleingewerbetreibende gelten die Vorschriften des → Handelsgesetzbuches (HGB) grundsätzlich nicht. [PMÜ]

Kleinkredit

Kleinkredit – ursprünglich verwendete Bezeichnung für einen → Ratenkredit geringeren Umfangs (→ Konsumentenkredit), der von Kreditbanken, → Sparkassen und → Kreditgenossenschaften zur Verfügung gestellt wurde und im Gegensatz zum → Teilzahlungskredit der Teilzahlungskreditinstitute nicht zweckgebunden war. [UER]

kleinste Quadrate – Kleinste-Quadrate-Schätzung; statistische Methode zur Bestimmung der Regressionskoeffizienten im Rahmen einer linearen Regressionsrechnung. Das Prinzip der kleinsten Quadrate besagt, dass die Regressionsgerade $y = a + b \times x$ dann am besten dem Streudiagramm angepasst ist, wenn die Quadratsumme der Abweichungen minimiert wird. Die Verwendung der Quadratsumme bewirkt, dass positive und negative Abweichungen gleichrangig bewertet werden und sich nicht kompensieren. – Die Methode der kleinsten Quadrate wurde von C. F. Gauß zu Beginn des 19. Jahrhunderts konzipiert und wird u.a. in der → Portfolio-Theorie zur Ermittlung von Alphafaktoren (→ Alpha) bzw. Betafaktoren angewandt (→ Index-Modell). [GWE]

Klimarisiko – 1. Klimarisiken *im weiteren Sinn* sind *physische Risiken*, die für die Gesellschaft oder Unternehmen aus den physischen Auswirkungen des Klimas bzw. Klimawandels resultieren können. Sie lassen sich unterteilen in Risiken, die unmittelbar (z.B. Anlagenschäden aufgrund extremer Wetterereignisse wie Stürme oder Überflutungen) oder mittelbar (z.B. Einbußen eines Kraftwerks aufgrund des Ausfalls seiner Wasserkühlung bei langen Trockenperioden) wirksam sein können. – 2. Klimarisiken *im engeren Sinn* sind darüber hinaus (nicht-physische) „Transitionsrisiken“, die zu einer Minderung bzw. Abschreibung von Vermögenswerten für

Unternehmen bzw. deren Investoren führen können, weil die zugrundeliegenden Vermögensgegenstände aufgrund der von ihnen ausgehenden klimawirksamen Emissionen (v.a. CO₂) in einem – tatsächlichen oder potenziellen – ursächlichen Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen. Solche Transitionsrisiken unterteilen sich ihrerseits z.B. in politisch-regulatorische Risiken (z.B. steigende Preise für CO₂-Emissionen), rechtliche Risiken (z.B. Haftungsklagen für Klimaschädigungen), Marktrisiken (z.B. fallende Nachfrage nach fossilen Energieträgern), Technologie- bzw. Wettbewerbsrisiken (z.B. veraltete Umwelttechnologie), Reputationsrisiken (z.B. veränderte Konsumentenpräferenzen) in Reaktion auf den Klimawandel. [SRE]

Klumpenrisiko – Risiko eines Verlusts, welches sich aus der übermäßigen Konzentration von Krediten auf einen einzigen Kunden oder eine Gruppe von verbundenen Kunden ergibt. [GWA]

KMU → mittelständisches Unternehmen, kleine und mittlere Unternehmen (engl. Small- and Medium-Sized Enterprises). [SME]

Knock-in-Level – Wert, den der Basiswert bei Knock-in-Optionen oder Knock-in-Optionsscheinen mindestens erreichen muss, damit die → Option bzw. der → Optionsschein gültig wird. Wird das Knock-in-Level bis zur Fälligkeit nicht erreicht, verfällt die Option wertlos. Liegt z.B. das Knock-in-Level bei einer Knock-in-Call-Option über dem Strike, verfällt die Option wertlos, wenn der Basiswert das Knock-in-Level nicht erreicht, selbst wenn zur Fälligkeit der Preis des Basiswertes über dem Strike liegt. – Vgl. auch → Barrier Option. [KSC]

Knock-in-Option → Barrier Option.

Knock-out-Level – Wert, den der Basiswert bei Knock-out-Optionen oder Knock-out-Optionsscheinen mindestens erreichen muss, damit die → Option bzw. der → Optionsschein vor Fälligkeit wertlos verfällt. – Vgl. → Barrier Option. [KSC]

Knock-out-Option → Barrier Option.

Knock-out-Zertifikat – *Turbozertifikat, Wave Option, Mini-Future*; 1. Begriff: Ein Knock-Out-Zertifikat ist ein → Retailzertifikat der Gattung → Hebelprodukt, das eine → Barrier Option verbrieft und gehört somit zu den Varianten der → exotischen Optionen. Typisch sind Down-and-out-Calls und Up-and-out-Puts. Am Markt existieren verschiedene Produktbezeichnungen, wie z.B. Long bzw. Short Turbo, Wave Call bzw. Put oder Mini Future. – 2. *Motivation*: Diese Produkte ermöglichen dem Investor mit beschränktem Kapitaleinsatz an steigenden oder fallenden Kursen des Basiswertes zu profitieren. Im Gegensatz zu Standardoptionen spielt die Volatilität eine geringe Rolle und eine näherungsweise Bewertung ist meist einfach. – 3. *Variante*: Neben verbrieften klassischen Optionen mit begrenzter Laufzeit bestehen auch Varianten ohne Laufzeitbegrenzung. Hier räumen die Emissionsbedingungen dem Emittenten üblicherweise das Recht auf nachträgliche Änderung des Basispreises ein, wodurch dieser zu Lasten des Investors einen zusätzlichen Ertrag über die Finanzierungskosten hinaus erzielen kann. Häufig sind diese Änderungsbedingungen wenig objektiv und wenig transparent. Darüber hinaus ist die Kündigung bzw. Ausübung durch den Investor meist nicht täglich, sondern nur zu bestimmten Terminen, z.B. einmal jährlich, möglich. Unter Berücksichtigung der Wertminderung durch diese laufenden Anpassungen des Basispreises bis zum nächsten Kündi-

gungstermin, dem Kreditausfallrisiko und anderen Faktoren ergibt sich häufig ein fairer Wert für das Produkt, der erheblich unter dem vom Market Maker festgelegten Preis liegt, welcher nur den aktuellen Basispreis berücksichtigt. Diese systematische Überbewertung ist der nicht vorhandenen Leerverkaufsmöglichkeit am Markt für verbrieft Derivate (→ Derivate, verbrieft) geschuldet. Ein Investor ist folglich davon abhängig, dass der Market Maker die Überbewertung bis zur Auflösung der Position beibehält und die Geld- und Brief-Kurse nicht vorher auf den fairen Wert herabsetzt, die Geld-Brief-Spanne entsprechend erhöht oder den Handel aussetzt. [KSC]

Know your business-Prinzip – abgekürzt KYB-Prinzip; in EU- und nationalen Rechtsvorschriften über → Geldwäsche und über wirtschaftliche Sanktionen (→ Embargos) normierter Grundsatz (neben dem und ergänzend zum → know your customer-Prinzip), nach dem sich Unternehmen über die Rechtmäßigkeit ihrer konkreten Transaktionen, z.B. die Zulässigkeit der → Ausfuhr einer bestimmten → Ware in ein bestimmtes Land oder die Leistung von Zahlungen an einen ausländischen Geschäftspartner, stets aktuell unterrichten müssen, damit ihnen (bzw. den dafür im Unternehmen verantwortlichen → natürlichen Personen) nicht wegen Verstoßes gegen einschlägige Strafvorschriften (z.B. § 261 StGB, §§ 17, 18 AWG) Freiheits- oder Geldstrafen drohen und gegen die Organisation selbst eine Geldbuße nach dem OWiG (§§ 30, 130) verhängt werden kann bzw. sie sich zivilrechtlichen → Ansprüchen auf → Schadensersatz aussetzt. Das KYB-Prinzip dient auf diese Weise auch der Einhaltung der ethischen Grundsätze (→ code of ethics) in einem Unternehmen. [AKR]

Know your customer-Prinzip

Know your customer-Prinzip – abgekürzt KYC-Prinzip; Teil der kundenbezogenen Sicherungsmaßnahmen eines Unternehmens zur Bekämpfung von → Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung (§ 1 II GwG) und sonstiger strafbarer Handlungen. Der in §§ 10 ff. GwG normierte Grundsatz besagt, dass → Banken und andere Verpflichtete i.S.v. § 2 GwG ihre (künftigen) Vertragspartner und, soweit vorhanden, andere „wirtschaftlich Berechtigte“ (§ 3) i.d.R. bereits vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 1 IV) oder Durchführung einer Transaktion (§ 1 V) identifizieren müssen, d.h. deren Identität durch Erheben bestimmter Angaben (Daten) feststellen und überprüfen müssen (§ 1 III, § 11 GwG). Darüber hinaus sind Kenntnisse über die Herkunft von Geldern und die Abwicklung von Transaktionen besonders bedeutsam. Angaben von Kunden sollten, soweit möglich oder erforderlich, einer Plausibilitätsprüfung unterzogen werden. Auch Maßnahmen des Konten-Research oder -Screening (→ Monitoringsysteme), durch entsprechend hinterlegte Parameter (Indizien) in den Systemen, sind Bestandteile eines umfassenden KYC. Zudem sollte ein Abgleich von Kundendaten mit speziellen Listen bekannter auffälliger → Personen erfolgen. Durch Einsatz von Auskunftsteilen (z.B. → Schufa) können weitere Hinweise über die Richtigkeit der Angaben von (potenziellen) Kunden erlangt und damit Anhaltspunkte für notwendige Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidrigen Handelns gewonnen werden. Schuldhaftes Zuwiderhandeln können (bei → Instituten i.S.d. KWG) nach § 56 I Nr. 16 ff., II, III GwG durch Bußgeld der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geahndet werden. Dabei drohen seitens der Bank handelnden bzw. verantwortlichen → natürlichen Personen we-

gen Beihilfe zur Geldwäsche Strafe (§ 261 i.V.m. § 27 StGB). Auch kann eine Verletzung des KYC-Prinzips zur Aufhebung einer Erlaubnis (wegen mangelnder → Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung) führen (§ 35 II KWG). [AKR]

Know your employee-Prinzip – kurz KYE-Prinzip; Teil der auf Mitarbeiter bezogenen Sicherungsmaßnahmen eines Unternehmens oder einer anderen Organisation zur Bekämpfung von → Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstiger strafbarer Handlungen. → Institute i.S.d. KWG und andere Verpflichtete (§ 2 GwG) sind nach diesem Prinzip gehalten, sich rechtzeitig und umfassend über eigene Mitarbeiter zu informieren (§ 6 II Nr. 5 GwG), insbes. über deren Zuverlässigkeit i.S. des Gewerberechts (auch im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis i.S.d. §§ 32, 33 KWG). Zuverlässigkeit wird auch verlangt für den in § 34d WpHG bezeichneten Kreis von → Personen (→ Anlageberatung, Vertrieb, → Compliance-Funktion), etwa Fehlen einer Verurteilung wegen Verbrechen oder bestimmter Vergehen, wie → Betrug oder Verstoß gegen § 261 StGB. Um den Anforderungen des Prinzips zu genügen, muss bei denjenigen Mitarbeitern eine besonders sorgfältige Auswahl erfolgen, die mit Geldwäsche- oder Betrugsprävention oder der Abwehr von Terrorismusfinanzierung betraut werden oder besonders risikoexponierte Positionen in einer Organisation bekleiden. So ist etwa bei der Einstellung ein aktuelles Führungszeugnis im Original anzufordern; zudem kann eine Überprüfung von Zeugnissen, Referenzen oder anderen relevanten Merkmalen (z.B. Verschuldung) erforderlich sein. [AKR]

kollektiver Verbraucherschutz – Die → Bundesanstalt für Finanzdienstleis-

tungsaufsicht (BaFin) ist innerhalb ihres gesetzlichen Auftrags auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen, also dem Schutz der Gesamtheit der Verbraucher, verpflichtet (§ 4 Ia FinDAG). Unbeschadet weiterer Befugnisse nach anderen Gesetzen kann die BaFin gegenüber den → Instituten i.S. des KWG und anderen Unternehmen, die nach dem Kreditwesengesetz, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz, dem Versicherungsaufsichtsgesetz, dem Wertpapierhandelsgesetz, dem Kapitalanlagegesetzbuch sowie nach anderen Gesetzen beaufsichtigt werden, alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Ein Missstand im vorgenannten Sinne ist ein erheblicher, dauerhafter oder wiederholter Verstoß gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der nach seiner Art oder seinem Umfang die Interessen nicht nur einzelner Verbraucherinnen oder Verbraucher gefährden kann oder beeinträchtigt. Im Gegensatz dazu hat der individuelle Verbraucherschutz den einzelnen Verbraucher und seinen Einzelfall im Blick. Der Schutz individueller Verbraucherinteressen ist Aufgabe der → Ombudsmänner, Schiedsstellen und Gerichte. [GWA]

kollusives Handeln – Verhalten von zwei oder mehreren → Personen im Zusammenwirken zum Nachteil anderer, „dritter“ Personen, z.B. zwischen einem Vertreter und dessen Geschäftspartner zulasten des Vertretenen (→ Stellvertretung), wenn jener bei Anbahnung und Abschluss von → Verträgen unübliche Zuwendungen akzeptiert (→ Korruption), oder in Form von Absprachen oder Informationsaustausch von Wettbewer-

bern zum Schaden anderer Konkurrenten oder zur Verstärkung von → Marktmacht (bzw. zu deren Missbrauch). Durch kollusives Handeln herbeigeführte → Rechtsgeschäfte können wegen Verstoßes gegen § 138 I BGB nichtig sein, zudem liegt i.d.R. eine Verletzung des → Arbeitsvertrags vor. Daher bezweckt → compliance auch die Vermeidung und Ahndung von kollusivem Handeln. Da hierbei bewusst und sittenwidrig eine Vertretungsmacht missbraucht wird, haften die kollusiv Handelnden dann, wenn hierdurch dem Vertretenen ein Schaden entstanden ist, diesem gem. § 826 BGB auf → Schadensersatz.

[AKR]

kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung – Als kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung wird nach § 10i → KWG das gesamte → harte Kernkapital eines → Instituts i.S. des KWG bezeichnet, das erforderlich ist, um die Anforderungen der folgenden Kapitalpuffer einzuhalten: – → Kapitalerhaltungspuffer, – → antizyklischer Kapitalpuffer, – Kapitalpuffer für systemische Risiken, – Kapitalpuffer für global systemrelevante Institute, – Kapitalpuffer für anderweitig systemrelevante Institute. – In Bezug auf die drei letztgenannten Kapitalpuffer ist zu beachten, dass im Regelfall nur der höchste dieser drei Kapitalpuffer einzuhalten ist (§ 10f KWG). [GKR]

kombinierte Optionsstrategien – Handelsstrategien mit → Optionen, bei denen verschiedene Grundpositionen in Optionen miteinander kombiniert werden; bestehen aus mindestens zwei Optionspositionen. Als kombinierte Optionsstrategien können unterschieden werden: → Spreads (→ Vertical Spreads, Horizontal Spreads [→ Time Spreads], Diagonal Spreads) sowie – Volatilitätsstrategien (z.B. → Straddle, → Strangle, → Butterfly, → Condor). [HUE]

Kombizinsanleihe

Kombizinsanleihe – Variante einer → Step-up-Anleihe, die eine Mischung aus Zero Bond (→ Nullcoupon-Anleihe) und → Hochzinsanleihe ist. Kombizinsanleihen zahlen wie Zero Bonds während der ersten Jahre keine → Zinsen. Erst im Anschluss an die zinsfreien Jahre erfolgen mehrere Perioden mit relativ hohen Zinszahlungen. Bis zum ersten Termin der Zinszahlung steigen die Kurse der Anleihe, danach fallen sie. Im Gegensatz zu Kombizinsanleihen erfolgen bei → Gleitzinsanleihen bereits in den ersten Jahren Zinszahlungen. [JKE]

Kommanditaktionär → Aktionär einer → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). [TWE]

Kommanditanteil → Geschäftsanteil des → Kommanditisten einer → Kommanditgesellschaft (KG). [TWE]

Kommanditgesellschaft (KG) – 1. *Begriff*: Personenhandelsgesellschaft (→ Personengesellschaft), die ebenso wie die → offene Handelsgesellschaft (OHG) aus mindestens zwei → Gesellschaftern besteht, welche unter einer gemeinsamen → Firma ein → Handelsgewerbe betreiben (vgl. § 161 I HGB). Von der OHG unterscheidet sie sich dadurch, dass an ihr zwei Arten von Gesellschaftern beteiligt sind (→ Beteiligung): unbeschränkt haftende → Komplementäre und → Kommanditisten, deren → Haftung gegenüber den → Gläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt ist. Für die KG gelten wegen des Verweises in § 161 II HGB weitgehend die Vorschriften über die OHG. So ist auch die KG als → Gesamthandsgemeinschaft mit einem rechtlich gebundenen Gesellschaftsvermögen (→ Gesamthandsvermögen) durch § 124 I HGB einer → juristischen Person angenähert. Besondere Regelun-

gen hat der Gesetzgeber v.a. im Hinblick auf die unterschiedlichen Arten der Gesellschafter und deren Rechtsstellung getroffen. – 2. Die *Gründung* der KG vollzieht sich in Bezug auf den notwendigen → Gesellschaftsvertrag, die Eintragung in das → Handelsregister (HR) (besondere Regelung in § 162 HGB für Kommanditisten) und das Entstehen der → Gesellschaft gegenüber außenstehenden Dritten weithin nach den Regeln für die OHG. Nach § 19 I Nr. 3 HGB muss die → Firma die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ oder eine entsprechende, allgemein verständliche Abkürzung (z.B. „KG“) enthalten. – 3. Die → *Rechte und Pflichten der Mitglieder* entsprechen für den *Komplementär* i.d.R. denen des → persönlich haftenden Gesellschafters einer OHG: Für → Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet er unbeschränkt, unmittelbar und solidarisch (§ 161 II i.V.m. § 128 S. 1 HGB). Der Komplementär ist ferner geschäftsführungsbefugt (§ 161 II i.V.m. §§ 114 ff. HGB; → Geschäftsführung) und gemäß § 161 II i.V.m. §§ 125 ff. HGB organschaftlicher Vertreter der Gesellschaft. Er unterliegt dem Wettbewerbsverbot (§§ 161 II i.V.m. §§ 112 f. HGB) und hat ein Entnahmerecht aus der Gesellschaftskasse (§§ 161 II, 169 I 1 i.V.m. § 122 I HGB). Besonderheiten bestehen für den *Kommanditisten*: Dieser kann seine (ohnehin beschränkte) Haftung durch Leistung der versprochenen → Einlage ausschließen (§ 171 I HGB). Die Haftung lebt allerdings wieder auf, wenn er die Einlage zurückerhält, z.B. im Falle des Ausscheidens (§ 172 IV HGB). Gemäß § 176 HGB muss er darüber hinaus gleich einem Komplementär für Verbindlichkeiten der KG einstehen, die vor ihrer bzw. seiner Eintragung in das Handelsregister im rechtsgeschäftlichen Verkehr (→ Rechtsgeschäft) begründet wurden, es sei denn, dem Gläubiger war die blo-

ße Beteiligung als Kommanditist bekannt. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden → Teilhaberechte sind für den Kommanditisten stark eingeschränkt. So ist er nach § 170 HGB von der organschaftlichen → Vertretung ausgeschlossen; gleiches gilt wegen § 164 S. 1 HGB grundsätzlich auch für die Geschäftsführung. Diese Regelung ist zwar dispositiv, weil einem Kommanditisten durch den Gesellschaftsvertrag Geschäftsführungsbefugnisse übertragen werden können. Dem Normalfall (insbesondere bei → kapitalistischen Kommanditgesellschaften) entspricht es jedoch, dass Kommanditisten weitgehend ohne Einfluss bleiben, ihre Informations- und Kontrollrechte (vgl. dazu § 166 HGB) auf das zulässige Minimum reduziert sind. Gemäß § 164 S. 1 HGB steht ihnen überdies nur bei grundlegenden Entscheidungen ein Widerspruchsrecht zu. Die Beteiligung der Gesellschafter an → Gewinn und → Verlust wird meist vertraglich festgelegt, so dass (wie bei der OHG) die in §§ 168, 121 I, II HGB getroffenen Regelungen praktisch keine große Bedeutung haben. – 4. Bezüglich → *Kündigung und Auflösung* der Gesellschaft gilt über § 161 II HGB das Recht der OHG. Eine Sonderregelung findet sich in § 177 HGB: grundsätzliche Fortsetzung der KG mit den → Erben beim Tod eines Kommanditisten. [OKO]

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) – 1. *Begriff*: Mischform von → Kommanditgesellschaft (KG) und → Aktiengesellschaft (AG), bei der gemäß § 278 I AktG mindestens ein → Gesellschafter den Gesellschaftsgläubigern (→ Gläubiger) gegenüber unbeschränkt haftet (→ persönlich haftender Gesellschafter) und die übrigen mit → Einlagen an dem in → Aktien zerlegten → Grundkapital beteiligt sind (→ Beteiligung),

ohne persönlich für die → Verbindlichkeiten der Gesellschaft einstehen zu müssen (→ Kommanditaktionäre). Die KGaA ist eine rechtsfähige (→ Rechtsfähigkeit) → Kapitalgesellschaft mit personalistischen Zügen, denn die Rechtsstellung des persönlich haftenden Gesellschafters entspricht im Wesentlichen derjenigen des → Komplementärs einer KG (Verweis in § 278 II AktG auf §§ 161 ff. HGB). Dagegen sind Kommanditaktionäre den → Aktionären einer AG vergleichbar; für sie gelten daher (wie auch sonst für die KGaA) grundsätzlich die Vorschriften des → Aktiengesetzes (AktG) über die AG, soweit §§ 278 – 290 AktG keine Sonderregelungen enthalten bzw. nicht das Fehlen eines → Vorstands den Rückgriff auf diese Bestimmungen verbietet (§ 278 III AktG). – 2. Die *Gründung* der KGaA richtet sich nach den für die AG geltenden Vorschriften, z.B. bezüglich des mindestens aufzubringenden Grundkapitals von 50.000 → Euro (§ 278 III i.V.m. § 7 AktG). Im Gegensatz zu Kommanditaktionären, die bei der Gründung alle Aktien übernehmen müssen, können der oder die Komplementäre auch anders gestaltete Einlagen erbringen. In die → Firma der KGaA ist entweder die Bezeichnung „Kommanditgesellschaft auf Aktien“ oder eine entsprechende, allgemein verständliche Abkürzung aufzunehmen (§ 279 I AktG). – 3. Die KGaA hat mehrere → *Organe*: mindestens einen persönlich haftenden Gesellschafter, der in seiner Funktion dem Vorstand einer AG entspricht, also die Geschäfte führt (→ Geschäftsführung) und die Gesellschaft organschaftlich im Rechtsverkehr vertritt; den → Aufsichtsrat (AR), der im Wesentlichen Kontrollfunktionen ausübt, die Kommanditaktionäre gegenüber den Komplementären vertritt (§ 287 II 1 AktG) und ihre Beschlüsse ausführt (§ 287 I AktG);

Kommanditist

die → Hauptversammlung (HV), die als oberstes Organ der Kommanditaktionäre ihre Beschlüsse nach → Kapitalmehrheiten fasst. Sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter sind nach § 282 AktG mit Angabe der (unter bestimmten Voraussetzungen entziehbaren) Vertretungsbefugnis in das → Handelsregister (HR) einzutragen. Da ihre Rechtsstellung auf der → Satzung beruht (vgl. § 281 AktG), setzen Aufnahme, Wechsel und Ausscheiden eines Komplementärs stets auch eine Satzungsänderung voraus. Anerkannt ist, dass der persönlich haftende Gesellschafter nicht notwendig eine → natürliche Person sein muss, sondern z.B. auch eine → juristische Person sein darf (GmbH & Co. KGaA). Dies muss sich allerdings nach § 279 II AktG im Firmennamen niederschlagen. Persönlich haftende Gesellschafter können nicht zugleich Mitglieder des AR sein (§ 287 III AktG). Ein → Stimmrecht haben sie nur dann, wenn sie selbst Aktien halten und nicht wegen der Gefahr der Interessenkollision nach § 285 I 2 AktG von der Teilnahme an der Beschlussfassung ausgeschlossen sind. Beschlüsse der HV über Angelegenheiten, für die bei einer KG das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich wäre, bedürfen ihrer Zustimmung (§ 285 III 1 AktG). – 4. *Bedeutung:* Die weitgehend zulässige Ausgestaltung der personenorientierten Unternehmensführung durch Satzung eröffnet die Möglichkeit, die Stellung und Rolle der Komplementäre zu stärken (insbesondere in ihren Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktionen), die aktienrechtliche Kapitalstruktur bei wachsendem Kapitalbedarf einen Zugang zum organisierten → Kapitalmarkt. Obwohl die KGaA ebenso wie die AG nach dem Drittelbeteiligungsgesetz und bei mehr als 2.000 → Arbeitnehmern nach dem → Mitbestimmungsgesetz 1976 (MitbestG) de-

ren → Mitbestimmung im AR unterliegt, verwirklicht sich diese bei ihr nur in abgeschwächter Form; so darf z.B. nach § 31 I 2 MitbestG der AR nicht die persönlich haftenden Gesellschafter bestellen, während ihm dieses → Recht bezüglich des Vorstands der AG nach § 31 I 1 MitbestG i.V.m. § 84 I 1 AktG zusteht. Die Rechtsform der KGaA ist heute praktisch nur wenig relevant, nicht zuletzt wegen der komplizierten Verknüpfung von Elementen der Kapital- und der → Personengesellschaft sowie an der abnehmenden Bedeutung der persönlichen → Haftung in der modernen Unternehmensentwicklung. [OKO]

Kommanditist → Gesellschafter einer → Kommanditgesellschaft (KG), der → Gläubigern dieser → Personengesellschaft nur bis zur Höhe seiner → Einlage und nicht darüber hinaus haftet (→ Haftung), wenn er diese geleistet hat (§ 171 I HGB). – *Gegensatz:* → Komplementär. [OKO]

Kommanditrevers → Ersatzsicherheit im Kreditgeschäft, mit der ein → Kommanditist die verbindliche Zusage gibt, seine Kommanditeinlage nicht zu vermindern, → Gewinne nicht zu entnehmen und an die → Kommanditgesellschaft (KG) gewährte → Darlehen nicht zurückzufordern, solange Kreditforderungen bestehen. Der Kommanditrevers beinhaltet auch die Verpflichtung des Kommanditisten, eine Übertragung (→ Abtretung) oder → Verpfändung seiner Kommanditeinlage und seines Darlehens an Dritte zu unterlassen. Der Kommanditrevers ist keine bankmäßige → Kreditsicherheit. Er entbindet das Kreditinstitut nicht von der Pflicht, die → Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 18 KWG zu verlangen. [UER]

Kommanditwechsel → trassiert-eigener Wechsel.

Kommissionär – 1. *Charakterisierung*: Nach § 383 HGB eine → Person, die es gewerbsmäßig übernimmt, → Waren oder → Wertpapiere für Rechnung eines anderen (des → Kommittenten) im eigenen Namen zu kaufen oder zu verkaufen. §§ 383 ff. HGB gelten ggf. auch, wenn ein → Kaufmann, der nicht Kommissionär ist, etwa nur gelegentlich Kommissionsgeschäfte durchführt (§ 406 I 2 HGB; sog. Gelegenheits-Kommissionär). Der Kommissionär ist verpflichtet, das übernommene Geschäft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei hat er das Interesse seines Auftraggebers (Kommittent) wahrzunehmen und dessen → Weisungen zu befolgen. Er hat diesem Rechnung zu legen und ist zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet (§ 384 HGB). – 2. → *Haftung*: Der Kommissionär haftet dem Kommittenten für die → Erfüllung des Geschäfts, wenn er ihm nicht zugleich mit der Ausführungsanzeige den Geschäftspartner namhaft macht (Selbstaftung nach § 384 III HGB). Nach § 394 I HGB hat der Kommissionär für die Erfüllung der → Verbindlichkeit des Geschäftspartners einzustehen, wenn er diese Haftung vertraglich übernimmt oder wenn dies am Ort seiner Niederlassung → Handelsbrauch ist (sog. → Delkrederehaftung, → Delkredere). Bei einem → Kommissionsgeschäft mit Selbsteintrittsrecht nach § 400 I HGB (z.B. beim → Kauf oder Verkauf von Wertpapieren mit amtlicher Börsen- oder Marktpreisfeststellung) führt der Kommissionär den Auftrag grundsätzlich dadurch aus, dass er selbst als Käufer oder Verkäufer auftritt. In diesem Falle entfällt regelmäßig die allgemeine Rechenschaftspflicht bis auf den Nachweis, dass bei dem berechneten

Preis der zur Ausführungszeit bestehende → Börsen- oder Marktpreis eingehalten worden ist (§ 400 II HGB). – 3. → Kommissionsgeschäfte der Kreditinstitute. [PMÜ]

Kommissionsgeschäft → Geschäftsbesorgungsvertrag (vgl. § 675 BGB) über gewerbsmäßigen An- und Verkauf von → Waren oder → Wertpapieren, beim sog. uneigentlichen Kommissionsgeschäft (§ 406 BGB) auch von anderen → Gegenständen, für Rechnung einer anderen → Person, des → Kommittenten, im Namen des → Kommissionärs (§ 383 HGB). Dieser wird grundsätzlich entweder in Form einer verdeckten → Stellvertretung für seinen Vertragspartner tätig oder nimmt ein Eigengeschäft vor. Rechtlich ist zwischen Kommissionsgeschäft und „Ausführungsgeschäft“, d. h. dem weiteren → Vertrag zwischen Kommissionär und einem Dritten, zu unterscheiden. Von erheblicher praktischer Bedeutung sind → Kommissionsgeschäfte der Kreditinstitute. [PMÜ]

Kommissionsgeschäfte der Kreditinstitute – Geschäfte der → Banken und → Sparkassen (→ Bankgeschäfte), bei denen diese nach den Sonderbedingungen für → Wertpapiergeschäfte (vgl. → Sonderbedingungen der Kreditinstitute; Anhang zu den → Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute [zu Nr. 1 I 2 → AGB Banken sowie Nr. 1 II → AGB Sparkassen]) als → Kommissionäre auftreten. Nach Nr. 1 I, II dieser speziellen → Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt dies bei Aufträgen ihrer Kunden zum → Kauf und Verkauf von → Wertpapieren im In- und Ausland, wenn keine Festpreisgeschäfte (als Kauf) abgeschlossen werden. Diese sog. Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechts-

Kommittent

vorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die AGB des Vertragspartners der Bank (Nr. 3 I). Wird eine → Weisung nicht erteilt, werden Kundenaufträge im Inland abgewickelt, sofern dies möglich ist (Nr. 10). I.d.R. werden die Aufträge über die → Börse ausgeführt (Anschaffung im Inland, Nr. 11, im Ausland, Nr. 12). Nach Nr. 5 darf der Kunde bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge). Ein solcher Auftrag ist nach Nr. 6 II bis zum letzten (Börsen-)Handelstag (Ultimo) des laufenden Monats gültig. Ein unlimitierter Auftrag (Nr. 6 I) gilt dagegen i.d.R. nur für einen Handelstag, beim Bezugsrechtshandel nach Nr. 7 für die Dauer dieses Handels (S. 1). Preislich limitierte Aufträge zum Verkauf oder Kauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels (Nr. 7 S. 2). Bei einer Kursaussetzung erlöschen sämtliche an dieser Börse auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere (Nr. 8 II). Banken müssen nach Nr. 4 Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder zur Ausübung von → Bezugsrechten ausführen, wenn das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer → Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Erfüllung ausreicht. Es gelten zahlreiche Benachrichtigungspflichten (Nr. 3 II, 4 S. 2, 6 I 2, II 3 u.ö.). Nach Nr. 9 haften Banken für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Partner des Zwischenkommissionärs (Nr. 1 II 1); bis zum Abschluss dieses Geschäfts haften sie bei Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung (→ Haftung). – Neben Besonderen Bedingungen für das Kommissionsgeschäft und für die → Erfüllung der Wertpapiergeschäfte enthalten

die Sonderbedingungen noch Regeln über Dienstleistungen im Rahmen der → Verwahrung (Nr. 13 ff.). [LGR]

Kommittent – Auftraggeber eines → Kommissionärs (vgl. § 383 HGB, → Kommissionsgeschäft). [PMÜ]

Kommunalanleihe – von Städten, Gemeinden oder Gemeindeverbänden emittierte → Schuldverschreibung. [KSC]

Kommunalbank – (frühere) Bezeichnung für ein Kreditinstitut, das Gemeinden durch eine umfassende kreditwirtschaftliche Betreuung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unterstützt. [NST]

Kommunaldarlehen → Kommunalkredit.

kommunale Sonderfinanzierung – alternative Finanzierungsmethoden zum klassischen → Kommunalkredit: a) *Kommunales* → *Leasing*: Anlagen und Gebäude (z.B. Rathäuser, Kläranlagen) werden von Privaten oder privatrechtlichen Gesellschaften errichtet, finanziert und anschließend an Kommunen oder sonstige Gebietskörperschaften vermietet. An die Stelle eines Kommunaldarlehens zur → Finanzierung und Errichtung des Objekts in eigener Regie durch die Kommune tritt die (langfristige) Anmietung. – b) *Kommunales* → *Factoring*: Die Kommune oder Gebietskörperschaft gliedert Dienstleistungsbereiche mit langfristigen → Verträgen an private Unternehmen (z.B. Abfallbeseitigung, Bauhof) aus. Die Finanzierung der von den privaten Auftragnehmern vorzunehmenden → Investitionen (Bau einer Sortieranlage, Bau oder Übernahme des Bauhofes) erfolgt durch Verkauf der gegen die Kommune entstehenden Dienstleistungsforderung an das finanzierende Kreditinstitut, das die benötigte Finanzierung bis in Höhe des Bar-

werts dieser → Forderung zur Verfügung stellt. [RHÖ, NHE]

kommunale Sparkasse – als → Anstalten des öffentlichen Rechts organisierte → Sparkassen, deren Träger kommunale → Gebietskörperschaften, wie Gemeinden/Städte bzw. Gemeindeverbände (Ämter, Kreise) oder von Kommunen gebildete Zweckverbände sind. [LGR]

kommunales Factoring → kommunale Sonderfinanzierung.

kommunales Leasing → kommunale Sonderfinanzierung.

Kommunalkredit – *Kommunalدارlehen, Körperschaftskredit*. – 1. *Begriff*: alle Forderungen an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle Gewährleistung übernommen hat, unabhängig davon, ob zur Deckung Schuldverschreibungen ausgegeben wurden oder nicht. Kommunalkredite werden überwiegend zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen (Verkehr, Gesundheit, Kultur) eingesetzt. Kreditgeber können grundsätzlich alle Kreditinstitute sein, allerdings werden Kommunalkredite überwiegend von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten vergeben. Kreditnehmer sind Körperschaften wie Bund, Länder, Kommunen und kommunale Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Anstalten wie z.B. Rundfunkanstalten oder Krankenhäuser. – 2. *Bonität*: Aufgrund des Rechts zur Erhebung von Steuern und der Beaufsichtigung durch entsprechende Behörden werden die Kredite ohne bes. Sicherheiten vergeben. Vor der Kreditvergabe werden allerdings die Zahlungsfähigkeit entsprechend dem Haushaltsplan und die Verpflichtungen aus anderen bestehenden Schuldverhältnissen (Kapitaldienst) geprüft. Für Kommunalkredite haften die

Schuldner mit ihrem gesamten Vermögen und mit dem Steueraufkommen; ein Insolvenzverfahren ist ausgeschlossen. Zur Beurteilung der Finanzsituation sind die Vorschriften des Haushaltsrechts zu beachten. – 3. *Arten*: Kommunalkredite werden nach der Laufzeit und nach dem Verwendungszweck eingeteilt. Nach der in der Kreditwirtschaft üblichen Einteilung werden Kredite unter einem Jahr Laufzeit als kurzfristig, von einem Jahr bis unter vier Jahren Laufzeit als mittelfristig und bei Laufzeiten von vier Jahren und mehr als langfristig angesehen. Im Gegensatz hierzu werden unter kommunalwirtschaftlichen Gesichtspunkten Kommunalkredite als kurzfristige Kredite betrachtet, wenn ihre Laufzeit weniger als vier Jahre beträgt. Sie gelten als mittelfristig bei Laufzeiten von vier Jahren bis unter zehn Jahren und als langfristig bei zehn Jahren und mehr. Vom Verwendungszweck her gesehen wird zwischen Kassenkrediten, die in Form des Kontokorrentkredits aufgenommen werden, und langfristigen Kommunalkrediten, die als Investitionskredite in Form von Schuldscheindarlehen aufgenommen werden, unterschieden. Kassenkredite, die im eigentlichen Sinne keine Kommunalkredite sind, dienen v.a. zur Überbrückung kurzfristig auftretender Finanzlücken zwischen Einnahmen und Ausgaben. Sie können ohne bes. Genehmigung bis zu einer bestimmten Höhe der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen aufgenommen werden. – 4. *Begrenzung*: Das maximale Kreditvolumen ergibt sich in erster Linie aus den in den Gemeindeordnungen enthaltenen Vorschriften über die Haushaltsführung der Gemeinden, aber auch aus den Haushaltsordnungen des Bundes und der Länder. Danach dürfen Kredite grundsätzlich nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs und auch dann lediglich zur Finan-

Kommunkreditinstitut

zierung von Investitionsvorhaben aufgenommen werden. Bei Bund und Ländern darf von diesen Grundsätzen nur abgewichen werden, wenn die Kreditaufnahme „zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“ (Art. 109 II GG) notwendig ist. – 5. *Refinanzierung*: Landesbanken, private Hypothekenbanken und öffentlich-rechtliche Grundkreditanstalten refinanzieren sich durch Ausgabe von Kommunalobligationen, Sparkassen hingegen überwiegend durch Spareinlagen, Sparbriefe/Sparkassenbriefe, Sparkassenobligationen sowie Inhaberschuldverschreibungen. – 6. *Unechter (indirekter) Kommunalkredit*: Der durch eine öffentlich-rechtliche Körperschaft verbürgte Kredit an Private hat v.a. Bedeutung im Wohnungsbau und bei der Ansiedlung von Unternehmen in strukturschwachen Regionen. Im Wohnungsbau werden z.B. sog. 1b-Hypotheken von Landeskreditanstalten oder Wohnungsbauförderungsgesellschaften der Länder übernommen oder verbürgt. Bei einem öffentlich verbürgten Wirtschafts- oder Industriekredit tritt die Bürgschaft oft an die Stelle einer unmittelbaren Kreditgewährung des Bundes oder eines Landes. Bei unechten Kommunalkrediten können auch Landesbanken oder Sparkassen Gewährleistungen übernehmen. [RHÖ, NHE]

Kommunkreditinstitut → Realkreditinstitut.

Kommunalschuldverschreibung → öffentlicher Pfandbrief.

Kommunikationspolitik – 1. *Begriff*: Die Kommunikationspolitik ist ein → absatzpolitisches Instrument im Rahmen des → Bankmarketing und umfasst alle Maßnahmen eines Kreditinstituts, die darauf abzielen, Informationen über die Bank und ihre Produkte nach außen (insb. an

die Kunden) und nach innen (z.B. an die Bankmitarbeiter) zu vermitteln und diese im Sinne des Marketing zu beeinflussen. Hierzu gehören u.a. der Aufbau einer emotionalen Verbundenheit zum Kreditinstitut sowie die positive Beeinflussung des → Corporate Image einer Bank in der Öffentlichkeit. – 2. *Instrumente*: Die typischen Instrumente der Kommunikationspolitik sind die → Werbung, die → Öffentlichkeitsarbeit (Public Relations), der → Persönliche Verkauf (Personal Selling) sowie die → Verkaufsförderung (Sales Promotion). Darüber hinaus können auch Events, Sponsoring, Produktplatzierungen (Product Placement), die interne Kommunikation zur Umsetzung der Markenidentität sowie → Viral Marketing, → Guerilla Marketing, → Ambush Marketing und → Ambient Medien der Kommunikationspolitik zugerechnet werden. – 3. *Ziel*: Das Hauptziel der Kommunikationspolitik ist die Positionierung des Angebots eines Kreditinstituts, damit es für die (potenziellen) Kunden attraktiv wird und sich von dem Angebot der Konkurrenzinstitute abhebt. [JHA]

Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bankbilanz

– Die Verrechnung von → Forderungen und → Verbindlichkeiten ist nach § 246 II HGB grundsätzlich nicht zulässig. Das Verrechnungsverbot wird für Kreditinstitute indes durch das Kompensationsgebot in § 10 I RechKredV für bestimmte Forderungen und Verbindlichkeiten aufgehoben. Hiernach müssen täglich fällige, keinerlei Bindungen unterliegende Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit täglich fälligen Forderungen und Forderungen, die auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto (→ Kontokorrentkonto) erkannt sind, verrechnet

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

werden, sofern für die Berechnung von → Zinsen und → Provisionen vereinbart ist, dass der Kontoinhaber wie bei Verbuchung über ein einziges → Konto gestellt wird. Ein Verrechnungsverbot besteht aber auch für Kreditinstitute bei Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem Kunden in verschiedenen → Währungen. Nicht in die Verrechnung mit Forderungen einbezogen werden dürfen Sperrguthaben und → Spareinlagen. [AHO, JSC]

Kompensationsgeschäft – *Tauschgeschäft*; Tausch inländischer gegen ausländische → Waren, so dass sich → Einfuhr und → Ausfuhr sowohl in Bezug auf das Volumen als auch in Bezug auf Zahlungen ausgleichen. Neben Festlegung von Menge und Wert der ausgetauschten Waren sind ggf. Vereinbarungen über Kurs- (→ Wechselkurs) und Verlustausgleich sowie über die entstehenden Abwicklungskosten erforderlich. [LGR]

Kompetenz – Befugnis eines Stelleninhabers, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben zu ergreifen, für deren Bewältigung der Kompetenzinhaber (Kompetenzträger) die Verantwortung trägt. Die Kompetenz kann (mit)entscheidenden, beratenden oder ausführenden Charakter haben. Besonders bei der Vergabe von → Krediten sind klare schriftliche Regelungen erforderlich, welche Personen bis zu welcher Höhe einzeln oder gemeinsam Kredite bewilligen können. [RHÖ, NHE]

Komplementär → Gesellschafter einer → Kommanditgesellschaft (KG) oder einer → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der den → Gläubigern der → Gesellschaft unbeschränkt haftet (§§ 128 I, 161 II HGB; → Haftung). Der Komplementär hat die gleichen → Rechte und Pflichten wie der Gesellschafter einer → offenen Handelsgesell-

schaft (oHG). – *Gegensatz*: → Kommanditist. [OKO]

Konditionsbeitrag – Der Konditionsbeitrag ist eine spezifische periodische Kundengeschäftsprämie, die den (absoluten) Zinsvorteil eines → Kredits oder einer → Einlage gegenüber einem alternativ möglichen laufzeitkongruenten Geschäft am → Geldmarkt oder → Kapitalmarkt (GKM) anzeigt. Der Konditionsbeitrag eines Kreditgeschäfts wird berechnet, indem das in der jeweiligen Periode effektiv gebundene Volumen mit der Differenz aus vereinbarter Effektivzinskondition und dem bei Geschäftsabschluss gültigen → Zinssatz des äquivalenten GKM-Geschäfts (Konditionsmarge) multipliziert wird. Analog ergibt sich ein positiver Konditionsbeitrag eines → Einlagengeschäfts, wenn der GKM-Zinssatz größer ist als der Einlagenzinssatz. Die Steuerungsrelevanz des in der periodenorientierten → Margenkalkulation berechneten Konditionsbeitrags wird teilweise kontrovers diskutiert (→ Marktzinsmethode). [BRO]

Konditionsmarge – Unter der Konditionsmarge versteht man den in Prozentpunkten ausgedrückten → Konditionsbeitrag (→ Margenkalkulation). [BRO]

Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD)

– 1964 als ständiges, beratendes → Organ der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) mit dem Ziel gegründet, das internationale Wirtschaftssystem im Hinblick auf die besonderen Interessen und Bedürfnisse von → Entwicklungsländern fortzuentwickeln, zunächst in Konkurrenz zum GATT (→ Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen). Außerdem sollte UNCTAD die Verständigung zwischen Süd und Nord (geographisch gesehen: Süd- und Nordhalbkugel) verbessern

kongruente Deckung

und eine neue Weltwirtschaftsordnung erarbeiten. Die UNCTAD tritt als Konferenz i.d.R. alle vier Jahre zusammen. Ihre Aktivitäten werden von einem halbjährlich tagenden Handels- und Entwicklungsrat koordiniert. Diesem zugeordnet sind verschiedene Ausschüsse, welche sich etwa mit Armutsbekämpfung, internationalem Warenverkehr, internationalen → Investitionen und der Zusammenarbeit zwischen → Entwicklungsländern befassen. Ein Sonderausschuss überwacht eine „spezielle Abteilung“, welche es den Entwicklungsländern ermöglicht, einen Teil ihrer Warenexporte zu geringeren → Zöllen in höher entwickelte Staaten (vor allem Industrieländer) zu liefern. Die UNCTAD ist das wichtigste Forum des Dialogs zwischen Industrie- und Entwicklungsländern mit Sitz in Genf. Wesentliche Erfolge sind die Einführung eines allgemeinen Zollpräferenzsystems (→ Präferenzzoll), die verstärkten Bemühungen der Industrienationen zur Erhöhung ihrer → Entwicklungshilfe und die Erweiterung der Zehner-Gruppe (→ G 10) im → Internationalen Währungsfonds (IWF) auf einen Ausschuss der 24. – *Weitere Informationen unter* → unctad.org/. [LGR]

kongruente Deckung – Grund für nach § 130 InsO anfechtbare Rechtshandlung (→ Insolvenzanfechtung), die einem → Insolvenzgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewährt oder ermöglicht hat, wenn sie in bestimmtem Zeitraum vor dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist und der → Schuldner mit Kenntnis des → Gläubigers zahlungsunfähig war oder nach dem Eröffnungsantrag mit Kenntnis des Gläubigers von der → Zahlungsunfähigkeit oder dem Eröffnungsantrag vorgenommen worden ist. Kongruente Deckung

gilt nicht bei Margensicherheit nach § 130 I 2 InsO (i.V.m. § 1 XVII KWG). [MSC]

Kongruenzprinzip – Das Kongruenzprinzip ist ein Deckungsprinzip, demzufolge der Betrag der Sicherheit dem Betrag der Verpflichtungen entsprechen muss. Nach den Vorschriften des → Pfandbriefgesetzes (PfandBG) gilt das Kongruenzprinzip für → Hypothekendarlehen, öffentliche Pfandbriefe, → Schiffspfandbriefe und Flugzeugpfandbriefe (§ 4 i.V. mit § 1 III PfandBG) (→ Pfandbriefdeckung). [GKR]

Konjunktur – 1. *Begriff*: a) *Allgemein*: Bezeichnung für Wechsellagen der wirtschaftlichen Entwicklung. Jahren mit zunehmender folgen Jahre mit abnehmender wirtschaftlicher Aktivität. – b) In der *Wirtschaftssprache* steht der Begriff i.d.R. für den zyklischen Ablauf der Wirtschaftsentwicklung. Es wird daher auch von → Konjunkturzyklen gesprochen. Zur Erklärung der Ursachen der sich (in entwickelten Volkswirtschaften) alle vier bis sieben Jahre wiederholenden wellenförmigen Entwicklung (Konjunkturschwankungen) existiert eine Vielzahl von Konjunkturtheorien. – 2. *Konjunkturschwankungen*: Bei Beobachtung der Entwicklung gesamtwirtschaftlicher Größen, wie z.B. Auslastung des → Produktionspotenzials, → Inlandsprodukt, → Konsum, → Investition, Auftragseingang usw. über einen längeren Zeitraum hinweg sind häufig unregelmäßige wellenförmige Veränderungen dieser Wirtschaftsgrößen feststellbar. Zur Analyse der Wachstumschwankungen trennt man zwischen dem langfristigen Trend der Entwicklung, der das → Wirtschaftswachstum bezeichnet, und den Schwankungen um diesen Trend (sog. Konjunkturschwankungen oder Konjunkturwellen). [ASH]

Konjunkturausgleichsrücklage – gemäß §§ 5 ff. StWG (→ Stabilitätsgesetz) von Bund und Ländern zur Dämpfung der → gesamtwirtschaftlichen Nachfrage (aus Steuereinnahmen) zu bildende → Rücklage, die in Zeiten wirtschaftlicher Abschwächung wieder aufgelöst werden soll. Die Konjunkturausgleichsrücklage wurde kaum genutzt und seit Auflösung einer bestehenden Rücklage zur Stimulierung der Wirtschaft im Jahr 1975 nicht mehr eingesetzt. [ASH]

Konjunkturbeobachtung – Bereitstellung von Informationen über die jeweilige Wirtschaftslage durch statistische Erfassung von Größen, von denen angenommen wird, dass in ihren Veränderungen die jeweilige → Konjunktur-Lage zum Ausdruck kommt (→ Konjunkturindikator). Um rechtzeitig unerwünschte konjunkturelle Entwicklungen zu erkennen, werden entweder sog. → Frühindikatoren erfasst oder wird mithilfe statistischer Prognoseverfahren die Entwicklung wichtiger Wirtschaftsgrößen (z.B. → Konsum, → Investition) geschätzt. Die Ergebnisse der Konjunkturbeobachtung werden häufig als *Konjunkturbarometer*, *Konjunkturindex* oder *Konjunkturindikator* zusammengefasst. Auf der Grundlage ausgewählter saisonbereinigter statistischer Zeitreihen wurden verschiedene Konjunkturbarometer konstruiert. [ASH]

Konjunkturindikator – 1. *Begriff*: wirtschaftliche Größe, um Schwankungen der → Konjunktur (→ Konjunkturzyklus) zu erkennen und zu messen. – 2. *Arten*: a) *Frühindikatoren*: Größen, die der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung mit genügend großem zeitlichen Abstand vorausseilen und damit geeignet erscheinen, frühzeitig Änderungen der konjunkturellen Entwicklung anzuzeigen (gegenüber einer Referenzgröße, etwa dem realen

→ Inlandsprodukt). Beispiele sind Auftragseingang in der Industrie mit etwa 3,5 Monaten Vorlauf, Hypothekenzusagen für den Wohnungsbau mit etwa zehn Monaten Vorlauf. – b) *Präsenzindikatoren*: Größen, die die aktuelle konjunkturelle Lage wiedergeben (z.B. Auslastung des → Produktionspotenzials, Arbeitslose, offene Stellen). – c) *Spätindikatoren*: Größen, die eine bereits vollzogene Entwicklung anzeigen, z.B. Preisniveau, Tariflohniveau. [ASH]

Konjunkturpolitik – 1. *Begriff*: Maßnahmen der → Wirtschaftspolitik zur Verhinderung übermäßiger Schwankungen im Wirtschaftsablauf (Ablauf- oder Prozesspolitik). → Konjunktur-Politik ist auf Verstetigung des Wirtschaftsablaufs und auf Stabilisierung gerichtet (→ Stabilisierungspolitik). – 2. *Ziele* der Konjunkturpolitik, an denen sich der Instrumenteneinsatz zu orientieren hat, sind in der Bundesrepublik Deutschland im → Stabilitätsgesetz festgelegt. Danach sind im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig anzustreben: Preisniveaustabilität (→ Geldwertstabilität), hoher Beschäftigungsstand (→ Beschäftigungspolitik), → außenwirtschaftliches Gleichgewicht und angemessenes und stetiges → Wirtschaftswachstum. Im → Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung werden Eckwerte für diese Ziele genannt, die Leitfunktionen haben und an denen sich die Maßnahmen der Konjunkturpolitik orientieren sollen. – 3. *Instrumentarium*: Das Stabilitätsgesetz basiert auf aus heutiger Sicht zu mechanischen Vorstellungen von einer Steuerbarkeit der Gesamtwirtschaft, nach der im Rahmen der sog. → Globalsteuerung Bund und Länder bei ihren finanzwirtschaftlichen Maßnahmen den Erfordernissen des → gesamtwirtschaftlichen

Konjunkturrat

Gleichgewichts Rechnung tragen sollen. Neben fiskalpolitischen Instrumenten können zur Konjunkturpolitik auch Instrumente der → Geldpolitik eingesetzt werden. In der → Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bzw. dem EZSB wird allerdings die Auffassung vertreten, das geldpolitische Instrumentarium solle vor allem langfristig eingesetzt werden, um das Ziel einer niedrigen Inflationsrate (→ Inflation) anzusteuern. [ASH]

Konjunkturrat – bei der Bundesregierung nach § 18 StWG gebildetes Gremium zwecks deren Beratung über zur Erreichung der Ziele des → Stabilitätsgesetzes erforderliche konjunkturpolitische Maßnahmen (→ Konjunkturpolitik) und über Deckungsmöglichkeiten des Kreditbedarfs der → öffentlichen Haushalte. [ASH]

Konjunkturzyklus – Das Grundmuster eines Konjunkturverlaufs (→ Konjunktur) lässt sich anhand eines Vierphasen-Schemas verdeutlichen, das die in der Realität zu beobachtenden, äußerst vielgestaltigen wirtschaftlichen Vorgänge auf ein überschaubares Abbild reduziert. Die *Phasen* lassen sich idealtypisch charakterisieren: (1) *Aufschwung*: Erholung der Produktion, zunehmende Auslastung der Wirtschaft, fühlbares Steigen der Beschäftigung und der Investitionstätigkeit mit der Folge einer vermehrten Kreditexpansion und Spartätigkeit, Produktionsengpässe als Folge der Überschreitung der Normalauslastung der Produktionskapazitäten, Überwälzung von Kostensteigerungen auf Preise bei weiterhin zunehmender Beschäftigung, überproportional steigende Kosten, Druck auf die Gewinnmargen der Unternehmen, Anstieg der → Zinsen (aufgrund der → Geldpolitik) bei nachlassender Kreditfähigkeit als Kennzeichnung für das Ende des Aufschwungs. (2) *Oberer Wendepunkt*: restriktive → Geld-

politik, verstärkte Auslandskonkurrenz, dadurch erschwerte Kostenüberwälzung auf Preise und verminderte Ertragserwartungen, Reduktion der → Investitionen, Stagnation der Beschäftigung. (3) *Abschwung*: sinkende Produktion, Abbau von Überstunden, Normalisierung des Auslastungsgrades der Wirtschaft, sinkende → Einkommen aufgrund zurückgehender Nachfrage, steigende → Arbeitslosigkeit, Beschleunigung der Abwärtsbewegung bei zunehmender Unterauslastung der Kapazitäten, expansive Geldpolitik zur Abwehr einer → Depression, fallende Zinsen, nachlassender Preisauftrieb. (4) *Unterer Wendepunkt*: wachsende Gewinnmargen aufgrund allgemeiner Abnahme des Kostendrucks, verbesserte Ertragserwartungen aufgrund der durch die → Wirtschaftspolitik oder durch das Ausland ausgelösten Nachfrageimpulse, Beginn eines neuen Aufschwungs nach Erreichen der Talsohle. [ASH]

Konkurs – Vorläufer (und noch – statt → Insolvenz – übliche Bezeichnung) des → Insolvenzverfahrens, aus Perspektive der (vielen) → Gläubiger, nicht (wie heute) des → Schuldners (→ Gemeinschaftschuldner). [LGR]

Konnossement – engl. *Bill of Lading* (B/L); handelsrechtliches → Wertpapier (→ Warenwertpapier) und → Traditionspapier, das im Seefrachtgeschäft den Anspruch auf Auslieferung bestimmter zur Beförderung übernommener Güter verbrieft (§§ 642 ff. HGB). Die Ausstellung erfolgt durch den → Verfrachter (Reeder) oder durch den Schiffsmakler (als Vertreter) gegenüber dem Ablader (Güterabsender, also Exporteur oder → Spediteur). In vielen Fällen wird das Konnossement gegen Rückgabe eines → Mate's Receipt (Steuermannsquittung) ausgestellt (Bescheinigung über den

tatsächlichen Erhalt der → Ware). Dem Importeur wird das Konnossement vom Ablader i.d.R. erst nach Bezahlung ausgehändigt. In den meisten Fällen werden → Banken eingeschaltet, die den Zahlungsanspruch des Exporteurs gegenüber dem Importeur durch ein → Dokumentenakkreditiv oder → Dokumenteninkasso Zug um Zug gegen Aushändigung der Konnossemente absichern. Aus Sicherheitsgründen werden mehrere Originalkonnossemente ausgefertigt, die dem Importeur oder seiner Bank getrennt zugesandt werden. Das Konnossement ist ein → gekorenes Orderpapier (§ 363 II HGB), kann aber auch als → Rektapapier ausgestellt werden. Meistens wird das Konnossement „an Order“ ausgestellt und blanko indossiert. Bei einem Konnossement, das an die Order des Empfängers ausgestellt wird, ist dessen → Indossament für eine → Verfügung über die Ware notwendig. Alle Original-Konnossemente bilden den vollen Satz. Die Anzahl der Originalausfertigungen, die vom Ablader bestimmt wird, muss im Konnossement angegeben sein. Jede Originalausfertigung trägt den Aufdruck „Original“. Jede einzelne Originalausfertigung beinhaltet das Recht, die Ware im Bestimmungshafen ausgehändigt zu bekommen. Sie enthält deswegen auch den Hinweis, dass mit der Erfüllung eines der Originale die Übrigen erledigt sind. Der Käufer besteht daher darauf, Zahlung nur gegen Aushändigung des vollen Satzes der Original-Konnossemente zu leisten. Konnossement-Kopien können in beliebiger Zahl ausgestellt werden. Sie sind jeweils als solche zu kennzeichnen („*not negotiable copy*“). Da das Konnossement den Auslieferungsanspruch auf die Ware im Bestimmungshafen verkörpert, kann es als Inkasso- und Akkreditivdokument verwendet werden. Als Traditionspapier

eignet es sich auch als → Kreditsicherheit (→ Exportfinanzierung durch Kreditinstitute). Im Akkreditivgeschäft wird vom Akkreditivauftraggeber i.d.R. vorgeschrieben, dass der Begünstigte einen vollen Satz rein gezeichneter, an Order ausgestellter und blanko indossierter Bordkonnossemente zur Ausnutzung des → Akkreditivs vorlegen muss. „Rein“ („*clean*“) gezeichnet bedeutet nach den → Einheitlichen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumenten-Akkreditive (ERA), dass die Waren vom Verfrachter in äußerlich guter Verfassung und Beschaffenheit übernommen bzw. verschifft worden sind (Art. 27 ERA 600). Durch negative Vermerke über den äußeren Zustand der Waren oder ihrer Verpackung wird ein Konnossement „unrein“ („*unclean*“). Weitere Regeln auch zu verschiedenen Arten von Konnossementen (→ Konnossement, Arten) finden sich in Art. 20 ff. ERA 600. [LGR]

Konnossement, Arten – 1. Im *Bordkonnossement* (An-Bord- → Konnossement, *Shipped on Board B/L*) bestätigt der → Verfrachter, die bezeichneten Güter tatsächlich an Bord des namentlich genannten Seeschiffes genommen zu haben. – 2. Im *Übernahmekonnossement* (*Received for Shipment B/L*) bestätigt der → Verfrachter lediglich, dass er die bezeichneten Güter zur Verschiffung übernommen hat. Auch wenn im Übernahmekonnossement bereits ein bestimmtes → Schiff genannt ist, bietet dieses Konnossement keine Sicherheit, dass die Güter tatsächlich mit diesem Schiff verladen werden. Ein Übernahmekonnossement kann jedoch nachträglich durch einen vom → Frachtführer angebrachten Vermerk „*Goods are actually on board*“ oder „*Shipped on board MS ...*“ in ein Bordkonnossement umgewandelt werden

Konnossementsanteilschein

(§ 642 HGB). Das Datum des nachträglichen Vermerks gilt dann als Zeitpunkt der Verladung an Bord des namentlich genannten Schiffes oder der Verschiffung auf diesem (Art. 23 → ERA). Konnossemente, die die Übernahme der → Ware oder deren Empfang zur Verladung ausweisen, werden im Akkreditivgeschäft von → Banken als Transportdokumente aufgenommen, wenn das → Akkreditiv ausdrücklich ein Übernahme-konnossement fordert. – 3. *Combined* bzw. *Multi-modal Transport Document*: Dokumente des kombinierten Transports (Art. 26 ERA) kommen bei sog. „unitisierten Ladungen“ vor, d.h. bei Versendungen von Waren auf Paletten und in Containern. Das → multimodale Transportdokument begleitet die Ware bis zum Empfänger. Es ersetzt die sonst für die einzelnen Abschnitte der Versendung erforderlichen unterschiedlichen Transportdokumente. – 4. Ein → *Durchkonnossement* (*Through B/L*) kommt vor, wenn Ware von mehreren Verfrachtern befördert wird, also Umladungen in Seehäfen erforderlich sind. Auch bei kombinierten See-, Fluss- und Landtransporten können Durchkonnossemente ausgestellt werden. – 5. Ein *Charter-Konnossement* (*Charter-Party B/L*) kommt vor, wenn die Ware nicht im Linienverkehr, sondern im Rahmen einer Ganz-, Teil- oder Raumcharter verschifft wird; es wird von Banken als → Akkreditiv-Dokument zurückgewiesen, sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist (Art. 25 ERA). – 6. Ein → *Spediteur-Konnossement* ist ein von einem Spediteur ausgestelltes Transportdokument. Soweit im Akkreditiv nichts anderes zugelassen ist, weisen Banken Spediteur-Konnossemente zurück, wenn sie nicht den Namen des Spediteurs als Frachtführer oder Multimodal Transport Operator ausweisen und von ihm (zumindest als → Agent

für diese → Personen) authentisiert sind. – 7. *non-negotiable Sea Waybill* (nicht begebbarer Seefrachtbrief) für Hafen-zu-Hafen-Verladung. – 8. *Inland Waterway Transport Document* (Transportdokument in der Binnenschifffahrt). – 9. *Short form Bill of Lading*: Sonderform des Konnossements, bei welchem bezüglich der Beförderungsbedingung auf eine außerhalb des Konnossements existierende Quelle verwiesen wird. – 10. Wenn zur Ausnutzung eines Akkreditivs ein *Seekonnossement* verlangt wird, nehmen → Kreditinstitute (sofern im Akkreditiv nichts anderes vorgeschrieben ist) ein Konnossement an, das seiner äußeren Aufmachung nach durch einen namentlich genannten Frachtführer oder dessen Agenten ausgestellt zu sein scheint und ausweist, dass die Waren an Bord eines namentlich genannten Schiffes verladen oder auf einem namentlich genannten Schiff verschifft worden sind, und aus dem vollen Satz der an den Absender ausgestellten Originale besteht (bei Ausstellung mehrerer Originale und wenn alle anderen Akkreditivbedingungen erfüllt sind [Art. 23 ERA]). Ob bei Seeverladungen von Banken Bord- oder auch Übernahme-konnossemente aufgenommen werden, richtet sich nach den Bestimmungen des Akkreditivs. Sofern in diesem nicht ausdrücklich ein Übernahme-konnossement vorgeschrieben ist, wird von Banken ausschließlich ein Bordkonnossement angenommen (Art. 23a ii ERA). [LGR]

Konnossementsanteilschein → Delivery Order, → Konnossement, → Anteilsschein.

Konnossementsgarantie – *Bill of Lading Guarantee*; → Bankgarantie im Schiffsverkehr, die den → Verfrachter (Garantienehmer, i.d.R. die Reederei) vor Schadensersatzansprüchen Dritter (i.d.R.

gegenüber dem Exporteur) schützen soll, wenn die Ware im Bestimmungshafen ohne Vorlage eines Originalkonnossements an den Importeur ausgehändigt wird. Garantierauftraggeber ist also der Importeur, der durch die Verfügung über die Ware vor Eintreffen des → Konnossements Kosten spart. Formen der Konnossementsgarantie sind entweder eine direkte Garantie oder ein „→ Letter of Indemnity“ (Indemnitätsbrief). [UER]

Konsignationsdepot → Depot, aus dem kommissionsweise (→ Kommissionär) verkauft wird. Kreditinstitute verkaufen → Reiseschecks fremder → Emittenten aus einem Konsignationsdepot. [AHÖ, EGS]

konsolidierender Aufseher → Aufsichtskollegien.

konsolidierte Bilanz der monetären Finanzinstitute – eine in den von der → Deutschen Bundesbank erstellten → bankstatistischen Gesamtrechnungen im Euroraum enthaltene zusammengefasste Bilanz der → monetären Finanzinstitute (MFIs), d.h. der Banken (einschließlich → Bausparkassen), → Geldmarktfonds sowie der → Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken im → Europäischen System der Zentralbanken (ESZB). Die konsolidierte Bilanz ist eine Bestandsrechnung, welche die → Forderungen (Aktiva) und → Verbindlichkeiten (Passiva) der MFIs gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in der Europäischen Währungsunion sowie den deutschen Beitrag hierzu aufzeigt. – *Weitere Informationen unter www.bundesbank.de.* [INKR]

konsolidierter Wochenausweis des Eurosystems → Wochenausweis der Europäischen Zentralbank.

Konsolidierung – 1. *Betriebswirtschaftslehre*: Zusammenfassung von → Bilanzen und → Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) in einem → Konzern (konsolidierter → Jahresabschluss). In der Regel erfolgen hierbei folgende Aufrechnungen (Konsolidierungen): a) Kapitalkonsolidierung: Aufrechnung der Beteiligungen der Muttergesellschaft gegen den entsprechenden Anteil des Kapitals der Tochtergesellschaften; – b) Forderungs- bzw. Schuldenkonsolidierung: Aufrechnung von Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen Konzernunternehmen; – c) Erfolgskonsolidierung: Elimination von Gewinnen/Verlusten aus Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen Konzernunternehmen; – d) Konsolidierung von Innenumsatzerlösen: Elimination von Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen in der Konzern-GuV. – 2. Umschuldung, Umfinanzierung (Umwandlung kurzfristiger in langfristige → Schulden). – 3. *Bankwesen*: Zusammenfassung älterer Anleihen (→ Schuldverschreibung) in einer neuen Anleihe (→ Konversionsanleihe) mit einheitlichem, meist niedrigerem Nominalzinssatz (Unifizierung). – 4. Im Rahmen der → Bankenaufsicht die Zusammenfassung aller von einem Institut und seinen inländischen und ausländischen → Tochtergesellschaften herausgelegten → Kredite (→ Großkredit) in Anwendung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalbelastungsregeln. [JSC]

Konsolidierungs-Richtlinien → Bankenaufsicht, → Europäisches Bankenaufsichtsrecht.

Konsolidierungsgrundsätze → Konzernabschluss.

Konsortialführer – an einem → Emissionskonsortium federführend beteiligte

Konsortialgeschäft

Bank(en) (→ Lead Manager, → Global Coordinator). [MRA]

Konsortialgeschäft – Zusammenschluss mehrerer Kreditinstitute (Konsortium) zur Durchführung einer Transaktion. Konsortialgeschäfte werden üblicherweise bei großvolumigen Geschäften durchgeführt, um eine Risikostreuung auf verschiedene Institute zu erreichen und spezifische Fähigkeiten der Mitglieder auszunutzen. – Man unterscheidet das → Emissionskonsortium zur Durchführung von Wertpapieremissionen (→ Emissionsgeschäft) und das Kreditkonsortium insbesondere bei der Vergabe von → Großkrediten. [MRA]

Konsortialkredit – von mehreren Banken (Bankenkonsortium) einem Unternehmen oder einer Institution gemeinschaftlich eingeräumter Kredit. Ein → Konsortium wird i.d.R. dann gebildet, wenn der Kredit wegen der Höhe oder des Kreditrisikos nicht von einer Bank allein zur Verfügung gestellt werden kann. Allerdings kann auch auf Wunsch des Kreditnehmers zwischen mehreren Hausbanken ein Konsortium gebildet werden. Ein Kreditinstitut übernimmt die Konsortialführung (Lead Manager), manchmal auch mit einer oder zwei Co-Management-Banken. Der Konsortialführer übernimmt die Abstimmung zwischen den Konsorten einerseits und dem Kreditnehmer andererseits. Aufgaben des Konsortialführers sind insbesondere die Erarbeitung des Vertragswerks, die Bestellung und Verwaltung der vereinbarten Kreditsicherheiten, die Abstimmung und Anpassung der Konditionen sowie die laufende Information über die wirtschaftliche Entwicklung des Kreditnehmers. Für die Erfüllung der Pflichten des Konsortiums haftet der Konsortialführer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns; für die Kreditrisiken haften

die Banken entsprechend ihrem Anteil (Konsortialquote). In der Bilanzposition „Forderungen an Kunden“ werden deshalb auch nur die jeweiligen Kreditanteile ausgewiesen. I.d.R. handelt es sich um offene Konsortien, d.h. der Kreditnehmer kennt die beteiligten Banken und deren Quoten. Bei einem stillen Konsortium hat ein Kreditinstitut ohne Wissen des Kreditnehmers Teilbeträge an befreundete Banken weiterplatziert. – Vgl. auch → Sicherheitenpool, → Gemeinschaftskredit, → Metakredit. [MHE]

Konsortialquote – prozentualer Anteil eines Konsortialmitglieds (→ Konsortium) an einer Wertpapieremission (→ Emission) oder einem → Konsortialkredit. Die Konsortialquote erhöht sich üblicherweise mit der Position der Konsortialbanken im Konsortium (→ Emissionskonsortium). [MRA]

Konsortium – Zusammenschluss mehrerer Banken zur gemeinsamen Durchführung eines Konsortialgeschäfts. [MHE]

Konsulatsfaktura – Dokument, das wie die → Zollfaktura der Verzollung im Einfuhrland dient, von dessen Konsulat ausgestellt wird und neben einer genauen Beschreibung der → Ware die exakte Wertangabe und das Ursprungsland enthält. Die Konsulatsfaktura bestätigt die Übereinstimmung des Rechnungswertes mit dem Handelswert im Ausfuhrland. [LGR]

Konsum – Verbrauch von Gütern (→ Waren) und Dienstleistungen. – *Gesamtwirtschaftlicher Konsum*: privater Konsum; staatlicher Konsum (→ Staatsverbrauch). [ASH]

Konsumentencredit → *Verbrauchercredit, Verbraucherdarlehen*. – 1. Begriff: Kredit an private Haushalte, der der Finan-

zierung des Güterverbrauchs dient. Der Konsumentenkredit wird entweder als Ratenkredit über Darlehenskonten oder als Dispositionskredit über Kontokorrentkonten bereitgestellt (Kreditvertrag). – 2. *Arten*: Konsumentenkredite werden heute als persönliche Kredite, Privatkredite, Privatarlehen, Allzweckdarlehen o.Ä. bezeichnet und in verschiedenen Varianten verfügbar gemacht. Die Kredithöhe ist i.Allg. auf 25.000 Euro begrenzt; bei höheren Beträgen ist eine bes. Sicherung, z.B. durch eine Grundschuld, erforderlich. Die Laufzeit beträgt i.d.R. höchstens 72 Monate. Parallel zum Konsumentenkredit kann eine Kreditlebensversicherung (Restschuldversicherung) Schutz für den Fall des Todes oder der Arbeitsunfähigkeit des Kreditnehmers bieten. – 3. *Kreditbesicherung*: Als Kreditsicherheiten können eingesetzt werden: die Abtretung des pfändbaren Teils von Lohn- und Gehaltsforderungen (Regelfall), die Übernahme einer Bürgschaft, bei Ehegatten grundsätzlich die Mitverpflichtung des anderen Partners (etwa durch Schuldbeitritt). Dispositionskredite sind Überbrückungskredite und i.d.R. ungesichert (Blankokredite); das festgesetzte Kreditlimit steht aber in einem bestimmten Verhältnis zur Höhe der regelmäßigen Zahlungseingänge auf dem (Kontokorrent-)Konto, bes. zur Höhe der monatlichen Lohn- oder Gehaltszahlungen (Überziehungskredit). Zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit verlangen die Kreditinstitute vom Kreditnehmer Einkommensnachweise, da die Verpflichtungen aus einem Konsumentenkredit in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen und zu laufenden Belastungen stehen und Rückzahlungsraten tragbar sein sollen. Ferner wird eine SCHUFA-Auskunft eingeholt (SCHUFA). – 4. *Effektivzinsangaben*: Bei Verbraucherdarlehen gelten die allg. Bestimmungen der Preisangabenver-

ordnung für Kreditangebote, Werbung sowie Preisaushang. [RHÖ, NHE]

Konsumentenkreditversicherung – 1. *Begriff*: Spezielle Form der → Delkrederversicherung, die ihrerseits eine Form der → Kreditversicherung darstellt. Die Konsumentenkreditversicherung bzw. Restschuldversicherung bietet insbesondere Kreditinstituten Versicherungsschutz gegen Forderungsausfall aus der Vergabe von → Anschaffungsdarlehen, Ratenkrediten, → Klein- und → Dispositionskrediten, Kreditkartenverträgen sowie aus Zahlungen mittels Electronic Cash. Grundsätzlich werden nur bis ca. 80 Prozent des Forderungsausfalls ersetzt. – 2. *Formen*: Dispositionskredit-, Ratenkredit- und Kreditkartenversicherung. [THA]

Konsumfunktion – Erklärung des Zusammenhangs zwischen gesamtwirtschaftlichem privatem → Konsum und dessen Bestimmungsgrößen. In der → Keynes'schen Theorie wird das verfügbare → Einkommen als maßgeblicher Einflussfaktor angesehen. Je höher das verfügbare Einkommen (Y_v), desto höher die Konsumgüternachfrage (C): $C = f(Y_v)$. Da der Teil des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte, der nicht in den Konsum fließt, definitionsgemäß die Ersparnis dieses Sektors darstellt, müssen Konsum und Sparentscheidung in einem Akt getroffen werden. Wird also davon ausgegangen, dass der Konsum durch das verfügbare Einkommen bestimmt wird, muss auch angenommen werden, die Ersparnis werde hierdurch bestimmt. Allgemein gilt, dass in der → Sparfunktion die gleichen unabhängigen Variablen auftreten müssen wie in der Konsumfunktion. Auf diesem Zusammenhang basiert die Konsumfunktion der sog. klassischen Theorie mit der Annahme, dass die Ersparnis (und damit auch der Konsum) vom

Konsumquote

→ Zins abhängen. Neben dem laufenden verfügbaren Einkommen und dem Zins sind weitere Bestimmungsfaktoren des gesamtwirtschaftlichen privaten Konsums das permanente Einkommen, das Lebenseinkommen, das → Vermögen, die Einkommensverteilung sowie Preis-, Einkommens- und Konjunkturerwartungen. [ASH]

Konsumquote – Quotient aus → Konsum und → Einkommen. Wegen der unterschiedlichen Abgrenzungen des Einkommensbegriffs in der → Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung lassen sich unterschiedliche Konsumquoten ermitteln; die umfassendste ergibt sich aus dem Verhältnis von privaten Konsumausgaben und → Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen. In der makroökonomischen Theorie wird zwischen durchschnittlicher und marginaler Konsumquote unterschieden: Die durchschnittliche Konsumquote ist der Quotient aus der Summe der privaten Konsumausgaben und dem gesamten verfügbaren Einkommen der privaten Haushalte, die marginale gibt an, um wie viel die Konsumausgaben steigen, wenn sich das verfügbare Einkommen um eine Einheit erhöht. [ASH]

kontaktlose Chipkarte → Chipkarte, die den Kontakt zu einem Terminal über Funk berührungslos herstellt. Dazu ist die Karte statt mit einer Kontaktfläche mit einer integrierten Antenne ausgestattet. [AHÖ, EGS]

kontaktloses Bezahlen – Bezahlverfahren mit der Girocard oder → Kreditkarte, bei dem die Karte am → POS-Terminal kurz an das Lesegerät gehalten wird. Der Bezahlvorgang soll damit schneller erfolgen und die Wartezeit an der Ladenskasse verkürzt werden, weil das Einstecken der Girocard oder Kreditkarte in das Lesegerät nicht mehr erforderlich ist. Laut In-

formation des Bankenverbands entfällt bei Beträgen bis 25 Euro auch die Eingabe der → PIN oder die Unterschrift des Kunden auf dem Beleg. Damit Kunden kontaktlos bezahlen können, muss die Karte mit dem Übertragungsstandard Near Field Communication (→ NFC) ausgestattet sein. NFC-fähige Karten sind an einem auf der Karte aufgedruckten Funksymbol erkennbar. Das Risiko eines unbemerkten Auslesens der Karte durch Betrüger wird als gering eingeschätzt. Jedoch sollten Kunden im Falle eines Diebstahls die Karte sofort sperren lassen, da Dritte mit der Karte kleinere Beträge bezahlen können, ohne die PIN eingeben oder eine Unterschrift leisten zu müssen. Mittlerweile ist das kontaktlose Bezahlen auch per Smartphone (→ Mobile Payment) möglich. [AHÖ, EGS]

Konten-Sparvertrag nach dem Fünften VermBG → Sparvertrag nach § 8 des 5. VermG (→ Fünftes Vermögensbildungsgesetz, Vertragsformen) zwischen einem → Arbeitnehmer und einem → Kreditinstitut, durch den der Arbeitnehmer im Regelfall verpflichtet wird, einmalig oder für die Dauer von sechs Jahren seit Vertragsabschluss laufend, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, als Sparbeiträge → vermögenswirksame Leistungen einzahlen zu lassen oder andere Beträge einzuzahlen und bis zum Ablauf einer Sperrfrist (sieben Jahre) die eingezahlten vermögenswirksamen Leistungen bei dem Kreditinstitut festzulegen und die Rückzahlungsansprüche aus dem → Vertrag weder abzutreten noch zu beleihen. Vorzeitige → Verfügung ist unter den in § 8 III–V des 5. VermBG genannten Voraussetzungen zulässig, z.B. zur Überweisung der eingezahlten Leistungen auf einen → Bausparvertrag. [KWE, LGR]

Kontenplan – 1. *Begriff:* Systematische Aufstellung sämtlicher → Konten ei-

nes Unternehmens, i.d.R. abgeleitet aus dem → **Kontenrahmen**, der für die einzelnen Wirtschaftszweige ausgearbeitet wird. – 2. *Unterscheidung vom Kontenrahmen*: Während der **Kontenrahmen** das allgemeine Ordnungsgerüst für die mögliche Gruppierung der Konten in den Buchhaltungen eines Wirtschaftsbereiches ist, werden die daraus benötigten, unternehmensbezogenen Konten in einem besonderen **Kontenplan** festgehalten. Der **Kontenplan** stellt also den individuellen Organisationsplan der Buchführung des einzelnen Unternehmens dar. [JSC]

Kontenrahmen – 1. *Begriff*: Zusammenstellung aller in der Buchführung der Unternehmen möglicherweise vorkommenden, zweckmäßig gewählten und sinnvoll bezeichneten Konten (Sachkonten). – 2. *Zweck*: Die systematisch angeordneten Konten sollen eine Übersicht gewährleisten und die Buchführung in eine bestimmte organisatorische Gestalt bringen. Durch einen **Kontenrahmen** wird in einem größeren Bereich der Wirtschaft (Wirtschaftszweig oder Branche) ein Kontensystem empfohlen, welches die Voraussetzung für eine formale Ähnlichkeit der einzelnen Buchhaltungen schafft und damit die Entwicklung von Standard-Software und Vergleiche zwischen den Unternehmen ermöglicht. Das innerhalb eines Wirtschaftszweiges verwendete, als **Kontenrahmen** bezeichnete **Kontenverzeichnis** stellt also den einheitlichen Organisationsplan der Buchführung einer Wirtschaftsgruppe dar (vgl. auch → **Kontenplan**). – 3. *Entwicklung*: Die Entwicklung des **Kontenrahmens** geht auf J. F. Schär und E. Schmalenbach zurück. Insbesondere Schmalenbach lieferte mit dem Beitrag „Der **Kontenrahmen**“, welcher im Jahr 1927 in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung veröffent-

licht wurde, die wesentlichen Impulse für den **Kontenrahmen** in seiner heutigen Form. In der Kreditwirtschaft hat es von Institutsgruppe zu Institutsgruppe unterschiedliche Entwicklungen gegeben. Die längste Tradition findet sich bei den → Sparkassen, deren erster **Kontenrahmen** auf das Jahr 1933 zurückgeht. 1941 wurde bei allen Volksbanken nach mehrjähriger Erprobung ein eigener **Kontenrahmen** eingeführt. Bei den anderen Institutsgruppen fanden **Kontenrahmen** erst nach dem II. Weltkrieg systematische Anwendung. – 4. *Gliederungsprinzip*: Für die Strukturierung der **Kontenrahmen** existiert keine verbindliche Vorschrift. Sofern sich die Erstellung des **Kontenrahmens** an den handelsrechtlichen Vorschriften zur Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert, erfolgt eine Einteilung in aktive und passive Bestandskonten sowie Ertrags-, Aufwands-, und Ergebniskonten („Abschlussgliederungsprinzip“). In diesem Fall ist die Gliederung von der Finanzbuchhaltung geprägt. Ebenfalls möglich ist eine von der Betriebsbuchhaltung dominierte Strukturierung nach dem sogenannten „Prozessgliederungsprinzip“. Sofern eine Integration beider Prinzipien erfolgt, ist von einem „Einkreissystem“ die Rede. Innerhalb des **Kontenrahmens** können die einzelnen Konten einer numerischen und/oder einer alphabetischen Gliederung folgen. In der Praxis findet sich regelmäßig die numerische Gliederung mit einer Einteilung der Konten in zehn **Kontenklassen** (sog. „dekadisches Prinzip“). Diese **Kontenklassen** sind ihrerseits weiter in **Kontengruppen** und **Untergruppen** unterteilt. In Abhängigkeit vom konkreten Bedarf im Einzelfall kann eine weitere Aufgliederung erfolgen. Aus diesen allgemeinen Vorgaben zum **Kontenrahmen** können die Un-

Kontingentierung

ternehmen einen individuellen Kontenplan erstellen. [JSC]

Kontingentierung – in der → Außenhandelspolitik verwendete Maßnahmen zur wert- oder mengenmäßigen Beschränkung der → Einfuhr oder der → Ausfuhr von → Waren innerhalb eines bestimmten Zeitraumes. Importkontingente schirmen den Inlandsmarkt in stärkerem Maße vom Ausland ab als → Zölle. Nach dem → Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) (Art. XI) sowie nach dem Recht der → Europäischen Union (EU) – Art. 34 – 37 AEUV – sind mengenmäßige Beschränkungen im internationalen und (binnen)europäischen Handel grundsätzlich verboten; Ausnahmeregelungen gelten bei Zahlungsbilanzschwierigkeiten und für → Entwicklungsländer). In der Praxis werden jedoch Maßnahmen der Kontingentierung immer wieder eingesetzt, um Inlandsmärkte abzusichern (→ Protektionismus). [LGR]

kontinuierliche Verzinsung → stetige Verzinsung.

kontinuierliche Zufallsgröße – stetige Zufallsgröße. Kann eine → Zufallsgröße in einem Intervall überabzählbar unendlich viele Werte annehmen (z.B. alle reellen Zahlen zwischen minus und plus unendlich), dann bezeichnet man sie als kontinuierliche Zufallsgröße oder stetige stochastische Variable. – *Gegensatz:* → diskrete Zufallsgröße. [GWE]

Konto – ital. *conto*, „Rechnung“. 1. *Buchführung*: zur Erfassung von Geschäftsvorfällen allgemein anerkannte zweiseitige Verrechnungsform. Jedes Konto hat eine Soll- und eine Habenseite. Es werden Personenkonten und Sachkonten voneinander unterschieden. Sachkonten werden üblicherweise in → Bestandskonten und → Erfolgskonten unterteilt. Bestands-

konten werden über die → Bilanz, die Erfolgskonten über die → Gewinn- und Verlustrechnung abgeschlossen. – 2. *Bankwesen*: → Bankkonto. [JSC]

Konto pro Diverse → CpD-Konto.

Konto zugunsten Dritter → Bankkonto, das auf der Grundlage eines → Vertrags zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB) errichtet wird. Der Dritte erwirbt durch den Vertrag zwischen der → Bank oder → Sparkasse (Versprechende) und dem Kunden (Versprechensempfänger) ein Forderungsrecht gegen das Kreditinstitut, entweder sofort oder erst später bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses. Soll ein Kontoguthaben sofort oder ab einem bestimmten Zeitpunkt (z.B. Volljährigkeit, Abitur etc.) einem Dritten zustehen, bieten Kreditinstitute diesen Vertrag zugunsten Dritter mit Widerrufsvorbehalt an. Der Begünstigte wird erst mit dem Zeitpunkt bzw. dem Ereignis Gläubiger des Kreditinstituts. – Hinsichtlich der Legitimationsprüfung sind zwei Fallgestaltungen möglich: 1. Der Dritte soll sofort Gläubiger der Forderung und damit Verfügungsberechtigt werden. In diesem Fall müssen sowohl die Angaben über Person und Anschrift des Dritten (Kontoinhaber) als auch über denjenigen, der das Konto errichtet hat, festgehalten werden. – 2. Der Dritte soll erst später Gläubiger der Forderung und damit Verfügungsberechtigt werden. Die Legitimationsprüfung ist in diesem Fall zunächst nur für die kontoerrichtende Person durchzuführen. Hinsichtlich des Dritten genügt der Existenznachweis. Die Legitimationsprüfung für den Dritten ist erst mit Eintritt des Gläubigerrechtes erforderlich. [AHÖ, EGS]

Konto-Screening – Beim Konto-Screening handelt es sich um eine besondere organisatorische Pflicht eines → Instituts i.S.

des KWG, die durch das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes → Finanzmarktförderungsgesetz) vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2010) neu in § 25a I 1 Nr. 4 KWG a.F. eingefügt wurde. Die Verpflichtung zum Konto-Screening befindet sich mittlerweile in § 25h II KWG. Danach müssen → Kreditinstitute i.S. des KWG angemessene Datenverarbeitungssysteme betreiben und aktualisieren, mit deren Hilfe sie in der Lage sind, diejenigen Geschäftsbeziehungen und einzelnen Transaktionen im → Zahlungsverkehr zu erkennen, die aufgrund von Erfahrungswissen über die Methoden der → Geldwäsche, der → Terrorismusfinanzierung i.S. des KWG und sonstiger strafbarer Handlungen, die zu einer Gefährdung des → Vermögens des Instituts führen können, im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß sind, ungewöhnlich ablaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgen. Ein Institut ist nach § 25h III 1 KWG verpflichtet, alle im Rahmen des Konto-Screenings erkannten Transaktionen mit angemessenen Maßnahmen zu untersuchen. Ob das Institut der Verpflichtung zum Konto-Screening nach § 25h KWG nachgekommen ist, ist von einem Prüfer (→ Abschlussprüfer) im Rahmen der → Jahresabschlussprüfung zu untersuchen, wobei er über diese Prüfung gesondert zu berichten hat (§ 29 II KWG). Der → Prüfungsbericht ist der → Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der → Deutschen Bundesbank unverzüglich nach Beendigung der Prüfung einzureichen. [GKR]

Kontoauszug – Abschrift oder Durchschrift der Umsätze auf den Kontokarten zur Unterrichtung des Kunden über die Kontenbewegungen. [AHÖ, EGS]

Kontoeröffnung – 1. *Prüfungspflicht der Kreditinstitute*: Die Prüfungspflichten des Kreditinstituts bei Kontoeröffnung umfassen a) Prüfung der Legitimation (Feststellung der Identität des Verfügungsberechtigten), um gemäß § 154 I AO dem Grundsatz der Kontowahrheit zu entsprechen (→ Legitimationsprüfung), – b) Prüfung der devisenrechtlichen Stellung, um i.S. von § 4 AWG zwischen → Gebietsansässigen und → Gebietsfremden zu unterscheiden, – c) Prüfung der → Rechtsfähigkeit (bei bestimmten Personenvereinigungen) und der → Geschäftsfähigkeit (bei natürlichen Personen) sowie – d) Prüfung der Identität des Kunden bei Vorkommen einer identifizierungspflichtigen Finanztransaktion i.S.d. Geldwäschegesetzes (z.B. bei Transaktionen außerhalb einer Geschäftsbeziehung ist ab Erreichen des Schwellenwertes von 15.000 Euro der Vertragspartner zu identifizieren, der etwaige wirtschaftlich Berechtigte sowie der PEP-Status abzuklären). – e) Prüfung der Identität und des Wohnsitzes des Kunden nach der Zinsinformationsverordnung (ZIV) für Konto-/Depoteröffnungen. Die Feststellung von Identität und Wohnsitz dient der Vorbereitung der Meldung nach § 8 ZIV (Meldung grenzüberschreitender Zinszahlungen in das ZIV-Ausland). – f) Prüfung der Identität der Gläubiger (wirtschaftlich Berechtigte) für Zwecke der US-Quellensteuer. Seit dem 1. Januar 2001 ergeben sich hieraus Auswirkungen auf die im Zusammenhang mit der Kontoeröffnung von deutschen Kreditinstituten vorzunehmenden Identifizierungspflichten (nach § 154 AO bzw. § 4 GwG). – g) Durch das Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (→ 4. Finanzmarktförderungsgesetz vom 21. Juni 2002, BGBl. I, S. 2010 ff.) sind die Kreditinstitute verpflichtet, bei sämtlichen zugunsten

Kontoeröffnungsbetrug

von natürlichen oder juristischen Personen bestehenden Konten die Inhaber, Verfügungsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten in eine dem automatischen Abruf durch die BaFin und das Bundeszentralamt für Steuern unterliegende Kontendatei einzustellen. – 2. *Für geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige Personen*: Kreditinstitute dürfen → Bankkonten für geschäftsunfähige Personen (→ Geschäftsfähigkeit) nur durch → gesetzliche Vertreter eröffnen lassen. Verfügungsberechtigt sind ebenfalls die gesetzlichen Vertreter. Eltern können im Rahmen ihres gesetzlichen Vertretungsrechts (→ elterliches Vertretungsrecht) ein Konto für ihr Kind auch auf dessen Namen einrichten. Konten für Geschäftsunfähige sollten in der Kontobezeichnung einen deutlichen Hinweis auf die Geschäftsunfähigkeit erhalten. Kreditinstitute dürfen Konten für beschränkt geschäftsfähige Personen durch den/die gesetzlichen Vertreter oder durch den beschränkt Geschäftsfähigen selbst eröffnen lassen, sofern er die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters hat. Hat der gesetzliche Vertreter den beschränkt geschäftsfähigen Minderjährigen zum Eingehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ermächtigt (§ 113 BGB) oder ihm den Lohn generell zur freien Verfügung überlassen (§ 110 BGB, sog. Taschengeldparagraph), kann dieser Minderjährige selbst ein Konto eröffnen und darüber verfügen. Ein Ausbildungsverhältnis fällt nicht unter die Regelung der erweiterten Geschäftsfähigkeit nach § 113 BGB (sog. Arbeitsmündigkeit). Für die Eröffnung eines Kontos, auf dem die Ausbildungsvergütung eingehen soll, und für Vergütungen über dieses Konto ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Kreditinstitute haben darauf zu achten, dass Konten von Minder-

jährigen stets auf Guthabenbasis geführt werden. [AHÖ, EGS]

Kontoeröffnungsbetrug – Einrichtung eines oder mehrerer → Bankkonten bei → Kreditinstituten durch eine → natürliche Person unter falscher Identität bzw. Vorlage falscher oder gefälschter → Urkunden (z.B. Ausweispapiere) mit dem Ziel, die → Bank zu Zahlungen zu veranlassen, die weder durch Guthaben noch durch einen entsprechenden Willen des (wahren) Kontoinhabers gedeckt sind. Kontoeröffnungsbetrug erfolgt oft auch im Rahmen von → Geldwäsche, weil hierdurch die Herkunft der Geldmittel verschleiert wird. Zumeist liegt Tateinheit (§ 52 StGB) von Urkundenfälschung (§ 267 StGB) und → Betrug (§ 263 StGB) vor. [AKR]

Kontoinformationen, automatisierter Abruf → automatisierter Abruf von Kontoinformationen.

Kontoinformationsdienst – engl. *Account Information Service Provider (AISP)*; nach § 1 XXXIV ZAG Online- → Zahlungsdienste, welche konsolidierte Informationen über ein → Zahlungskonto bzw. mehrere Zahlungskonten des → Zahlungsdienstnutzers bei einem oder auch mehreren anderen → Zahlungsdienstleistern zur Verfügung stellen. Durch die Inanspruchnahme kann der Zahlungsdienstnutzer vom Kontoinformationsdienstleister (KIDL) einen – zumeist benutzerfreundlich aufbereiteten – Gesamtüberblick über seine finanzielle Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt auf elektronischem Wege erhalten. Kontoführende Stellen sind daher verpflichtet, mit diesem Dienstleister zu kooperieren (§ 50 ZAG). Das Anbieten von derartigen Dienstleistungen ist nach den §§ 10 und 12 ZAG nicht zulassungspflichtig. Zahlungs-

institute, die als Zahlungsdienst lediglich den Kontoinformationsdienst anbieten, müssen sich jedoch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) registrieren (§ 2 VI, § 34 I ZAG), hierfür verschiedene Angaben machen (§ 34 I 2 ZAG) und diverse Nachweise führen, u.a. Absicherung für den Haftungsfall (§ 36 ZAG). Zivilrechtlich gelten für Verträge von Kontoinformationsdienstleistern nur eingeschränkte Informationspflichten (§ 675c IV BGB) sowie weitere Sonderregelungen in §§ 675d II 2, 675f III, 675i II Nr. 2, III BGB. Bislang gibt es nur wenige Anbieter in diesem Bereich, was auch daran liegt, dass die Dienstleistungen bisher allein in Deutschland angeboten werden.

[GRE]

Kontokalkulation → Profit-Center-Rechnung, bei der → Erlöse und → Kosten eines einzelnen Kundenkontos gegenübergestellt werden, um den → Deckungsbeitrag des Kontos zum Ergebnis der Bank festzustellen. Die Kontokalkulation stellt somit ein Informationsinstrument dar, das sowohl dem Kundenbetreuer als auch der → Geschäftsführung Entscheidungshilfen zur Verfügung stellt, z.B. für die Konditionengestaltung. – *Grundlage der Kontokalkulation* sind die → Marktzinsmethode und die → Standardeinzelkostenrechnung. Die Ergebnisse der Kontokalkulation können zur → Kundenkalkulation (Kalkulation einer Geschäftsverbindung) und zur → Kundengruppenkalkulation zusammengeführt werden. [BRO]

Kontokorrent – laufende Rechnung (ital. „conto corrente“) i.S.d. §§ 355 – 357 HGB (→ Kontokorrentkonto). Das Kontokorrent ist eine Form der Verrechnung in Bezug auf die beiderseitigen → Ansprüche aus einer Geschäftsverbindung zwischen zwei → Personen (wobei eine

Partei → Kaufmann i. S. d. → Handelsgesetzbuchs [HGB] sein muss) mit der Abrede, dass die Ansprüche in regelmäßigen Zeitabschnitten (Kontokorrentperioden) durch Saldofeststellung in Rechnung gestellt werden (Kontokorrentabrede). Das Kontokorrent reduziert eine Mehrzahl gegenseitiger Ansprüche auf eine Geldforderung bzw. eine → Geldschuld (→ Saldo). Während der Kontokorrentperioden sind die in das Kontokorrent eingestellten beiderseitigen Ansprüche regelmäßig gestundet, die → Verjährung ist gehemmt. Über Einzelansprüche kann grundsätzlich nicht verfügt werden. Bei Abschluss der Kontokorrentperiode tritt an die Stelle der Einzelansprüche regelmäßig der Saldoanspruch (schuldumschaffende Saldierung). Der Saldoanspruch kann durch Zahlung erfüllt werden; dann erlischt das → Schuldverhältnis (§ 362 BGB). Der Saldoanspruch wird i. d. R. auf neue Rechnung vorgetragen. Durch Saldomitteilungen (→ Rechnungsabschluss bei Kontokorrentkonten) und → Saldoanerkennnis wird grundsätzlich ein → Vertrag über ein abstraktes → Schuldanerkennnis i.S.d. §§ 781, 782 BGB geschlossen (→ Bankkontokorrente). → Sicherheiten für einen Einzelanspruch bestehen trotz der schuldumschaffenden Saldierung grundsätzlich fort (§ 356 HGB). Der Saldoanspruch ist ggf. zu verzinsen. Ein Kontokorrent kann im Zweifel jederzeit gekündigt werden (§ 355 III HGB). [PMÜ]

Kontokorrentkonto – *laufendes Konto*;

1. *Charakterisierung*: → Bankkonto, das der Verrechnung gegenseitiger → Ansprüche und Leistungen in regelmäßigen Zeitabschnitten dient. Von Kreditinstituten geführte Kontokorrentkonten dienen der Verrechnung beiderseitiger Ansprüche aus der → Geschäftsverbindung; es sind

Kontokorrentkredit

→ Kontokorrente i.S. von § 355 HGB. Jedes Kontokorrentkonto bildet ein selbstständiges Kontokorrent. → Einlagen, die auf Kontokorrentkonten der Kreditinstitute unterhalten werden, sind zwar fällige Einlagen (→ Sichteinlagen). Der Kontoinhaber kann mithin jederzeit über derartige Guthaben verfügen. Kontokorrenteinlagen stellen aber keine täglich fälligen Depositionen im Rechtssinne dar, für die i.Allg. eine → unregelmäßige Verwahrung gemäß § 700 BGB angenommen wird. Das Kontokorrentkonto dient nicht der → Verwahrung von Einlagen auf Veranlassung und im überwiegenden Interesse des Einlegers. Vielmehr beinhaltet das Kontokorrent ein gegenseitiges Abrechnungssystem gemäß der §§ 355 ff. HGB. Dabei kann sowohl ein Guthabensaldo (Kreditsaldo) als auch ein Schuldsaldo (Debitsaldo) auftreten. – 2. *Erteilung des Rechnungsabschlusses*: Gemäß § 355 II HGB muss auf einem Kontokorrentkonto mindestens einmal jährlich ein Rechnungsabschluss (unter entsprechender Kennzeichnung in den Büchern des Kreditinstituts) vorgenommen werden (→ Rechnungsabschluss bei Kontokorrentkonten). Aus Nr. 7 I AGB Banken (Nr. 7 II AGB Sparkassen) folgt, dass das Kreditinstitut den Rechnungsabschluss dem Kunden zu erteilen hat. Das erfordert eine entsprechende Kennzeichnung des Rechnungsabschlusses im → Kontoauszug und Zusendung an den Kunden oder Bereithaltung des im Kontoauszug dokumentierten Rechnungsabschlusses zur Selbstabholung durch den Kunden. In der Praxis der Kreditinstitute wird ein Rechnungsabschluss häufiger als einmal pro Jahr erteilt. Üblich sind Monats- oder Quartalsabschlüsse. Derartige kürzere Zeitabschnitte sind aber vor ihrer Einführung dem Kontoinhaber mitzuteilen. – 3. *Anerkennung des Rechnungsabschlusses*: Der handelsrecht-

liche Rechnungsabschluss bedarf zu seiner Verbindlichkeit der Anerkennung des → Saldos durch den Kunden. Diese Saldoanerkennung erfolgt stillschweigend, d.h. durch Unterlassen von schriftlichen Einwendungen innerhalb der Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses (Nr. 7 III AGB Sparkassen, ähnlich Nr. 7 II AGB Banken). – 4. *Pfändung, Pfandrecht und Zurückbehaltungsrecht nach AGB*: → Pfändung in Bankkonten, → AGB-Pfandrecht, → Zurückbehaltungsrecht. [AHÖ, EGS]

Kontokorrentkredit – *Kredit in laufender Rechnung*. – 1. *Begriff*: Kredit, den der Kreditnehmer innerhalb der festgesetzten Laufzeit durch Verfügungen über sein Konto bis zur vereinbarten Kreditlinie in Anspruch nehmen kann. Der Kontokorrentkredit an Unternehmen ist ein Betriebskredit, der der Finanzierung der Gütererzeugung und Güterbereitstellung dient (Betriebsmittelkredit, Saisonkredit, Überziehungskredit, → Zwischenkredit). Der Kontokorrentkredit an Privatpersonen wird als standardisierter Dispositionskredit zur Verfügung gestellt und dient der Konsumfinanzierung (Konsumentenkredit). – Rechtsgrundlagen für die Abwicklung des Kontokorrentkredits sind neben dem Kreditvertrag die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute (AGB), die Bestimmungen des HGB über das Kontokorrentkonto (§§ 355 ff. HGB) und die Bestimmungen des BGB über das Darlehen (§§ 488 ff. BGB). – 2. *Kosten für den Kreditnehmer*: a) Zinsen auf den in Anspruch genommenen Betrag; – b) beanspruchen Kunden mehr Kredit als ihnen zugesagt ist, so berechnet die Bank einen Zinszuschlag (→ Überziehungszinsen); – c) Kontoführungsgebühren, die allerdings kein direktes Entgelt des Kontokorrentkredits darstellen. [RHÖ, NHE]

Kontokorrentvorbehalt – Abrede (im → Vertrag), wonach bei → Sachsicherheiten die gegebene → Sicherheit grundsätzlich nicht nur für eine ganz bestimmte → Forderung des → Gläubigers gegen den → Schuldner, sondern ggf. für sämtliche, auch künftige Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung gelten soll (→ erweiterter Eigentumsvorbehalt). Ein → Eigentumsvorbehalt erlischt dabei regelmäßig erst, wenn der Käufer alle bzw. einen bestimmten Teil der Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen hat. Besondere Bedeutung hat der Kontokorrentvorbehalt für den Eigentumsvorbehalt von Lieferanten (erweiterter Eigentumsvorbehalt), das → AGB-Pfandrecht, die → Sicherungsabtretung, die → Sicherungsübereignung sowie die → Sicherungsgrundschuld. [PMÜ]

Kontokorrentzinsen – 1. *Begriff:* → Kontokorrentkredite. – 2. *Private Veranlassung:* Hängt die Kreditgewährung mit der Finanzierung von Privatausgaben zusammen, können die → Zinsen nicht steuerlich gelten gemacht werden. – 3. *Betriebliche Veranlassung:* a) *Grundlagen:* → Schuldzinsen sind allgemein als → Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn die Darlehensaufnahme betrieblich veranlasst ist, auch bei der Inanspruchnahme von Kontokorrentkrediten. – b) *Sonderregelung bei Überentnahmen:* Durch das Steuerbereinigungsgesetz 1999 wurde der Abzug von Schuldzinsen im § 4 IVa EStG grundlegend geändert. Die neuen Regelungen gelten für Schuldzinsen, die nach dem 31.12.1998 wirtschaftlich entstehen. § 4 IVa EStG beachtet grundsätzlich das Prinzip der Finanzierungsfreiheit, schränkt aber Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich privater Schuldzinsen im Sinne einer Überentnahmeregulierung ein. Schuldzinsen, die durch die Entnahme von → Ei-

genkapital (→ Gewinn und → Einlagen) und deren Ersetzung durch → Fremdkapital entstehen, sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Sie fallen erst dann unter das Betriebsausgabenabzugsverbot, wenn eine Überentnahme i.S. des § 4 IVa EStG vorliegt, d.h. wenn in einem Wirtschaftsjahr mehr als die Summe aus dem Gewinn und den Einlagen entnommen wird. In diesem Fall wird unterstellt, dass der Unternehmer betriebliches Fremdkapital für private Zwecke entnommen hat. Die auf den Betrag einer Überentnahme entfallenden Schuldzinsen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Über- bzw. Unterentnahmen vorangegangener Wirtschaftsjahre verringern bzw. erhöhen die steuerunschädlichen Entnahmemöglichkeiten im laufenden Wirtschaftsjahr. Verluste mindern im Ergebnis das Betriebsausgabenabzugspotenzial betrieblicher Schuldzinsen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden typisiert mit sechs Prozent der für ein Wirtschaftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage (Summe aus aktueller Überentnahme und der Überentnahme aus Vorjahren, vermindert um die Unterentnahmen aus Vorjahren) angesetzt. Der sich ergebende Betrag, höchstens jedoch der um 2.050 Euro verminderte Betrag der im Wirtschaftsjahr tatsächlich angefallenen Schuldzinsen, ist dem Gewinn (außerbilanziell) hinzuzurechnen. Nach § 4 IVa 6 EStG bleibt der Abzug von Schuldzinsen für → Darlehen zur Finanzierung von → Anschaffungs- oder → Herstellungskosten von → Wirtschaftsgütern des → Anlagevermögens unberührt. [MKÜ]

Kontosperre – vertragliche Vereinbarung zwischen Kreditinstitut und → Gläubiger, → Sichteinlagen oder → Spareinlagen einer Sperrung zu unterwerfen, so dass Verfügungen über das Guthaben nur nach

Kontoüberziehung

dem Inhalt des Sperrvermerkes zulässig sind. [AHÖ, EGS]

Kontoüberziehung – Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits ohne Vereinbarung oder über einen mit der Bank vereinbarten Rahmen hinaus. Im Rahmen der Kontoüberziehung unterscheidet man zwischen der eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (§ 504 BGB) und der geduldeten Kontoüberziehung (§ 505 BGB). Bei der eingeräumten Kontoüberziehung hat ein Kreditinstitut einem Kunden ein Kreditlimit in Form eines Überziehungskredits (Dispositionscredits) auf dem laufenden Konto eingeräumt. Wird diese Obergrenze überschritten, so handelt es sich um eine geduldete Kontoüberziehung. Hat das Kreditinstitut dem Verbraucher einen Überziehungskredit eingeräumt, sind dem Verbraucher u.a. mitzuteilen: die Höchstgrenze des → Darlehens, der jeweilige Jahreszins, die Bedingungen für die Zinssatzänderung und die Regelung über die Vertragsbeendigung (§ 492 II BGB i.V.m. Art. 247 EGBGB). Bei einer Kontoüberziehung sind nach Nr. 12 I AGB Banken bzw. Nr. 17 I AGB Sparkassen die im Preisaushang (Preisangabenverordnung) aufgeführten (Überziehungs-) Zinsen zu zahlen. Duldet ein Kreditinstitut eine Kontoüberziehung länger als drei Monate, muss es einen Verbraucher über den Jahreszins, die Kosten sowie die diesbezüglichen Änderungen unterrichten, was auch in Form eines Ausdrucks auf einem Kontoauszug geschehen kann. – Vgl. auch → Überziehungskredit. [RHÖ, NHE]

Kontovollmacht – 1. *Begriff*: Die Kontovollmacht ist eine vom Kontoinhaber einer dritten → Person erteilte → Vollmacht, über das → Bankkonto des Kontoinhabers Verfügungen zu treffen (→ Verfügungsberechtigung über Bankkonten) und sonstige Handlungen vor-

zunehmen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem betreffenden Konto stehen. – 2. *Erteilung*: Kontovollmachten werden überwiegend für → Girokonten erteilt. Für Girokunden vertretungs- oder Verfügungsberechtigte Personen sind der → Sparkasse gegenüber mit eigenhändigen Unterschriftsproben auf den von der Sparkasse bereitgestellten Vordrucken bekanntzugeben. Ähnlich verfahren die anderen Kreditinstitute. Soweit im Sparverkehr eine Kontovollmacht erteilt wird, hat das Kreditinstitut zu entscheiden, ob der Bevollmächtigte im Sparbuch eingetragen werden soll. – 3. *Umfang*: Der Bevollmächtigte besitzt uneingeschränkte Verfügungsbefugnis über das gesamte Kontoguthaben. Bei einem Girokonto kann die Verfügung des Bevollmächtigten auch zu einer Überschreitung eines eingeräumten Kredites oder zu einer → Kontoüberziehung innerhalb gewisser banküblicher Grenzen führen, wofür der Kontoinhaber haftet. Dagegen ist der Kontobevollmächtigte üblicherweise nicht berechtigt, → Kontokorrentkredite im Namen des Kontoinhabers aufzunehmen. Der Kontobevollmächtigte ist weiterhin berechtigt, Scheckformulare entgegenzunehmen und → Schecks auszustellen. Ihm kann auf Antrag des Kontoinhabers auch eine Bankkarte ausgehändigt werden. Schließlich ist er berechtigt, Kontosalden zu bestätigen und → Kontoauszüge entgegenzunehmen. – 4. *Arten*: Der Kontoinhaber kann bestimmen, dass die Vollmacht sofort wirksam wird und über den Tod hinaus weiter gelten soll. Man spricht dann von einer „Vollmacht über den Tod hinaus“ (transmortale Vollmacht). Bei einer „Vollmacht für den Todesfall“ (postmortale Vollmacht) erlangt der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Kontoinhabers das Verfügungsrecht. In selteneren Fällen gilt die Vollmacht auch nur bis zum

Tode des Kontoinhabers. Ist der Kontoinhaber verstorben, so können die → Erben ihrerseits einen Bevollmächtigten bestellen (Erbchaftsvollmacht), der alle in der Nachlasssache des → Erblassers erforderlichen Verfügungen treffen kann (→ Nachlasskonto). In der Praxis der Kreditinstitute sind Kontovollmachten meistens Einzelvollmachten, d.h. der Bevollmächtigte kann alleine gegenüber dem Kreditinstitut tätig werden. Bei einer Gemeinschaftsvollmacht wirken mindestens zwei Bevollmächtigte zusammen. – 5. *Widerruf*: Gemäß Nr. 4 I AGB Sparkassen gilt die Kontovollmacht bis zum Empfang des schriftlichen Widerrufs beim betreffenden Kreditinstitut oder wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z.B. Onlinebanking) der Widerruf dem Kreditinstitut auf diesem Wege zugeht. Ein Widerruf ist auch dann erforderlich, wenn die vertretungs- bzw. Verfügungsberechtigten Personen in einem → öffentlichen Register eingetragen und die Änderungen veröffentlicht sind. Das Kreditinstitut kann sich aber nicht auf eine fehlende schriftliche Anzeige des Widerrufs einer Kontovollmacht berufen, wenn ihm das Erlöschen bekannt oder infolge → Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Zum Widerruf der Kontovollmacht ist grundsätzlich nur der Kontoinhaber selbst berechtigt, nach seinem Tod die Erben. Widerruft aus einer → Erbengemeinschaft nur ein Miterbe die Vollmacht, so bleibt die Berechtigung des Bevollmächtigten zur Vertretung der übrigen Miterben erhalten. [AHÖ, EGS]

Kontowechselhilfe – Verfahren, durch welches dem → Verbraucher der Wechsel seines → Zahlungskontos von einem → Zahlungsdienstleister zu einem anderen erleichtert werden soll. Hierfür werden Zahlungsdienstleister auf Wunsch des

Verbrauchers zu Unterstützungshandlungen verpflichtet (§ 20 I ZKG). Grundlage der Unterstützungshandlungen ist eine Ermächtigung des bzw. der Kontoinhaber zur Kontoübertragung, die den formalen Voraussetzungen aus § 21 ZKG genügen muss. Sie löst sodann den Kontowechselvorgang aus. Dabei sind die Pflichten des kontoübertragenden (§ 23 ZKG) und kontoempfangenden Zahlungsdienstleisters (§§ 22, 24 ZKG) detailliert vorgegeben. Im Falle einer Pflichtverletzung durch die Dienstleister ordnet § 25 ZKG eine gesamtschuldnerische → Haftung beider (→ Gesamtschuld) nach allgemeinen Regeln an. [DGN]

Kontrahentenrisiko → Gegenparteiisiko.

Kontrahierungszwang – regelmäßig durch → Gesetz auferlegte Pflicht, das Angebot einer anderen → Person zum Abschluss eines → Vertrages anzunehmen (insb. bei Monopolbetrieben; etwa bei Elektrizitäts-, Wasser-, Gasversorgung). Im → öffentlichen Recht gibt es ggf. neben dem nur eine Vertragspartei treffenden Kontrahierungszwang auch Verpflichtungen, die beide Seiten zum Eingehen eines → Schuldverhältnisses zwingen (Anschluss- und/oder Benutzungszwang, z.B. für kommunale Wasserversorgung). Angesichts der grundsätzlich geltenden allgemeinen → Vertragsfreiheit unterliegen auch → öffentliche Banken bzw. → Sparkassen nur ausnahmsweise einem Kontrahierungszwang, vgl. die Regeln zum sog. Jedermannskonto (Basiskonto; § 31 ZKG). [PMÜ]

Kontrakt – i.w.S. synonym für → Vertrag, i.e.S. Bezeichnung für Verträge mit standardisiertem Inhalt, bes. bei → Termingeschäften (standardisierter → Terminkontrakt, → Future). [OKR]

kontrolliertes Floating

kontrolliertes Floating → Floating.

Kontrollmitteilung – allgemeine Mitteilungspflichten zur Sicherung der Besteuerung, die Behörden und anderen öffentlichen Stellen gegenüber der → Finanzverwaltung obliegen (§ 93a I AO). Nach § 93a II AO sind → Kreditinstitute von der verpflichtenden Anfertigung solcher Kontrollmitteilungen ausgenommen. Die Kontrollmitteilung umfasst auch die Informationsweitergabe im Rahmen einer steuerlichen → Außenprüfung der Finanzverwaltung (§ 194 III AO) über steuerliche Sachverhalte von → Steuerpflichtigen, die nicht von der Außenprüfung betroffen sind, an andere Finanzbehörden zur Sicherung der Besteuerung. Die Auswertung von Feststellungen, die ein Mitarbeiter der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung über steuerlich relevante Verhältnisse dritter → Personen oder des Steuerpflichtigen selbst trifft und die den für diese Person zuständigen → Finanzbehörden zur zweckgerechten Verfügung übermittelt wird, ist nach § 194 I, III AO zulässig. Wegen des besonderen Vertrauensverhältnisses zwischen Kunde und → Bank sollte zunächst durch den sog. Bankenerlass und später durch Einführung von § 30a AO die generelle Anfertigung von Kontrollmitteilungen bei Guthabenkonto oder → Depots, bei deren Errichtung eine → Legitimationsprüfung vorgenommen worden ist, weithin verhindert werden. Da dies jedoch nicht galt, wenn ein hinreichend begründeter Anlass für eine Kontrollmitteilung besteht, gewährte § 30a AO faktisch keinen wirksamen Schutz des → Bankgeheimnisses. Heute wird das einer Weitergabe von Informationen allgemein entgegenstehende „Steuergeheimnis“ durch § 30 IV, V, X und XI AO eingeschränkt. [BWE]

Konvergenzkriterien – vom → Europäischen Rat festgelegte Bedingungen für die Einführung des → Euro in EU-Mitgliedstaaten: Die durchschnittliche Inflationsrate eines Landes darf maximal 1,5 Prozentpunkte über derjenigen der drei preisstabilsten Länder liegen. Die → Währung eines Mitgliedslandes muss mindestens zwei Jahre vor dem Eintritt in die → Europäische Wirtschafts- und Währungsunion unter Einhaltung der normalen → Bandbreiten am → Europäischen Währungssystem (EWS) teilgenommen haben und nicht einseitig abgewertet (→ Abwertung) worden sein. Die durchschnittliche Rendite langfristiger Staatsanleihen hat nicht mehr als zwei Prozentpunkte über dem Durchschnitt der langfristigen → Zinsen der drei preisstabilsten Länder zu liegen. Das jährliche Budgetdefizit des Staates soll drei Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht überschreiten, die gesamte Staatsverschuldung nicht mehr als 60 Prozent des BIP betragen. Die Konvergenzkriterien wurden durch den → Stabilitätspakt ergänzt. Seit Dezember 2009 sind die Mehrzahl der Konvergenzkriterien in Art. 126 und 140 AEUV normiert. Im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspakts müssen einige der Kriterien auch nach dem Beitritt zur Währungsunion eingehalten werden. [LGR]

Konversion – *Konvertierung*; im wertpapierrechtlichen Sinne die Umwandlung einer Anleihe (→ Schuldverschreibung) in eine andere mit geänderten Zins- und/oder Tilgungsbedingungen (→ Konversionsanleihe). [AEI]

Konversionsanleihe – Anleihe (→ Schuldverschreibung), die durch Umwandlung (→ Konversion) der Schuldbedingungen (Zinssatz, → Laufzeit, Tilgungsbedingungen) einer bestehenden Anleihe entstanden ist. Der Anlei-

herschuldner ist zu einer Konversion berechtigt, wenn ihm eine solche Befugnis ausdrücklich in den Anleihebedingungen eingeräumt oder ihm ein Recht auf → Kündigung der Anleihe zugestanden worden ist. Nach Kündigung kann er die Konversion durch Ausgabe einer neuen Anleihe mit geänderten Bedingungen durchführen. Im Allgemeinen erfolgt die Konversion durch Kündigung der alten Anleihe seitens des → Schuldners bei deutlich sinkendem → Kapitalmarktzins. Die → Gläubiger entscheiden, ob sie in die Konvertierung einwilligen oder ob sie das gleichzeitig bekannt gegebene Rückzahlungsangebot vorziehen. Eine Zwangskonversion kann nur durch Gesetz verfügt werden (z.B. im Zusammenhang mit einer → Währungsreform). [JKE]

Konvertibilität – *Konvertierbarkeit*; 1. *Begriff*: i.w.S. Eigenschaft eines Tauschobjekts im Sinne seiner Umtauschbarkeit bzw. Umwandelbarkeit in ein anderes. Zumeist i.e.S. verwendet für die Umtauschbarkeit einer → Währung in eine andere. Eine Währung gilt dann als vollständig konvertibel, wenn das Recht, Beträge in dieser Währung zu transferieren oder in andere Währungen umzutauschen ohne (insbes. personen- oder verwendungsbezogene) Einschränkung wahrgenommen werden kann. – 2. *Einschränkungen*: Man unterscheidet zwischen Ausländerkonvertibilität (Umwandlungsmöglichkeit nur für Ausländer) und Inländerkonvertibilität (Umwandlungsmöglichkeit nur für Inländer) sowie Teilkonvertibilität (Umtauschbarkeit nur in bestimmte Währungen). Die Konvertibilität von Währungen ist zentrale Voraussetzung für effiziente internationale Wirtschaftsbeziehungen. Konvertibilität lässt sich auf lange Sicht nur aufrechterhalten, wenn kein Anreiz zur internationalen Devisenspekulation be-

steht und → Devisenreserven zum Ausgleich kurzfristiger Ungleichgewichte der → Zahlungsbilanz vorhanden sind. [OKR]

Konvertierbarkeit → Konvertibilität.

Konvertierung → Konversion, Umtausch, Umwandlung.

Konvertierungsrisiko – Gefahr der unvollständigen Konvertierbarkeit eines Vermögensobjekts, meint insbes. den Teil des → Währungsrisikos, der daraus resultiert, dass eine Währung künftig nicht mehr oder nur eingeschränkt konvertierbar ist.

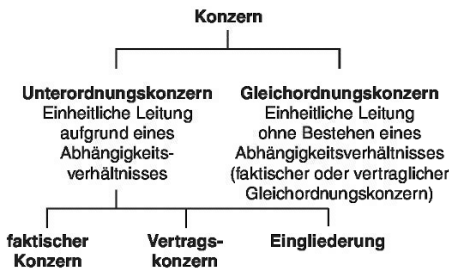
[OKR, AHO]

Konvexität → Convexity.

Konzern – 1. *Allgemein*: Bezeichnung für eine Wirtschaftseinheit zwischen rechtlich selbstständigen Unternehmensträgern. – 2. *Konzernbegriff des → Aktiengesetzes (AktG)*: Nach § 18 I 1 AktG liegt ein Konzern vor, wenn ein → herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere → abhängige Unternehmen gleich welcher → Unternehmensrechtsform unter der einheitlichen Leitung des ersteren zusammengefasst sind (Unterordnungskonzern). Die einzelnen Unternehmen sind Konzernunternehmen. Im Rahmen → verbundener Unternehmen (oft als Konzern i.w.S. bezeichnet) wird mit dem Konzern ein höchster Intensitätsgrad der Einflussnahme erreicht. Eine einheitliche Leitung ist gegeben, wenn eine planmäßige Koordination und eine entsprechende Einflussnahme auf wesentliche, das Gesamtbild der Unternehmen entscheidend prägende Tätigkeiten durch das leitende Unternehmen erfolgt. Die Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung kann im Unterordnungskonzern auf einem → Beherrschungsvertrag (Vertragskonzern, §§ 291 ff., 308 ff. AktG) oder einer anderweitig, insbesondere durch eine → Ka-

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten

pitalmehrheit begründeten Abhängigkeit (sog. faktischer Konzern, §§ 311 ff. AktG; → eingegliederte Gesellschaft) beruhen. Die Frage der Abhängigkeit ist von Bedeutung, weil das Gesetz daran die (widerlegliche) Vermutung für das Vorliegen eines Konzerns knüpft (§ 18 I 3 AktG) und des Weiteren zwischen dem Unterordnungskon- (§ 18 I 1 AktG) und dem Gleichordnungskon- (§ 18 II AktG) unterscheidet (vgl. Abbildung „Konzern“).



3. *Konzernbegriff des → Handelsgesetzbuchs (HGB):* Das → Handelsrecht geht im Grundsatz vom aktienrechtlichen Konzernbegriff aus, erweitert ihn aber für die Zwecke der Rechnungslegung (z.B. → Rechnungslegung der Kreditinstitute). Nach § 290 I 1 HGB hat eine inländische → Kapitalgesellschaft, die auf ein anderes Unternehmen (→ Tochterunternehmen) einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, einen → Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. – 4. *Konzernformen in wirtschaftlicher Hinsicht:* Den konzernmäßigen Zusammenschluss von Unternehmen auf gleicher Marktstufe bezeichnet man als horizontalen, den auf vor- und nachgelagerten Märkten als vertikalen Konzern. Als Mischkonzerne werden Zusammenschlüsse von Unternehmen bezeichnet, die in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig sind. Als Folge solcher → Unternehmenskonzentrationen können → Wettbewerbsbeschränkungen eintre-

ten; Konzerne unterliegen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen der → Fusionskontrolle durch das → Bundeskartellamt (§§ 35 ff. GWB). – 5. *Konzern in bankaufsichtlicher Hinsicht:* → Kredite an Konzernunternehmen (kreditgebendes Institut und kreditnehmendes Unternehmen sind untereinander verbunden) sind als → Organkredite (→ Unternehmensorgankredite) zu behandeln (§ 15 I 1 Nrn. 9–11 KWG). Dabei ist die → Haftung nach § 17 KWG zu beachten. Organkredite dürfen gemäß § 15 I 1 KWG nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses sämtlicher → Geschäftsleiter eines → Kreditinstituts i.S. des KWG, grundsätzlich nur zu marktmäßigen Bedingungen sowie nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Aufsichtsorgans gewährt werden. Konzernunternehmen bilden wegen ihres engen wirtschaftlichen Verbundes eine Risikoeinheit; nach § 19 II KWG gelten sie grundsätzlich als → Kreditnehmereinheit (→ Kreditnehmerbegriff des KWG). [OKO]

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung von Kreditinstituten → Konzernabschluss von Kreditinstituten, → Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute.

Konzernabschluss – 1. *Begriff:* Sofern ein Unternehmen über eines oder mehrere andere Unternehmen beherrschenden Einfluss gemäß § 290 II HGB ausübt, besteht ein sog. Mutter-Tochter-Verhältnis. In diesem Fall werden die rechtlich selbstständigen Einzelunternehmen zu einer wirtschaftlichen Einheit (→ Konzern) zusammengefasst, für die die Aufstellung eines Konzernabschlusses grundsätzlich verpflichtend ist. – 2. *Aufstellung des Konzernabschlusses:* Die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung (vgl. auch → Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute) sind in den §§ 290–315e HGB festgeschrieben. Sie sind primär für Kapitalgesellschaf-

ten konzipiert, betreffen jedoch auch bestimmte Personengesellschaften, die in § 264a I HGB genannten Eigenschaften (keine vollhaftende natürliche Person) aufweisen, und Unternehmen sonstiger Rechtsformen, deren Aufstellungspflicht in §§ 11-15 PublG geregelt ist. Da der Gesetzgeber den Aufwand für die Erstellung von Konzernabschlüssen begrenzen möchte, existieren einige Ausnahmen und Wahlrechte zur Konzernrechnungslegungspflicht. Beispielsweise wird sowohl in § 293 HGB als auch in § 11 PublG eine größenabhängige Befreiung anhand der für Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB) bekannten Merkmale Bilanzsumme, Umsatzerlöse und durchschnittliche Arbeitnehmerzahl festgesetzt (Größenklassen der Kapitalgesellschaften). Ein Mutterunternehmen ist dann aufstellungspflichtig, wenn mindestens zwei der drei angegebenen Grenzwerte an zwei bzw. drei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten werden (vgl. Abbildung „Konzernabschluss – Kriterien bezüglich Aufstellungspflicht“). Bei der Bruttomethode (§ 293 I Nr. 1 HGB) ermittelt man die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse, indem die Werte der Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen zum Abschlussstichtag des Mutterunternehmens addiert werden.

Bei der Nettomethode (§ 293 I Nr. 2 HGB, § 11 I PublG) werden die Werte des konsolidierten Jahresabschlusses herangezogen, bei dem konzerninterne Verflechtungen bereits eliminiert sind. Für kapitalmarkt-orientierte → Muttergesellschaften, die den Handel ihrer eigenen Wertpapiere auf einem organisierten Markt (vgl. → Kapitalmarkt) durchführen oder beantragt haben, wurden mit der Veröffentlichung der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002 weitere Regelungen vorgenommen. Seit dem Jahr 2005 sind diese Unternehmen zur Konzernrechnungslegung nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) verpflichtet (§ 315a HGB). – 3. Zweck: Die einzelnen Unternehmen eines Konzerns sind jeweils zur Aufstellung eines → Jahresabschlusses verpflichtet. Allerdings hat der Einzelabschluss eines einzelnen Konzernunternehmens im Vergleich zum Jahresabschluss eines wirtschaftlich selbstständigen Unternehmens nur eine verminderte Aussagekraft. Dies hat im Wesentlichen folgende Ursachen: Im Einzelabschluss werden die Lieferungen und Leistungen zwischen den Konzernunternehmen wie Geschäfte mit Dritten behandelt, obwohl der Marktmechanismus u.U. ausgeschaltet ist. Dadurch können → Gewinne zwischen Konzern-

Konzernabschluss – Kriterien bezüglich Aufstellungspflicht

Rechtsform des Mutterunternehmens	Kapitalgesellschaft (Größenkriterien nach § 293 HGB)		Nicht-Kapitalgesellschaft (Größenkriterien nach §11 PublG)
Ermittlungs-Methode	Brutto-Methode	Netto-Methode	Netto-Methode
Bilanzsumme in 1.000 €	24.000	20.000	65.000
Umsatzsumme in 1.000 €	48.000	40.000	130.000
Zahl der Arbeitnehmer	250	250	5.000
Erstmalige Aufstellungspflicht bei Überschreiten von 2 Größenkriterien	an 2 aufeinander folgenden Abschlussstichtagen		an 3 aufeinander folgenden Abschlussstichtagen

Konzernabschluss von Kreditinstituten

unternehmen verlagert werden, so dass die Darstellung der Ertragslage in den Einzelabschlüssen der Konzernunternehmen wenig aussagefähig ist. Die wirtschaftliche Lage eines einzelnen Konzernunternehmens lässt sich umso weniger beurteilen, je stärker das Konzernunternehmen wirtschaftlich vom Gesamtkonzern abhängig ist. Die finanzielle Lage des Konzernunternehmens lässt sich nur beurteilen, wenn der Konzern als Ganzes betrachtet wird. Daher muss ein Konzernabschluss aufgestellt werden, um den → Anteilseignern ein möglichst zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage des Konzerns zu vermitteln (Informationsfunktion). Unter Ausschaltung der konzerninternen Beziehungen wird die Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage des gesamten Konzerns dargestellt. – 4. *Bestandteile*: Der Konzernabschluss besteht gemäß IAS 1.10 aus Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung, Kapitalflussrechnung und Anhang. Darüber hinaus haben deutsche Muttergesellschaften einen Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB und DRS 20 zu erstellen. – 5. *Schritte bei der Erstellung des Konzernabschlusses*: Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfordert folgende Arbeitsschritte: Im ersten Schritt werden die Einzelabschlüsse an die konzerneinheitliche Bilanzierung und Bewertung angepasst und soweit erforderlich in Euro umgerechnet. Das Ergebnis sind die → Handelsbilanzen II und die Gewinn- und Verlustrechnungen (GuV) II. Im zweiten Schritt werden die einzelnen Posten der Handelsbilanzen II und der GuV II aller Konzernunternehmen zur Konzern-Summenbilanz und Konzern-Summen-GuV addiert. Im dritten Schritt folgt die Konsolidierung, bei der konzerninterne aus der Summenbilanz und der Summen-GuV werden die konzerninternen Verflechtungen eliminiert. Dane-

ben besteht der Konzernabschluss aus einer Konzernkapitalflussrechnung, einem Konzerneigenkapitalspiegel und einem Konzernanhang; der Konzernabschluss wird um einen Konzernlagebericht (§ 315 HGB) ergänzt. – Vgl. auch → Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute. [JSC]

Konzernabschluss von Kreditinstituten – 1. Begriff:

Von Kreditinstituten aufgestellter → Konzernabschluss. – 2. *Rechtliche Grundlagen*: Beim Begriff des Konzerns handelt es sich um einen branchenunabhängigen Begriff. Vor diesem Hintergrund beinhaltet das deutsche Handelsrecht keine wesentlichen institutionsspezifischen Vorschriften für die Erstellung des Konzernabschlusses von Kreditinstituten. Besonderheiten, die es bei der Konzernabschlusserstellung von Kreditinstituten zu beachten gilt, finden sich lediglich in den §§ 340i I 1, 340k I 1 HGB. Dementsprechend haben Kreditinstitute i.S. des KWG bei Vorliegen der in § 290 HGB genannten Voraussetzungen unabhängig von ihrer Rechtsform und unabhängig von ihrer Größe einen → Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften der §§ 290–315e HGB aufzustellen (→ Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute). Mit der Verabschiedung der EG-Verordnung Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 besteht für kapitalmarktorientierte Konzerne der Europäischen Union die Pflicht, ihren Konzernabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen. Für nicht kapitalmarktorientierte deutsche Konzerne besteht gemäß § 325 HGB i.V.m. § 315a HGB ein Wahlrecht zur Konzernabschlusserstellung nach HGB oder IAS/IFRS. Innerhalb Letzterer regeln insbesondere IFRS 10 Konzernabschlüsse, IFRS 12 Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen,

IAS 27 Konsolidierung u.a. von Zweckgesellschaften, IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse, IAS 21 Auswirkungen von Wechselkursänderungen, IAS 28 Anteile an assoziierten Unternehmen und IFRS 11 Gemeinsame Verlautbarungen. – 3. *Prüfung*: Gemäß § 340k I HGB müssen Kreditinstitute ihren Jahresabschluss und → Lagebericht sowie ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den Vorschriften der §§ 316–324a HGB prüfen lassen. – 4. *Offenlegung*: Alle Kreditinstitute haben gemäß §340l HGB ihren Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 HGB bezeichneten Unterlagen offenzulegen. Die Unterlagen sind grundsätzlich im → Bundesanzeiger zu veröffentlichen und zum Handels- bzw. → Genossenschaftsregister einzureichen. [JSC, AHO]

Konzernanhang von Kreditinstituten – Teil des → Konzernabschlusses von Kreditinstituten, in dem diese nach § 340i II HGB i.V.m. §§ 313, 314 HGB und nach § 37 i.V.m. §§ 1–36 RechKredV insbes. Angaben zu machen haben über die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden, über die Abweichungen davon, die Währungsumrechnung in der Bankbilanz, über den Beteiligungsbesitz und den Konsolidierungskreis, über sonstige finanzielle Verpflichtungen, über die nach geographischen Märkten gegliederten Zinserträge, → Erträge aus Anteilsrechten, Provisionserträge, Erträge aus Finanzgeschäften und sonstige betriebliche Erträge, über die durchschnittliche Arbeitnehmerzahl, über die Bezüge des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens, über → Kredite an Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans des Mutterunternehmens. – Der

Konzernanhang muss einen *Konzernanhangesspiegel* enthalten (§ 284 III HGB). Die im Anhang des Einzelinstituts erforderlichen Angaben sind entsprechend auch im Konzernanhang zu machen. – Der Konzernanhang und der Anhang des Jahresabschlusses des Mutterunternehmens (→ Anhang zum Jahresabschluss der Kreditinstitute) dürfen zusammengefasst werden (§ 298 II 1 HGB). [JSC, AHO]

Konzernbank – Unter einer Konzernbank versteht man eine konzerneigene → Bank (Bank eines Nichtbanken-Konzerns), der das gesamte Finanzmanagement für den → Konzern und die einzelnen Konzernunternehmen obliegt. Zugleich tritt sie aber auch als Wettbewerber am Markt für → Bankleistungen/ → Bankgeschäfte auf. Beispiele hierfür sind die VW-Bank oder die BMW-Bank. [NKR]

Konzernbilanz von Kreditinstituten → Konzernabschluss von Kreditinstituten, → Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute.

Konzernbilanzrichtlinie – 1. *Begriff*: Siebte (gesellschaftsrechtliche) EG-Richtlinie, welche grundsätzliche Regelungen zum Konzernabschluss beinhaltet. – 2. *Entwicklung*: Die Konzernbilanzrichtlinie wurde im Juni 1983 verabschiedet und am 19. Dezember 1985 durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz (BiRiLiG) in deutsches Recht transformiert. Für Kreditinstitute erfolgten im Jahr 1986 mit der Bankbilanzrichtlinie branchenspezifische Anpassungen, die im Jahr 1990 im Rahmen des Bankbilanzrichtliniengesetzes in deutsches Recht umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurde die Konzernbilanzrichtlinie im Jahr 1990 zum einen im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich auf die GmbH & Co. KG erweitert (GmbH & Co. KG-Richtlinie). Zum anderen wur-

Konzernlagebericht von Kreditinstituten

den spezielle Ausnahmen für kleinere und mittlere Gesellschaften eingeführt (Mittelstandsrichtlinie). Die Mittelstandsrichtlinie wurde 1994 und die GmbH & Co. KG-Richtlinie im Jahr 2000 in deutsches Recht umgesetzt. Mit der im Jahr 2001 verabschiedeten Fair Value-Richtlinie haben sich bezüglich des Ansatzes und der Bewertung von Finanzinstrumenten weitere Modifikationen der Konzernbilanzrichtlinie ergeben. Vor dem Hintergrund der im Jahr 2002 erlassenen IAS-Verordnung und des damit einhergehenden Überarbeitungsbedarfs der Konzernbilanzrichtlinie wurde im Jahr 2003 schließlich eine Modernisierungsrichtlinie erlassen. – 3. *Inhalt*: Die Konzernbilanzrichtlinie enthält Vorschriften über Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des → Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes (→ Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute). – 4. *Ziel*: Die Konzernbilanzrichtlinie soll der Harmonisierung der Konzernabschlüsse in der Europäischen Union dienen. – 5. *Gültigkeit*: Die Konzernbilanzrichtlinie wurde mit dem Erlass der EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) aufgehoben. – 6. *EU-Bilanzrichtlinie*: Die EU-Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) wurde am 29. Juni 2013 verkündet. Regelungsziele sind eine erhöhte Klarheit und EU-weite Vergleichbarkeit von Abschlüssen. Darüber hinaus wird eine Erleichterung für kleine Unternehmen angestrebt. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie verschiedene Neuerungen für Jahres- und Konzernabschlüsse, die sich auf das deutsche Handelsbilanzrecht auswirken. In Deutschland wurden bspw. durch das → Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (→ BilMoG) zahlreiche Richtlinieninhalte in nationales Recht umgesetzt. [JSC, AHO]

Konzernlagebericht von Kreditinstituten – Kreditinstitute haben nach § 340i I HGB grundsätzlich unabhängig von ihrer Größe einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen. Auch der Konzernlagebericht von Kreditinstituten ist wie der Konzernabschluss von Kreditinstituten nach der für alle Kapitalgesellschaften unabhängig von der Rechtsform geltenden Vorschrift des § 315 HGB aufzustellen. [JSC, AHO]

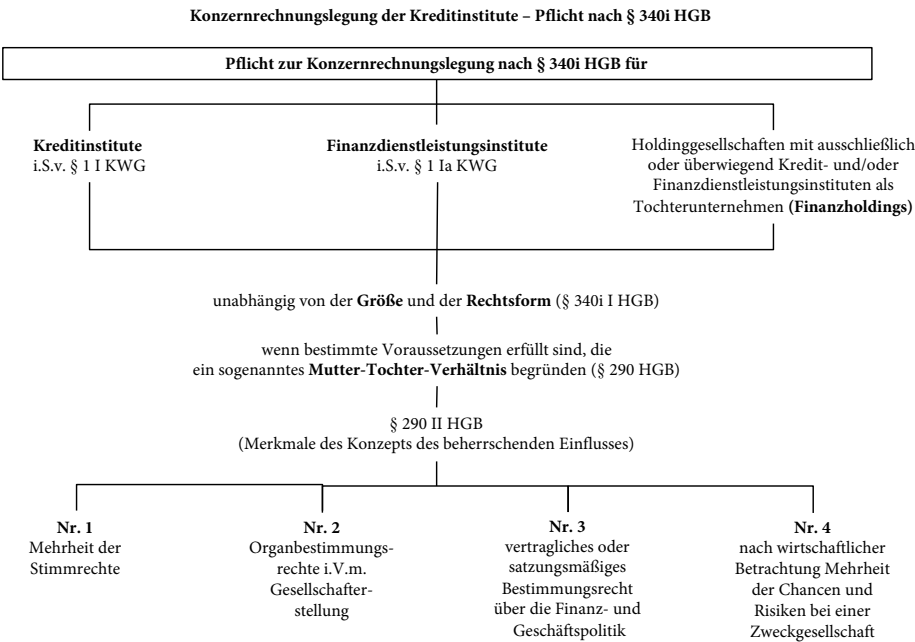
Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute – 1. *Allgemein*: → Kreditinstitute i.S. des KWG müssen unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Größe einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht nach den Vorschriften der §§ 290–315e HGB aufstellen (§ 340i HGB), wenn die in § 290 HGB genannten Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Abbildung „Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute – Pflicht nach § 340i HGB“). – 2. *Ziel*: Der Konzernabschluss von Kreditinstituten hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln (§ 297 II 2 HGB). Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der einbezogenen Unternehmen ist im Konzernabschluss so darzustellen, als ob diese Unternehmen insgesamt ein einziges Unternehmen wären (§ 297 III 1 HGB). – 3. *Inhalt*: Der Konzernabschluss besteht aus der Konzernbilanz, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzernanhang, der Kapitalflussrechnung und dem Eigenkapitalspiegel, die eine Einheit bilden (§ 297 I 1 HGB). Er kann um eine Segmentberichterstattung erweitert werden (§ 297 I 2 HGB). Neben dem Konzernabschluss ist ein Konzernlagebericht gemäß § 315 HGB aufzustellen. – 4. *Vorschriften*: Auf den Konzernab-

schluss sind, soweit seine Eigenart keine Abweichung bedingt, die §§ 340a–g HGB über den Jahresabschluss der Kreditinstitute und die für die Rechtsform und für den Geschäftszweig der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen mit Sitz im Inland geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sie für große → Kapitalgesellschaften gelten (§ 340i II 1 HGB). Als weitere spezielle Vorschriften sind die §§ 1–36 RechKredV entsprechend anzuwenden (§ 37 RechKredV). Über § 340i I HGB gelten die allgemeinen Vorschriften zum Konzernabschluss und Konzernlagebericht, die in den §§ 290–315e HGB enthalten sind. Nicht anzuwenden sind § 293 HGB (größenabhängige Befreiungen), § 298 I HGB, die bestimmte Erleichterungen erlauben, sowie einige Vorschriften in § 314 HGB zu den sonstigen Pflichtangaben im Konzernanhang.

– Ist ein Kreditinstitut als Mutterunter-

nehmen gemäß § 315e I HGB dazu verpflichtet, den Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards zu erstellen, finden von den §§ 290–315e HGB nur die §§ 290–292, 315e HGB Anwendung (§ 340i II 3 HGB). Nicht anzuwenden sind in einem solchen Fall auch die §§ 340a–g HGB sowie § 340j HGB (§ 340i II 3 HGB). Soweit § 315e I HGB auf die Bestimmung des § 314 I Nr. 6 Buchstabe c HGB verweist, tritt an deren Stelle die Vorschrift des § 34 II Nr. 2 RechKredV i.V. mit § 37 RechKredV (§ 340i II 4 HGB). Davon abgesehen findet die RechKredV in den Fällen des § 315e I HGB keine Anwendung (§ 340i II 5 HGB).

– 5. *Konsolidierung*: Nach dem Weltabschlussprinzip gemäß § 294 I HGB sind in den Konzernabschluss neben dem inländischen Mutterunternehmen sämtliche in- und ausländischen Tochterunternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform einzu-



Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute

beziehen, soweit nicht von Konsolidierungswahlrechten (§ 296 HGB) Gebrauch gemacht wird. Aufgrund der Einheitstheorie (§ 297 III 1 HGB) ist der Konzernabschluss als Vollkonsolidierung durchzuführen. In dem Konzernabschluss ist der Jahresabschluss des Mutterunternehmens mit den Jahresabschlüssen der Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 300 I 1 HGB). An die Stelle der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den einbezogenen Tochterunternehmen treten die Vermögensgegenstände, Schulden, → Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten der Tochterunternehmen, soweit sie nach dem Recht des Mutterunternehmens bilanzierungsfähig sind und die Eigenart des Konzernabschlusses keine Abweichungen bedingt oder in den Vorschriften zur Vollkonsolidierung nichts anderes bestimmt ist (§ 300 I 2 HGB). Für die Kapitalkonsolidierung gilt die sog. Erwerbsmethode. Danach werden die Beteiligungsbuchwerte an den in den Konzernabschluss einzubeziehenden Tochterunternehmen mit dem jeweiligen anteiligen Eigenkapital der Tochterunternehmen verrechnet (§ 301 I 1 HGB). Das zu konsolidierende Eigenkapital eines Tochterunternehmens kann dabei nach der sog. Neubewertungsmethode (§ 301 I 2 HGB) ermittelt werden. Die Konsolidierung von konzerninternen Ausleihungen und anderen Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten (sog. Schuldenkonsolidierung) erfolgt nach der Einheitstheorie durch eine Saldierung bei der Aufstellung des Konzernabschlusses (§ 303 I HGB). – Die in den Konzernabschluss nach § 300 II HGB übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Be-

wertungsmethoden einheitlich zu bewerten (§ 308 I 1 HGB). Hierbei können die nach dem Recht des Mutterunternehmens zulässigen Bewertungswahlrechte im Konzernabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den einzelnen Jahresabschlüssen der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ausgeübt werden (§ 308 I 2 HGB). Gewinne und Verluste aus dem konzerninternen Leistungsverkehr sind allerdings grundsätzlich zu eliminieren (Zwischenergebniseliminierung gemäß § 304 I HGB). – Assoziierte Unternehmen (Unternehmen, die nach § 311 I HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen sind, auf deren Geschäfts- und Finanzpolitik aber ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen aufgrund des Bestehens einer Beteiligung nach § 271 I HGB einen maßgeblichen Einfluss ausübt) sind in der Konzernbilanz unter einem besonderen Posten mit einer entsprechenden Bezeichnung auszuweisen. Ein solcher maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen bei einem anderen Unternehmen mindestens 20 Prozent der Stimmrechte der Gesellschafter innehat (§ 311 I 2 HGB). Der Ansatz der Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen wird in der Konzernbilanz nach der sog. Equity-Methode vorgenommen (§ 312 HGB). Danach erfolgt eine laufende Fortschreibung des Beteiligungsbuchwerts an dem assoziierten Unternehmen. Ziel ist es, die Beteiligung in der Konzernbilanz möglichst zeitnah mit dem anteiligen Eigenkapital zu bewerten. Hierdurch soll erreicht werden, dass eine erfolgswirksame Vermögensänderung beim Beteiligungsunternehmen sofort als Wertänderung der Beteiligung erfasst und als entsprechender Erfolg ausgewiesen wird. – In dem Fall, dass ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ein anderes Unternehmen gemeinsam mit einem oder

mehreren nicht in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen führt (sog. Gemeinschaftsunternehmen), wird die Quotenkonsolidierung gemäß § 310 HGB angewendet. Bei der Quotenkonsolidierung werden die Bilanzpositionen des Gemeinschaftsunternehmens nicht in voller Höhe, sondern nur entsprechend dem Konzernanteil in die Konzernbilanz übernommen. – 6. *Prüfung*: Kreditinstitute müssen neben ihrem Jahresabschluss und Lagebericht auch ihren Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den Vorschriften der §§ 28, 29 KWG sowie der §§ 316–324a HGB prüfen lassen (§ 340k I 1 HGB). Die Prüfung ist spätestens vor dem Ablauf des fünften Monats des dem Konzernabschlussschluss nachfolgenden Geschäftsjahrs vorzunehmen (§ 340k I 2 HGB). – 7. *Offenlegung*: Kreditinstitute haben neben ihrem Jahresabschluss und ihrem Lagebericht den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht und die anderen in § 325 HGB bezeichneten Unterlagen unverzüglich nach ihrer Vorlage an die Gesellschafter, spätestens jedoch vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers elektronisch einzureichen und unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen (§ 340l I 1 HGB i.V. mit §§ 325, 328, 329 I und IV HGB). [GWA]

Konzernrecht – Teilgebiet des → Gesellschaftsrechts, das überwiegend im Dritten Buch des → Aktiengesetzes (AktG) (§§ 291–328 AktG) kodifiziert ist. Die Überschrift „→ Verbundene Unternehmen“ deutet bereits an, dass das Konzernrecht nicht nur das → Recht der → Konzerne i.e.S. (§ 18 AktG), sondern auch der (z.B. durch Kapitalbeteiligung [→ Beteiligung] oder → Unternehmensver-

trag entstandenen) Unternehmensverbindungen (vgl. §§ 15–17, 19 AktG) umfassen soll. §§ 291–328 AktG beziehen sich unmittelbar jedoch nur auf Unternehmensverbindungen, an denen eine → Aktiengesellschaft (AG) oder eine → Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) beteiligt ist, und sollen v.a. als Schutz für → abhängige Unternehmen sowie deren → Aktionäre (auch → außenstehende Aktionäre) und → Gläubiger dienen. Gesetzliche Regelungen für die (zunehmend bedeutsamen) konzernmäßigen Beziehungen zwischen mehreren → Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) (→ GmbH-Konzern) oder → Personengesellschaften fehlen dagegen. Auch wenn Normen des Aktienkonzernrechts auf diese Sachverhalte teilweise analog angewendet werden, bleibt das Konzernrecht eine unvollständige und ergänzungsbedürftige Materie. Zum Konzernrecht gehören außerdem das Konzernsteuerrecht und das Recht der Rechnungslegung im Konzern (§§ 290–315e HGB; → Konzernabschluss). Vorschriften über die → Konzernrechnungslegung der Kreditinstitute enthalten §§ 340i, 340j HGB. [OKO]

Konzernunternehmen – Bezeichnung für Unternehmen bzw. → Gesellschaften, die einem → Konzern angehören. [LGR]

Konzernvorbehalt – auf → Forderungen dritter → Personen, (insbesondere) verbundener Unternehmen des Vorbehaltseigentümers erstreckter → Eigentumsvorbehalt, der grundsätzlich unzulässig ist (§ 449 III BGB). [PMÜ]

Konzession für Kreditinstitute → Erlaubniserteilung für Institute.

Kopenhagener Kriterien – Regelwerk für die ab 2004 vorgesehene Aufnahme von Beitrittskandidaten vornehmlich aus

Koppelanleihe

Mittel- und Osteuropa (→ MOEL) in die → Europäische Union (EU), vom → Europäischen Rat 1993 in Kopenhagen beschlossen. Die Kriterien sehen u.a. institutionelle Stabilität als Garantie für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit vor, dem Wettbewerbsdruck im → Europäischen Binnenmarkt standzuhalten. Auch wird verlangt, dass die Beitrittskandidaten sich die politischen Ziele und die wirtschaftlichen Verpflichtungen der EU zu eigen machen und das Unionsrecht im jeweiligen Staatsgebiet umsetzen (→ *Acquis Communautaire*). [LGR]

Koppelanleihe → Reverse Convertible, → Indexanleihe.

Körperschaft – vom Wechsel der Mitglieder unabhängig, i.d.R. auf eine große Zahl von Mitgliedern angelegte Personenvereinigung (→ Unternehmensrechtsformen); kennzeichnend sind ferner der einheitliche Name, unter dem die Körperschaft im Rechtsverkehr auftritt, ein durch → Satzung vorgegebenes organisatorisches Gefüge und die Vertretung durch mindestens ein → Organ, dessen Angehörige grundsätzlich nicht selbst zugleich Mitglieder sein müssen (→ Drittorganschaft). Zu unterscheiden sind → Körperschaften des öffentlichen Rechts und solche des → Privatrechts (→ Kapitalgesellschaften, → Vereine, → Genossenschaften). [OKO]

Körperschaft des öffentlichen Rechts → Körperschaft, d.h. mitgliedschaftlich organisierte → juristische Person des → öffentlichen Rechts, die öffentliche Aufgaben (meist) mit hoheitlichen Befugnissen (insbesondere durch → Verwaltungsakt) unter staatlicher (Rechts-) Aufsicht wahrnimmt. Bei → Gebietskörperschaften (z.B. Gemeinden, Land-

kreisen) ergibt sich die Mitgliedschaft aus dem Wohnsitz, bei Personalkörperschaften folgt sie aus einer Erklärung oder einer bestimmten Eigenschaft einer → Person oder Personenvereinigung. *Arten:* Neben Zwangskörperschaften (z.B. Industrie- und Handelskammern [IHK], Ärzte-, Rechtsanwaltskammern) gibt es auch freiwillige Körperschaften des öffentlichen Rechts (z.B. Zweckverbände bei → kommunalen Sparkassen). – *Gegensatz:* → Anstalt des öffentlichen Rechts. [LGR]

Körperschaftsteuer (KSt) – 1. *Charakterisierung:* → Steuer auf das → Einkommen v.a. von → juristischen Personen, insbesondere → Kapitalgesellschaften. – 2. *Steuersubjekte* sind Kapitalgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (→ Genossenschaften), → Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG), sonstige juristische Personen des → Privatrechts, nicht rechtsfähige → Vereine, Anstalten (→ Anstalt des öffentlichen Rechts), → Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts sowie Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des → öffentlichen Rechts (§ 1 I KStG). Bei Geschäftsleitung und/oder Sitz im Inland besteht unbeschränkte Steuerpflicht bezüglich sämtlicher Einkünfte (§ 1 II KStG, Welteinkommensprinzip); ansonsten liegt beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Nr. 1 KStG mit den inländischen Einkünften (§ 49 EStG i.V. mit § 8 I KStG) vor. Darüber hinaus sind an sich nicht steuerbare oder steuerbefreite sonstige → Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit denjenigen Einkünften steuerpflichtig, von denen ein Steuerabzug (→ Kapitalertragsteuer) vorzunehmen ist (§ 2 Nr. 2 KStG, § 5 II Nr. 2 KStG). Die Körperschaftsteuer ist damit abgegolten; eine Veranlagung entfällt (§ 32 I KStG). – 3. *Steu-*

erbefreiungen: Von der Körperschaftsteuer befreit sind gemäß § 5 I KStG das Bundesbahn-Sondervermögen (→ Sondervermögen des Bundes), die → Deutsche Bundesbank, die → Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Deutsche Ausgleichsbank, die → Landwirtschaftliche Rentenbank und andere öffentlich-rechtliche → Kreditinstitute, die gesamtwirtschaftliche Aufgaben erfüllen und in § 5 KStG genannt sind (Organe der staatlichen Wohnungspolitik, → Wohnungsbaukreditanstalten), sowie weitere Einrichtungen und Unternehmen, insbesondere Steuersubjekte, die dem öffentlichen Wohl, gemeinnützigen oder kirchlichen Zwecken dienen. – 4. *Steuergegenstand:* Die unbeschränkte Steuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche inländische und ausländische Einkünfte, soweit nicht für bestimmte Einkünfte abweichende Regelungen bestehen. – 5. *Bemessungsgrundlage* ist das → zu versteuernde Einkommen (§ 7 I KStG). Ausgangsgröße bildet das körperschaftsteuerliche Einkommen, das nach den Vorschriften des EStG und des KStG ermittelt wird (§ 8 I KStG). Hierzu wird eine Veranlagung durchgeführt (§ 31 KStG). Körperschaften können grundsätzlich alle Einkunftsarten i.S. des § 2 I EStG beziehen; bei Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Versicherungs- und Pensionsfondsvereinen auf Gegenseitigkeit (Steuerpflichtige i.S.d. § 1 I Nr. 1-3 KStG) gelten aber alle Einkünfte als → Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 8 II KStG). Vom Einkommen werden u.U. noch die Freibeträge gemäß §§ 24, 25 KStG (→ Körperschaftsteuer, Freibeträge) abgezogen, um das zu versteuernde Einkommen zu erhalten (§ 7 II KStG). – 6. → *Steuertarif:* Die *Tarifbelastung* beträgt 15 Prozent (§ 23 I KStG) des zu versteuernden Einkommens. Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer. Sie entsteht für die veranlag-

te Steuer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind (§ 30 KStG). – 7. *Behandlung beim Anteilseigner:* Die erhaltenen Gewinnausschüttungen stellen beim Anteilseigner steuerpflichtige Einkünfte (§ 20 I Nr. 1 EStG) dar, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen. Die Steuer gilt damit als abgegolten (§ 43 V EStG), falls die → Kapitalerträge nicht anderen Einkunftsarten zuzurechnen sind (§ 20 VIII EStG) oder gem. § 32d II Nr. 3 EStG zum sog. Teileinkünfteverfahren optiert wird. – 8. *Sonderfälle:* → Körperschaftsteuer, Anrechnungsmethode bei ausländischen Steuern, → Körperschaftsteuer, Freistellungsmethode. [SHÜ]

Körperschaftsteuer, Anrechnungsmethode bei ausländischen Steuern – Erzielt eine deutsche → Körperschaft ausländische Einkünfte (i.S. von § 34d EStG i.V. mit § 8 I KStG), so ermöglicht § 26 KStG die Anrechnung der entsprechenden ausländischen → Steuer auf die deutsche → Körperschaftsteuer (KSt). In vielen → Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ist auch eine Freistellung vorgesehen (→ Körperschaftsteuer, Freistellungsmethode). – § 26 I KStG spezifiziert als Grundform die *direkte Anrechnung*. Hierfür ist die juristische Identität der Steuersubjekte im In- und Ausland erforderlich. Bei Einkünften aus einer ausländischen → Tochtergesellschaft sind somit nur die von den → Dividenden für Rechnung des deutschen Mutterunternehmens einbehaltenen → Quellensteuern (→ Kapitalertragsteuern) bis zur Höhe der anteilig auf sie entfallenden deutschen Körperschaftsteuer anrechenbar. Der Höchstbetrag ergibt sich anders als bei der → Einkommensteuer (ESt) aus dem Quotienten aus ausländischen Einkünften zur Sum-

Körperschaftsteuer, Freibeträge

me der Einkünfte. Da aber eine Freistellung nach § 8b I KStG im deutschen Körperschaftsteuerrecht verankert ist, läuft die direkte Anrechnung bei → Beteiligungen ab zehn Prozent regelmäßig ins Leere, und es verbleibt eine Definitivbelastung mit ausländischer Körperschaftsteuer. Dem setzen etliche DBA und die Mutter-Tochter-Richtlinie sowie die Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie der EU (→ EU-Rechtsakt) eine Kombination aus Freistellung von → Schachteldividenden im Ansässigkeitsstaat und Verzicht auf Quellenbesteuerung von → Zinsen, Lizenzgebühren und Schachteldividenden im Quellenstaat entgegen. [SHÜ]

Körperschaftsteuer, Freibeträge – Ursprünglich zur Verwaltungsvereinfachung kleiner Körperschaftsteuersubjekte eingeführt, wird nach § 24 KStG vom → Einkommen bestimmter steuerpflichtiger → Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ein → Freibetrag von 5.000 → Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abgezogen. Diese Vorschrift gilt nicht für solche Körperschaftsteuersubjekte, deren Gewinnanteile (→ Dividenden), Ausbeuten und sonstige Bezüge aus → Aktien, → Genussrechten, mit denen das → Recht am → Gewinn und Liquidationserlös verbunden ist, beim Empfänger nach § 20 I Nr. 1 oder 2 EStG steuerpflichtig ist. Dies betrifft insbes. → Kapitalgesellschaften und → Genossenschaften. Der Freibetrag hat beispielsweise für kleinere → Vereine, → Stiftungen und Betriebe gewerblicher Art von → Körperschaften des öffentlichen Rechts Bedeutung. Sofern die Festsetzung von → Steuern aufwändiger ist als die Steuer, gilt eine Bagatellgrenze gem. § 156 AO. Land- und Forstwirtschaft sowie Tierhaltung durch steuerpflichtige Genossenschaften und Vereine erfah-

ren unter bestimmten Bedingungen in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens über § 25 KStG eine Steuerbefreiung bis 15.000 Euro. [SHÜ]

Körperschaftsteuer, Freistellungsmethode – Deutsche → Körperschaften, die → ausländische Einkünfte (i.S.v. § 34d EStG i.V.m. § 8 I KStG) beziehen, können nach nationalem deutschen Recht nur eine Anrechnung von bestimmten, im Ausland angefallenen Steuerbeträgen auf die inländische → Körperschaftsteuer (KSt) verlangen (→ Körperschaftsteuer, Anrechnungsmethode bei ausländischen Steuern). Mit vielen Staaten sind aber → Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, die i.d.R. auch eine → Freistellung der ausländischen Einkünfte von der deutschen Besteuerung vorsehen. Die Freistellungsmethode gilt i.d.R. für Einkünfte aus ausländischen → Betriebsstätten oder aus unbeweglichem → Vermögen. Die Freistellung bewirkt nicht nur eine Steuerfreiheit der Auslandsgewinne im Inland, sondern führt umgekehrt beim Eintreten von → Verlusten dazu, dass diese im Inland grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden können, sondern nur in dem besteuernenden ausländischen Staat (Symmetriethese). [SHÜ]

Körperschaftsteuer, steuerliche Erfassung der Dividenden/Gewinnanteile beim Anteilseigner – 1. Werden → Anteile der ausschüttenden → Körperschaft im *Privatvermögen* des → Anteilseigners gehalten, so unterliegen diese Einnahmen bei Zufluss der → Abgeltungsteuer. Sofern sie in die Veranlagung des Anteilseigners einzubeziehen sind, werden sie in dem Kalenderjahr versteuert, in dem sie ihm zugeflossen sind. Zufluss bezeichnet den Übergang der Verfügungsmacht. Werden Anteile in einem → Betriebsvermögen gehalten, ist das Entstehen des Aus-